

Vorblatt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen
und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und
Finanzgerichtsbarkeit
(Gesetzentwurf der Bundesregierung)**

A. Zielsetzung

Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) wird nur noch bis zum 15. September 1972 Geltung haben. Bis dahin muß eine Neuregelung an dessen Stelle treten, wenn die mit diesem Gesetz eingeleiteten Bemühungen um die Entlastung des Bundesgerichtshofes nicht wieder hinfällig werden sollen. Auch der Bundesfinanzhof ist seit langem überlastet. Bei beiden Gerichtshöfen haben die erheblichen Rückstände vielfach eine für die Rechtsuchenden unzumutbare Verzögerung der Verfahren zur Folge.

B. Lösung

- I. Der Entwurf regelt aus diesem Anlaß das Recht des Zugangs zum Revisionsgericht neu. Auch in Zivilsachen und in finanzgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr von einem bestimmten Wert des Beschwerde- oder Streitgegenstandes abhängig sein.

Statt dessen soll entsprechend den besonderen Aufgaben der Revisionsgerichte der Zugang zu ihnen grundsätzlich nur dann zu eröffnen sein, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Instanzgericht in seinem Urteil von einer Entscheidung des jeweiligen Revisionsgerichts abge-

wichen ist. Eine solche Regelung enthält schon heute die Verwaltungsgerichtsordnung. Sie soll aus Gründen der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt werden.

- II. Bei dieser Gelegenheit ist das Recht der Revision in der Zivilprozeßordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsordnung, soweit ein Zusammenhang mit der Neuregelung besteht und soweit möglich, auch im übrigen vereinheitlicht worden.

C. Alternativen

Verlängerung des Entlastungsgesetzes für den Bundesgerichtshof sowie Erlass eines Entlastungsgesetzes für den Bundesfinanzhof.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 441 00 — Re 32/72

Bonn, den 13. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rechts der Revision in
Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten
der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 376. Sitzung am 9. Februar 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in
Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und
Finanzgerichtsbarkeit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 519 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der zweite Halbsatz fällt weg.
- b) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zuzulassen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre.“

2. Die §§ 545 bis 547 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 545

(1) Gegen die in der Berufungsinanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil des Oberlandesgerichts oder in dem Beschluß des Revisionsgerichts nach § 547 Abs. 4 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 546

Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 547

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von

einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzu legen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Oberlandesgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Das Oberlandesgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Revisionsgericht entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluß bedarf keiner Begründung und ist von Amts wegen zuzustellen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.“

3. In § 552 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 547 Abs. 4 Satz 5 bleibt unberührt.“

4. § 553 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgericht bereits nach § 547 Abs. 1 Satz 3 vorgelegt worden sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hierbei ist der Zeitpunkt, in dem die Revision eingelegt ist, und in den Fällen des

§ 547 Abs. 4 Satz 5 auch der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem der Beschluß über die Zulassung der Revision dem Beschwerdeführer zugestellt ist."

5. In § 564 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551.“

6. § 566 a wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Absätze 1 bis 4 treten folgende Vorschriften:

„(1) Gegen die im ersten Rechtszuge erlassenen Endurteile der Landgerichte kann unter Übergang der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Landgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils schriftlich zu stellen. Der Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 545 Abs. 2 vorliegen. Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Landgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war. Läßt das Landgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Landgericht die Revision zugelassen hat.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

7. § 567 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 519 b Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach § 132,“;

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Beschwerde nach § 99 Abs. 2, § 125 Abs. 2 und § 133 Abs. 1.“

2. § 122 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse über die Anordnung nach § 80 sind stets zu begründen.“

3. § 124 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Berufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil angeben und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 131 Abs. 3 Satz 4 geschehen ist.“

4. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Urteil von einer Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingelegt wird. § 132 Abs. 3 und § 133 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.“

c) Absatz 4 fällt weg.

5. § 132 wird wie folgt gefaßt:

„§ 132

(1) Gegen das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts nach § 133 Abs. 4 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.“

6. § 133 wird wie folgt gefaßt:

„§ 133

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundesverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Oberverwaltungsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Oberverwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.“

7. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vorliegen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war. Läßt das Verwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.“

8. § 135 wird wie folgt gefaßt:

„§ 135

Ist die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen, steht den Beteiligten gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) die Revision nur zu, wenn das Verwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten §§ 132, 133 entsprechend. Die Revision ist außerdem zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; in der Beschwerdebegründung nach § 133 Abs. 2 muß der Verfahrensmangel bezeichnet werden.“

9. In § 137 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

10. § 139 wird wie folgt gefaßt:

„§ 139

(1) Die Revision ist bei dem Bundesverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 133 Abs. 4, § 134 Abs. 3 Satz 2 oder § 135) schriftlich einzulegen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben; eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 133 Abs. 1 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.“

11. In § 144 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Bundesverwaltungsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 138.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

12. In § 152 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 132 Abs. 3“ durch die Worte „des § 133 Abs. 1“ ersetzt.

13. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 fallen weg. Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 90 Abs. 3) wirken die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht mit.“

2. § 37 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

3. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder der Vorsitzende“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „oder der Vorsitzende“ gestrichen.
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Über Anträge nach den Absätzen 3 und 4 kann in dringenden Fällen der Vorsitzende entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(6) Gegen den Beschluß des Gerichts nach den Absätzen 3 bis 5 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Für die Zulassung gilt § 115 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

4. § 113 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen.“

5. § 115 wird wie folgt gefaßt:

„§ 115

(1) Gegen das Urteil eines Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision nur zu, wenn sie in dem Urteil des Finanzgerichts oder in dem Beschluß des Bundesfinanzhofs nach § 116 Abs. 4 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Bundesfinanzhof ist an die Zulassung gebunden.“

6. § 116 wird wie folgt gefaßt:

„§ 116

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Finanzgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Finanzgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Der Bundesfinanzhof entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.“

7. § 120 wird wie folgt gefaßt:

„§ 120

(1) Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über

die Zulassung der Revision (§ 116 Abs. 4) schriftlich einzulegen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben; eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 116 Abs. 1 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben."

8. In § 126 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 119."

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 128 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"Gegen eine Entscheidung der Finanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision."

10. § 145 Abs. 2 fällt weg. Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 4

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 72 wird wie folgt gefaßt:

"§ 72 Grundsatz

(1) Gegen die Endurteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach Absatz 7 zugelassen worden ist.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Ge-

richtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

- (3) Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(5) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

(6) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Bundesarbeitsgericht entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(8) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

(9) Für das Revisionsverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision mit Ausnahme des § 566 a entsprechend.

(10) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, des § 50, der §§ 52 und 53, des § 57 Abs. 2, des § 61 Abs. 4 und des § 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellung, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, gütliche Erledigung des Rechtsstreits sowie Inhalt des Urteils und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragssachen gelten entsprechend, § 53 mit der Maßgabe, daß die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Beschlüsse ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erlassen werden."

3. § 74 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 76 wird wie folgt gefaßt:

„§ 76

Sprungrevision

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der Berufungsfrist unter Übergehung des Landesarbeitsgerichts unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie vom Arbeitsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 vorliegen. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar. § 566 a Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 8 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

5. § 91 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Rechtsbeschwerdeverfahren, Grundsatz

(1) Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt. § 72 Abs. 1 bis 8 gilt entsprechend.

(2) Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften über Prozeßfähigkeit, Ladung, Termine und Fristen, Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, gütliche Erledigung des Rechtsstreits, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Vorschriften des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 93 bis 96 nichts anderes ergibt.

(3) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

7. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts oder nach Zustellung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts über die Zulassung der Rechtsbeschwerde schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74 Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

„§ 94 a

Vertretung

Die Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeschrift sowie die Beschwerde- und Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Im übrigen gilt für die Vertretung der Beteiligten § 11 Abs. 1 entsprechend.“

Artikel 5

1. § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2 Satz 2 und des § 547 der Zivilprozeßordnung.“

2. Die §§ 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 7

(1) Auch wenn in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet ist, wird das Rechtsmittel der Revision bei dem Bundesgerichtshof eingelegt.

(2) Sofern eine Partei beantragt festzustellen, daß das oberste Landesgericht zuständig sei, entscheidet der Bundesgerichtshof ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Der Antrag ist von dem Revisionskläger in der Revisionsschrift, von dem Revisionsbeklagten bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsschrift zu stellen. Wird der Antrag von keiner Partei gestellt, so ist der Bundesgerichtshof zuständig.

(3) Erklärt der Bundesgerichtshof sich für unzuständig, weil das oberste Landesgericht zuständig sei, so gelten folgende besondere Vorschriften:

1. dem obersten Landesgericht sind die Prozeßakten zu übersenden;
2. die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit ist auch für das oberste Landesgericht bindend;
3. die Fristbestimmung im § 555 der Zivilprozeßordnung bemißt sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten;

4. wird der Beschluß, durch den der Bundesgerichtshof sich für unzuständig erklärt, dem Revisionskläger erst nach Beginn der Frist für die Revisionsbegründung zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und des Absatzes 3 Nr. 1, 2 sind auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2 Satz 2 und des § 547 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist von dem Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift, von dem Gegner innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeschrift zu stellen.

§ 8

Die Parteien können sich bei dem Bundesgerichtshof auch durch einen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, solange die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes nach § 7 Abs. 2 noch nicht feststeht."

3. § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Erklärt es sich für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Prozeßakten zu übersenden."

- b) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für den Bundesgerichtshof bindend.

(6) Wird der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde von neuem."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

4. § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 fällt weg.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

- a) In § 37 Nr. 7 werden die Worte „die Einwilligung zur Sprungrevision (§ 566 a Abs. 2 der

Zivilprozeßordnung),“ durch die Worte „die Zustimmung zur Sprungrevision (§ 566 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung),“ ersetzt.

- b) In § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 2. Diese Gebühren werden zur Hälfte auf die Gebühren angerechnet, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält."

- c) In § 114 Abs. 3 werden die Worte „oder der Revision“ gestrichen.

6. § 227 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), fällt weg.

7. § 339 des Gesetzes über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt gefaßt:

„§ 339

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds zu. Sätze 1 bis 3 finden auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern Anwendung."

8. § 23 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung."

9. § 34 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773) wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

10. § 75 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1567), wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

Artikel 6

1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit und Einlegung von Rechtsmitteln und die Fristen für deren Begründung sowie den Aus-

schluß der Abhilfe bei Nichtzulassungsbeschwerden sind nur anzuwenden, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

2. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzehntausend Deutsche Mark nicht übersteigt, sowie in Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche ist die Beschwerde nach § 547 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen, wenn das Urteil des Oberlandesgerichts vor dem . . . (12 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen zugestellt worden ist.

Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung. Der Beschwerdeführer hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen des Rechts der Revision in der Zivilprozeßordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und dem Arbeitsgerichtsgesetz. Diese betreffen in erster Linie den Zugang zum Revisionsgericht und verfolgen insoweit einen doppelten Zweck. Einmal soll die Erfüllung der besonderen Aufgaben der Revisionsgerichte in besserer Weise als bisher sichergestellt werden; zum anderen werden die Maßnahmen des Entwurfs auf längere Sicht die — vor allem bei dem Bundesgerichtshof und dem Bundesfinanzhof besonders vordringliche — Entlastung der Revisionsgerichte erwarten lassen. Gleichzeitig sollen die Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts fortgesetzt werden. Sie ist bei dem wichtigen Rechtsinstitut der Revision besonders dringend und angesichts der funktionellen Vergleichbarkeit dieses Rechtsmittels in den verschiedenen Verfahrensordnungen auch weithin möglich (Bettermann ZZP 70, 161; Baring, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, 1962, Band I, 3. Teil, Heft A S. 77 f.).

Die Auseinandersetzungen um die zweckmäßige Ausgestaltung des Revisionsverfahrens gründen sich auf die besondere Stellung des Revisionsgerichts im Rahmen der Struktur der Gerichtsverfassung im ganzen, seine Überordnung im Instanzenzug der Gerichte und die damit verbundene Endgültigkeit seiner Entscheidungen für die Parteien, vor allem aber auf die unbestreitbaren Außenwirkungen der Tätigkeit des Revisionsgerichts auf andere Personen und Rechtssachen. Zu diesen Wirkungen führt der Bundesgerichtshof aus, das Revisionsgericht habe seine Tätigkeit vor allem der Aufgabe zu widmen, Rechtsfragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu klären und das Recht in der Weise fortzubilden, daß Gesetzeslücken geschlossen und die positiven Rechtsnormen von ihrem Grundgedanken her im Sinne einer Anpassung an die berechtigten Bedürfnisse einer sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Wirklichkeit ausgelegt würden (BGH LM Nr. 38 zu § 546 ZPO, im Ergebnis ebenso BVerfG NJW 1966, 339). Der Bürger muß wissen, wie er sein Verhalten einzurichten hat. Die im legislativen Recht enthaltenen Normen erfassen in ihrer Abstraktion häufig nicht unmittelbar die konkreten Verhaltensweisen der Rechtsunterworfenen. Norm und Verhalten werden im einzelnen Streitfall zwar durch alle Gerichte im Wege der Subsumtion einander zugeordnet. Der Rechtsprechung des Revisionsgerichts kommt hierbei aber kraft seiner besonderen Stellung in erster Linie die Aufgabe zu, die Verhaltensmaßregeln für den Staatsbürger einheitlich und gleichmäßig zu entwickeln und damit die materielle Rechtseinheit zu fördern. Die Tätig-

keit des Revisionsgerichts hat darüber hinaus faktische (zum Teil sogar rechtlich verbindliche, § 565 Abs. 2 ZPO, § 144 Abs. 6 VwGO, § 126 Abs. 5 FGO) nachbildende Wirkung einmal für die ihm im Instanzenzug nachgeordneten, aber auch für andere Gerichte, soweit diese nicht gleichgeordnet sind und ihre abweichenden Auffassungen im Wege eines besonderen Konfliktverfahrens auszutragen haben (§§ 136 bis 138 GVG; Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 661 —). Insoweit ist das Revisionsgericht als Garant einer einheitlichen Rechtsanwendung in gerichtlichen Verfahren anzusehen. Beide Funktionen zusammen ergeben die herausragende Verantwortlichkeit dieses Gerichts für die allgemeine Rechtssicherheit.

A.

Die Revision in der Zivilprozeßordnung

I.

Zur bisherigen Entwicklung

Die vorstehende Auffassung von der Bedeutung der Revisionsinstanz kommt für die Zivilgerichtsbarkeit bereits in der Begründung zur Reichstagsvorlage des Entwurfs der Zivilprozeßordnung zum Ausdruck.

Es heißt dort (Allgemeine Begründung, § 16, abgedruckt bei Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung und zu dem Einführungsgesetz zu derselben vom 18. Januar 1877, Band I, 1881, S. 144):

„Der rechtfertigende Grund für die Eröffnung einer dritten Instanz vor einem obersten Gerichtshof wurde in dem Bedürfnis nach Einheit des Rechts und der Rechtspflege gefunden.“

In seinem § 485 sah der Entwurf als Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Revision die Difformität der Vorentscheidung vor, allerdings nicht als geeignetes Auswahlprinzip zur Erfüllung der vorgenannten allgemeinen Aufgaben des Revisionsgerichts, sondern zum Schutze gegen dessen Überlastung (Besondere Begründung zu § 485, Hahn, ebenda, S. 363). An deren Stelle ist später im Gesetzgebungsverfahren die Regelung des § 508 getreten, die die Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche statt von der Difformität der Vorentscheidungen von einer Revisionssumme in Höhe von 1500 Mark abhängig machte, und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten keine besondere Einschränkung der Statthaftigkeit der Revision vorsah.

Die Revisionssumme für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist später zum Zwecke der Entlastung des Revisionsgerichts mehrfach heraufgesetzt worden, und zwar vor allem

durch das Gesetz, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 5. Juni 1905 (Reichsgesetzbl. S. 536) auf 2500 Mark,

durch das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 767) auf 4000 Mark und

durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) auf 10 000 Reichsmark.

Sie wurde später durch die Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision vom 16. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wieder auf 6000 Reichsmark ermäßigt.

Die Erhöhung der Revisionssumme war schon damals das wichtigste Instrument des Gesetzgebers, um der dauernden Überlastung des Reichsgerichts zu begegnen. Sie hat diese aber stets nur für kurze Zeit mildern können.

Dieselbe Erfahrung haben teilweise auch die späteren Bemühungen des Gesetzgebers, den Bundesgerichtshof durch diese Mittel zu entlasten, ergeben. Nach der Errichtung des Bundesgerichtshofes wuchs die Zahl der Revisionen in Zivilsachen nahezu ständig. Abgesehen von den Jahren 1956, 1957 und 1966 wurden infolgedessen die Rückstände von Jahr zu Jahr größer. Durch das angesichts dieser Entwicklung erlassene Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933 — im folgenden „Wertgrenzengesetz“ genannt —), in dem die Revisionssumme auf 15 000 DM erhöht wurde, konnte zwar verhindert werden, daß die Rückstände in der Zeit von Ende 1964 bis Ende 1966 noch in größerem Umfange anstiegen. Die für die folgenden Jahre vorliegenden Zahlen lassen aber deutlich erkennen, daß auch das Wertgrenzengesetz in dieser Richtung nur kurzfristige Wirkungen zu entfalten vermochte. Bereits Ende 1967 waren die Rückstände schon wieder, und zwar auf 3069 Revisionen, angewachsen und stiegen in der Folgezeit auf 3190 (Ende 1968) und 3407 (Ende Oktober 1969) an. Inzwischen war das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) am 15. September 1969 in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält in seinem Artikel 1 zeitlich begrenzte Entlastungsmaßnahmen, und zwar vor allem eine weitere Anhebung der Revisionssumme auf 25 000 DM (Nr. 1) und die Bestimmung, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts ohne mündliche Verhandlung und ohne Begründung zur Sache ergehen kann, wenn das Gericht die Revision einstimmig für unbegründet erachtet (Nr. 2). Artikel 2 des Gesetzes hob den besonderen zulassungsfreien Zugang zum Revisionsgericht in Ehesachen nach dem früheren § 547 Abs. 1 ZPO (§ 48 Ehegesetz) auf und enthält Erleichterungen der Vertretung der Par-

teien in solchen Revisionssachen, die nach § 7 EGZPO bei einem obersten Landesgericht anhängig zu machen sind.

Vor allem die Maßnahmen des Artikels 1 haben zu einer Verminderung der Rückstände an Revisionsachen bei dem Bundesgerichtshof geführt. Hier sind einmal die kleineren Zahlen der Neueingänge, vor allem als Folge der Anhebung der Revisionssumme zu nennen. Diese betrugen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 1659 gegenüber 1906 im Jahre 1968. Zum anderen ist die dem Revisionsgericht neu an die Hand gegebene Möglichkeit, einstimmig für unbegründet erachtete Revisionen ohne mündliche Verhandlung und ohne schriftliche Begründung zur Sache durch Beschluß zurückzuweisen, bedeutsam gewesen. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgerichtshof im Jahre 1970 in 515 Fällen Gebrauch gemacht, während in 176 Fällen das Rechtsmittel schon zurückgenommen wurde, nachdem die Parteien von der Absicht des Gerichts unterrichtet worden waren, die Revision nach dieser Bestimmung zurückzuweisen. Vorwiegend aus diesen Gründen ist die Zahl der anhängigen Revisionen unter der Geltung des Artikels 1 des Entlastungsgesetzes von 3462 (am 1. Oktober 1969) auf 2652 (am 1. November 1971) zurückgegangen. Allerdings hat sich die Entlastungswirkung des Gesetzes etwa seit Anfang 1971 — gemessen an der Zahl der Rückstände in Zivilsachen — erheblich abgeflacht und wird auch wohl in Zukunft nicht mehr so optimistisch beurteilt werden dürfen, wie dies nach den Auswirkungen des Gesetzes in den ersten einviertel Jahren seiner Geltungsdauer vielleicht nahe liegen könnte. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1971 ist die Zahl der am Monatsende anhängig gebliebenen Rückstände sogar geringfügig — von 2650 auf 2652 — angestiegen (siehe im einzelnen dazu die Anlage 2 der Begründung betreffend den Bundesgerichtshof).

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen ist hinsichtlich der Maßnahmen des Artikels 1 nur als Zeitgesetz für die Dauer von drei Jahren erlassen worden. Daran knüpfte sich die wohl als bestätigt anzusehende Erwartung, daß der Bundesgerichtshof in dieser Zeit in der Lage sein werde, die aufgelaufenen Rückstände zu einem Teil abzutragen. Nicht dagegen ist dieses Gesetz — auch nach der Begründung des Regierungsentwurfs hierzu, vgl. dort unter Allgemeines zu I — als eine endgültige Bestätigung der überkommenen Formen des Verfahrensrechts der Revision mit den in dem Gesetz enthaltenen teilweisen Neuerungen aufgefaßt worden. Vielmehr ist bereits in der Begründung zu dem Regierungsentwurf angekündigt, daß während der Geltungsdauer der Maßnahmen des Artikels 1 geklärt werden könne, ob eine grundlegendere Umgestaltung der Revisionsvorschriften der Zivilprozeßordnung in Betracht gezogen werden sollte. Diese Prüfung sollte nicht unter dem Druck einer ständig ansteigenden Belastung des Bundesgerichtshofes mit der Folge wachsender Rückstände an Revisionsachen stehen. Dadurch wäre möglicherweise der Ausblick auf das eigentliche Ziel der Neuordnung verstellt worden, das zuvörderst durch das richtige Verständnis der Funktion des Revisionsgerichts in

Zivilsachen bestimmt sein sollte. Hierbei darf folglich die Frage des Maßes der Belastung des Revisionsgerichts nicht im Vordergrund stehen; sie wird allerdings ein Anzeichen für die Tauglichkeit oder Untauglichkeit jeder im einzelnen vertretenen Lösung sein müssen. Denn ebenso wie eine ständige Überlastung des Revisionsgerichts ein Indiz für die Notwendigkeit einer Änderung des Revisionsrechts ist, wird eine Reform dieses Rechtsgebietes nur dann als gelungen angesehen werden können, wenn sie eine die Arbeitskraft des Revisionsgerichts wesentlich übersteigende Belastung nicht zur Folge hat.

Dabei wird in jedem Falle eine Ausweitung dieses Gerichts, etwa durch Bildung neuer Senate oder personelle Vergrößerung der bestehenden Senate zu vermeiden sein. Schon jetzt bestehen Schwierigkeiten, Bundesrichter in genügender Zahl zu gewinnen. Vor allem würde der Bundesgerichtshof aber seine Aufgabe, die Rechtseinheit zu sichern, bei einer weiteren Vergrößerung kaum mehr erfüllen können. Die mit Rücksicht auf den Umfang des Zivilrechts erforderliche Aufteilung der Revisionsachen auf die einzelnen Senate nach Sachgebieten nötigt im besonderen dazu, auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch innerhalb des Revisionsgerichts selbst bedacht zu sein. Diese „innere Einheit“ der Rechtsprechung des Revisionsgerichts (Johannsen DRiZ 1962, 302) läßt sich aber nur erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Fachsenaten und deren Richtern ein möglichst enger Kontakt besteht. Eine solche auf die Grundlinien einer einheitlichen Rechtsprechung gerichtete Verbindung unter den Richtern des Bundesgerichtshofes ist schon bei der heutigen Größe dieses Gerichts nur schwer aufrechtzuerhalten und würde bei einer personellen Vergrößerung wohl weithin verlorengelassen müssen.

II.

Der Zugang zum Revisionsgericht

1. Die Neuordnung des Rechts des Zugangs zum Revisionsgericht wird sich danach in erster Linie an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision auszurichten haben. Nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre wohl einhelligen Meinung handelt es sich um einen doppelten Zweck. Die Revision dient einerseits dem öffentlichen allgemeinen Anliegen, das in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts besteht, zum anderen aber auch dem Interesse der Parteien an der Beseitigung von Fehlurteilen (Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl., S. 26 f.; Pohle, Revision und neues Strafrecht, 1930, S. 83, Gutachten für den 44. Deutschen Juristentag, Band I 3. Teil, Heft B, S. 9 f.). Beides ist in der Ausgestaltung des geltenden Rechts miteinander verwoben. Auch eine Revision, die nur das Ziel der Wahrung der Rechtseinheit im Auge hat (§ 546 Abs. 2 ZPO), muß zu einer gerechten Entscheidung des Einzelfalles führen. Umgekehrt hat eine Revision, die als Streitwertrevision vorzüglich im Parteiinteresse gewährt wird (§ 546 Abs. 1 ZPO),

bisweilen auch den Effekt einer einheitlichen Rechtsanwendung oder einer Rechtsfortbildung (Baur ZZP 71, 161). Daraus folgt zwar, daß sich die beiden Zielrichtungen nicht vollends decken, ebenso aber, daß von einem begrifflichen Widerstreit zwischen ihnen nicht gesprochen werden kann. Bei einer rein teleologischen Betrachtung der Revision müßte jede von ihnen eine ausreichende Grundlage bieten, den Zugang einer Rechtssache zum Revisionsgericht zu eröffnen, wobei sich nicht selten im Laufe des Rechtsmittelverfahrens herausstellen würde, daß die Revision gleichzeitig auch die jeweils andere zu fördern geeignet ist (Pohle, Revision und neues Strafrecht, 1930, S. 83). Daraus folgt im weiteren, daß die Revisionszulässigkeit keinesfalls eingeschränkt werden darf, soweit im Einzelfall beide Zielrichtungen die Durchführung dieses Verfahrens erfordern (ähnlich schon Richard Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., S. 796, wonach die Revision nur gegen solche Entscheidungen statthaft sein soll, welche gleichzeitig das Interesse der Partei an einem gerechten Rechtsschutz im Einzelfall und das Interesse der Gesamtheit an einer einheitlichen Rechtsprechung der Gerichte in allen Fällen gefährden; s. auch Fitting, Der Reichs-Civilprozeß, 10. Aufl., 1900, S. 410). Nach diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber auch in der Vergangenheit gehandelt, wenn die immer wieder erforderliche Entlastung des Revisionsgerichts stets auf Kosten derjenigen Revisionen erfolgte, die auf Grund des jeweils geltenden Rechts nach ihrem Streitwert zulässig gewesen wären; dagegen hat seit Einführung des geltenden § 546 ZPO durch die Neufassung der Zivilprozeßordnung auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 455) niemand daran gedacht, grundsätzliche Rechtsfälle oder solche Urteile der Oberlandesgerichte, die von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, von der Revision auszuschließen. In der Revisibilität dieser Rechtsfälle kommt nämlich der Zweck der Revision nach beiden Richtungen zur Wirkung, während Wertrevisionen zwar immer der Fallgerechtigkeit dienen können, nach der bisherigen Erfahrung aber häufig nicht der Rechtseinheit.

Das entspricht der im Schrifttum und in der Kommentarliteratur zum geltenden Recht überwiegend vertretenen Meinung, daß die Revision in erster Linie zur Wahrung der Rechtseinheit gegeben sei und das Interesse der Parteien demgegenüber im Kollisionsfalle zurückzutreten habe (Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906, S. 14 und 26 f.; Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 30. Aufl., Übersicht 1 a vor § 545; Baur ZZP 71, 161; Bettermann NJW 1954, 1308; 1956, 439; JZ 1958, 236; Fischer, Iherings Jahrb. Bd. 38, 265; Fischer DRiZ 1961, 154; Henke, Die Tatfrage, der unbestimmte Rechtsbegriff im Zivilprozeß und seine Revisibilität, S. 223; Johannsen DRiZ 1962, 302; Mendelssohn Bartholdy JW 1921, 1237; Pagenstecher, Textausgabe zur Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl., 1833, S. XXV f.; Pritsch MDR

1948, 77; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., § 132 II 2; Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl., S. 27; Wach DJZ 1898, 5; 1904, 1145 schon für das Reichsgericht; Weismann ZZP 9, 169 f.; Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Vorbem. I 2 vor § 545).

Als ein solcher Kollisionsfall wird der Umstand anzusehen sein, daß das Revisionsgericht bei uneingeschränkter Statthaftigkeit der Revision nicht in der Lage ist, alle zu ihm gelangenden Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu erledigen.

Die Gegenmeinung, die dem Interesse der Parteien an einer dritten Instanz den Vorzug gibt oder doch zumindest der Vereinheitlichungsfunktion keinen Vorrang einräumen will, wird vor allem von folgenden Autoren vertreten: Esser JZ 1962, 513; Jagusch NJW 1963, 1; Mannheim, Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverfahren, Berlin, 1925, S. 29 f.; Reuss DOV 1959, 10; Seuffert-Walsmann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., Band II, 1933, Vorbem. vor § 545.

Diese Autoren gehen zum Teil mit Recht davon aus, daß Rechtseinheit und Gerechtigkeit untrennbare Begriffe und daher unabhängig voneinander nicht denkbar seien. Hierzu wird weiter von Mannheim (a. a. O., S. 29) die Auffassung vertreten, die Rechtseinheit stelle im Grunde nur ein formales Ideal dar, das vor den anderen Zielen der Rechtspflege, insbesondere dem Streben nach materieller Gerechtigkeit, nicht grundsätzlich bevorzugt werden dürfe. Nach Rumpf (AcP 117, 348) ist die aus der Rechtseinheitlichkeit erwachsende Rechtssicherheit zwar ein bedeutender, aber doch nur formaler Wert, der sich nicht messen könne mit dem Wert einer sachlich durchgreifenden Gerechtigkeitspflege. Adolf Arndt (Anwaltsblatt 1963, 209) meint ähnliches mit der Befürchtung, die Grundsätzlichkeit als Auswahlprinzip für die Revision führe zur Beschränkung des Revisionsrichters auf ein „axiomatisch orientiertes Denken“ und damit zur Arbeit an einem lebensfernen System.

Der Zusammenhang zwischen Rechtseinheit und Gerechtigkeit wird aber nicht durchschnitten, wenn man für den Kollisionsfall des Zugangs zum Revisionsgericht der Wahrung der Rechtseinheit als allgemeinem Anliegen den Vorrang vor den Einzelinteressen der Parteien einräumt.

Hierzu ist bereits in der allgemeinen Begründung zu dem Regierungsentwurf der Zivilprozeßordnung unter § 14 (Hahn a. a. O., S. 141) ausgeführt:

„Den Anforderungen, welche die Prozeßparteien an den Staat stellen können, dürfte völlig genügt sein, wenn der Staat den Prozeßparteien die Möglichkeit gewährt, ihren Rechtsstreit in einem wohlgeordneten Verfahren zweimal zu verhandeln und die Entscheidung zweier wohlbesetzter Gerichte zu erwirken, vorausgesetzt, daß in Fällen unheilbarer Nichtigkeit oder prätorischer Restitution den Parteien nachgelassen wird, durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens herbeizuführen.“

Bis heute dürfte sich an der Richtigkeit dieser Anschauung nichts geändert haben. Die Parteien haben auch unter der Geltung des Grundgesetzes keinen Anspruch darauf, daß der Rechtsstreit in mehr als zwei Instanzen verhandelt und entschieden wird (BVerfGE 19, 323). Anderes ergibt sich auch nicht aus Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952, II S. 686).

Auch die Hinweise auf Einzelheiten der geltenden gesetzlichen Regelung des Revisionsverfahrens, die die Initiative der Parteien zu diesem Verfahren, die Auswirkungen des Parteiverhaltens auf seinen Lauf und die Tatsache betreffen, daß die Parteien auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben (Reuss DOV 1959, 10), vermögen nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Zwar ist es richtig, daß das Rechtsmittel der Revision der Parteiinitiative anvertraut ist und eine Partei Revision nur einlegen darf, wenn sie durch das anzufechtende Urteil beschwert ist. Auch hängt der Umfang der Prüfung des Revisionsgerichts weithin von den Anträgen der Parteien ab (§ 559 ZPO) und haben diese das Kostenrisiko des Revisionsverfahrens zu tragen. Es läßt sich nicht übersehen, daß die damit angesprochenen Einzelheiten wesentliche Gestaltungsmerkmale des geltenden Revisionsrechts sind und nicht etwa nur nebensächliche Begleiterscheinungen dieses Verfahrens. Sie werden auch im Zuge der vorgeschlagenen Neuregelung dieses Rechtsgebietes ebenso wenig entbehrt werden können wie etwa die Korrektionswirkung des Revisionsurteils im Einzelfall. Hierbei handelt es sich unbestreitbar um Auswirkungen des Parteiinteresses als eines institutionellen Zwecks des Revisionsverfahrens. Dieser hat zur Folge, daß auch dort der Parteimaxime wesentliches Gewicht beigelegt wird und insbesondere die Befassung des Revisionsgerichts mit einer Rechtssache von der Rechtsmittelinitiative der Partei abhängt. Dem entspricht auf seiten des Revisionsgerichts, daß dieses auf Grund einer statthaften Revision als dritte Instanz über die Ansprüche der Parteien zu entscheiden hat und nicht etwa nur im allgemeinen Interesse über eine abstrakte, in dem einzelnen Streit erheblich gewordene Rechtsfrage.

Andere Einzelregelungen dienen aber wiederum eben diesem zuletzt genannten öffentlichen Interesse. So läßt sich z. B. die Beschränkung der Revision auf Gesetzesverletzungen (§ 549 Abs. 1 ZPO) nur aus dem Rechtseinheitszweck rechtfertigen. Wäre die Revision vornehmlich im Parteiinteresse geschaffen, so wäre eine solche Einschränkung kaum verständlich. Nur aus jenem Zweck erklärt sich auch, daß die Revision durch § 549 ZPO ausgeschlossen wird, wenn es sich um die Anwendung eines Gesetzes handelt, das nur innerhalb des Bezirks des Berufungsgerichts gilt.

All dies zeigt nur, daß in der Ausgestaltung des Verfahrens über eine statthafte Revision beide institutionellen Ziele dieses Verfahrens wesentlich bestimmend sind und ein Widerstreit zwischen ihnen insoweit nicht vorliegt. Der Kollisionsfall zwischen ihnen konzentriert sich aber nicht auf die Frage, wie die Revision durchgeführt wird (wozu auch der An-

stoß zu diesem Verfahren durch die Partei gehört); er betrifft vielmehr die Frage der Justizgewährung, also danach, ob die dritte Instanz den Parteien eröffnet werden soll. Die Frage, ob den Parteien eine dritte Instanz gewährt werden soll, bei Wahrung der berechtigten Anforderungen der Parteien in bestimmtem Umfange, und zwar aus Gründen öffentlichen Interesses, namentlich zur Entlastung des Revisionsgerichts, zu verneinen, war die Grundlage aller bisherigen Einschränkungen der Revisibilität bis hin zum gänzlichen Ausschluß derselben in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, die das Amtsgericht in erster Instanz und das Landgericht als Berufungsgericht entscheidet (§ 78 GVG). Der Entwurf stellt sich hier auf den Standpunkt, daß die Belange der Parteien bei grundsätzlicher Beschränkung des Rechtszuges auf zwei Instanzen ausreichend gewahrt sind. Die Fallgerechtigkeit wird nicht durch die Zahl der Instanzen garantiert. Fast jede unterlegene Partei ruft nach einer weiteren Instanz. Auch soweit sie in der Revisionsinstanz Erfolg hat, besagt dies für die Notwendigkeit einer dritten Instanz wenig. In sehr vielen Sachen, in denen auf die Revision hin das angefochtene Urteil aufgehoben wird, bringt die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht später doch kein anderes Ergebnis als die zuvor angefochtene erste Entscheidung dieses Gerichts. Im übrigen ist der Gesichtspunkt der Fallgerechtigkeit durch Gewährung des Rechtsmittels der Revision auch im geltenden Recht schon weithin zurückgestellt, indem der größere Teil aller streitigen oberlandesgerichtlichen Urteile mangels Erreichung der Erwachsenheitssumme und Zulassung des Rechtsmittels durch das Berufungsgericht nicht der Revision unterliegt.

Daher sollen Rechtseinheit und Rechtsfortbildung die grundsätzlich maßgeblichen Auswahlkriterien für den Zugang von Rechtssachen zum Revisionsgericht sein. In der Revisibilität solcher Rechtsfälle, in denen diese Belange auf dem Spiel stehen, kommt das Ziel der Revision nach beiden Richtungen zur Wirkung. Das Verfahren dient einmal dem Zweck, um dessentwillen es zugelassen ist, also der Rechtseinheit oder -fortbildung, zum anderen aber auch dem Interesse des Rechtsmittelklägers an der Beseitigung eines etwaigen Fehlurteils in der einzelnen Sache.

2. Die Wertrevision im geltenden System des Revisionsrechts entspricht dieser Aufgabenstellung des Revisionsgerichts nicht.

- a) Sie gilt für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM (nach Artikel 1 Nr. 1 des Entlastungsgesetzes 25 000 DM) übersteigt. Viele bisher nach dem Wert statthafte Revisionen bringen keinerlei Ertrag zur Rechtsvereinheitlichung oder -fortbildung und entziehen damit einen großen Teil der Arbeitskraft des Revisionsgerichts dieser wesentlichen Aufgabe. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß in den Jahren 1960 bis 1969 von insgesamt 10 848 Urteilen in Zivilsachen (ohne die Urteile in Entschädigungssachen und solche des Dienstgerichts des Bundes) nur 3648 Urteile zur Aufnahme in das Nach-

schlagewerk bestimmt worden sind. Alle für die Rechtseinheit und -fortbildung bedeutsamen Urteile des Bundesgerichtshofes werden aber nach der Übung dieses Gerichts in das Nachschlagewerk aufgenommen. Geht man von diesen Zahlen aus, die auch diejenigen Rechtssachen mitumfassen, denen schon das Oberlandesgericht grundsätzliche Bedeutung zugemessen und deshalb die Revision nach § 546 Abs. 2 ZPO zugelassen hatte, so ergibt sich für die nach dem Wert zulässigen Verfahren, daß weniger als ein Drittel von ihnen allgemeine rechtliche Bedeutung im Sinne der Rechtsgrundsätzlichkeit hatte.

- b) Die Wertrevision verstößt zwar an sich nicht gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1) oder das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3) des Grundgesetzes (BGH DRiZ 1965, 343; BVerfGE 19, 323). Eine Beschränkung der Revisibilität von Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche durch Festsetzung einer nicht unbedeutenden Revisionssumme ist verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie zum Zwecke einer dringlich gebotenen Entlastung des Revisionsgerichts oder auch nur zur Vermeidung einer erheblichen Überlastung dieses Gerichts erfolgt. Das gilt namentlich dann, wenn die Maßnahme erforderlich ist, damit das Revisionsgericht seiner eigentlichen Aufgabe, der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts zu dienen, gerecht werden kann.

Die unterschiedliche Behandlung von Rechtsstreitigkeiten, in denen diese Summe überschritten wird, und solchen, in denen sie nur erreicht oder unterschritten wird, läßt sich bei nicht exorbitant hoch festgesetzter Revisionssumme auch aus der Sicht der betroffenen Parteien noch damit erklären, daß hierdurch eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen dem Objekt (Streitsache) und den Aufwendungen des Revisionsverfahrens personeller und sachlicher Art, insbesondere den daraus sich ergebenden Kostenfolgen, gewährleistet ist. Dazu kann das kleinere Objekt durchaus in den engeren Verfahrensrahmen gewiesen werden. Werden aber durch eine diese Relationen erheblich übersteigende, nur auf Entlastungsgründen beruhende Erwachsenheitssumme Unterschiedlichkeiten des Verfahrens begründet, die aus der Sicht der benachteiligten Partei keinerlei stichhaltige Begründung mehr für sich haben, so dürfte die Gefahr, diese Maßnahme für willkürlich halten zu müssen, trotz des mit ihr verfolgten Entlastungseffekts nicht ohne weiteres auszuschließen sein (vgl. Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit — im folgenden als „Bericht“ angeführt —, S. 153). Gerade vor dieser Notwendigkeit stände aber der Gesetzgeber, wenn er die Maßnahmen des Artikels 1 des Entlastungsgesetzes nach Ablauf ihrer dreijährigen Geltungsdauer nicht durch ein neues Revisionsystem ersetzen würde. Er müßte dann nämlich den Zugang zum Revisionsgericht durch endgültige Anhebung der Revisionssumme auf 25 000 DM oder mehr zu drosseln versuchen. Eine solche Regelung liefe Gefahr, der in Artikel 20 des

Grundgesetzes enthaltenen Verfassungsentscheidung für einen sozialen Rechtsstaat entgegenzuwirken. Hierzu wird mit Recht darauf hingewiesen, daß für eine Partei in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, etwa einen Handwerker oder Arbeiter, ein Prozeß um eine mittlere Summe nicht selten eine ebenso große wirtschaftliche Bedeutung habe wie das Millionenobjekt für große Kapitalgesellschaften. Jener die dritte Instanz zu versagen, diesen hingegen sie zu eröffnen, müßte jedenfalls dann als zumindest sozial unerwünscht und dem Prinzip der Gerechtigkeit widersprechend erachtet werden, wenn die Revisionssumme endgültig noch weiter angehoben würde. Alsdann würde das System der Wertrevision, das von einer einheitlichen Erwachsenenheitssumme ausgeht, ohne Rücksicht darauf nehmen zu können, daß Rechtsstreitigkeiten mit ein und demselben Beschwerdewert die Belange der Parteien je nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich unterschiedlich berühren können, wohl zu unvertretbaren Auswirkungen führen müssen.

3. An die Stelle der Wertrevision will der Entwurf daher die Grundsatzrevision setzen und den Zugang zum Revisionsgericht einheitlich gestalten (Artikel 1 Nr. 2 — § 545 —). Eine solche Regelung enthält das geltende Recht bereits für Rechtsstreitigkeiten nichtvermögensrechtlicher Art sowie solche über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 15 000 DM (bis zum 15. September 1972 25 000 DM, Artikel 1 Nr. 1 des Entlastungsgesetzes) nicht übersteigt (§ 546 ZPO). Sie entspricht aber nach den vorstehenden Ausführungen der Funktion des Revisionsgerichts nicht nur dort, sondern allgemein für alle Rechtsfälle.

Damit wird eine in ihren Ansätzen weit zurückreichende Entwicklung zu Ende geführt. Bereits in der Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 29) war die Revision in Eheanfechtungs- und Ehescheidungssachen sowie in Streitigkeiten über die Herstellung des ehelichen Lebens von einer Zulassung durch das Oberlandesgericht abhängig gemacht worden (Artikel I, § 2). Das Oberlandesgericht hatte die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts abwich oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten war. Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) enthielt für Ehesachen eine ähnliche Regelung (Kapitel II, Artikel 1 Abs. 3). Durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wurde die Grundsatzrevision auf sämtliche Prozesse erstreckt und der Wertrevision vorangestellt (siehe hierzu im einzelnen auch den Bericht S. 155).

Den gänzlichen Übergang von dem geltenden gemischten System zum System der Grundsatzrevision hat schließlich die Kommission zur Vorbereitung

einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit empfohlen (Bericht S. 157), während die Mehrheit der bei dem Bundesministerium der Justiz gebildeten Kommission für das Zivilprozeßrecht sich allerdings gegen die Abschaffung der Wertrevision ausgesprochen hat.

a) Die Grundsatzrevision sichert dem Revisionsgericht eine maximale Wirkungsbreite.

Zwar besteht diese nicht darin, daß es — wie im Bereich der geltenden Wertrevision — seine Tätigkeit mit Vorrang solchen Prozeßverfahren zu widmen hätte, die durch einen höheren Streitwert und daraus folgenden höheren Wert des Beschwerdegegenstandes gekennzeichnet sind. Dieses Merkmal ist schon wegen der erforderlichen Relativierung auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Parteien, die in den einzelnen Fällen zu unterschiedlichen Auswirkungen ein und desselben zahlenmäßigen Beschwerdewertes auf verschiedene Parteien führen kann, zu schematisch (vgl. die Ausführungen oben zu 2 b). Es ist darüber hinaus ein Auslesekriterium, das nur die Eigenbedeutung der einzelnen Rechtssache zu erfassen geeignet ist.

Dagegen bedeutet das Merkmal der Grundsätzlichkeit, daß der von den Parteien in dem Prozeß zum Austrag gebrachten Streitfrage gerade eine über den Rahmen des Einzelfalls hinausgehende Bedeutung zukommt, weil ihre Beantwortung nicht nur zur Entscheidung dieses Falles, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf die Wiederholung ähnlicher Fälle erforderlich erscheint (BGH LM Nr. 7 zu § 219 BEG; Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. VI 2 a zu § 546).

Diese Wirkungen eines Revisionsurteils auf unbestimmt viele andere, anhängige oder künftige Verfahren sind, auch wenn das Urteil in einem Prozeß mit mittlerem oder geringem Beschwerdewert erlassen wird, weitergehend als die Wirkungen eines nur für das jeweilige Verfahren bedeutsamen Urteils, mag es darin auch um einen höheren Wert gehen. Der Bundesgerichtshof kann seiner umfassenden Aufgabe, auf allen zivilrechtlichen und den weiteren kraft besonderer Zuweisung ihm anvertrauten Rechtsgebieten die Rechtseinheit zu wahren und das Recht fortzubilden, aber nur dann in vollem Umfang gerecht werden, wenn von seiner Tätigkeit eine maximale Wirkungsbreite ausgeht. Dies folgt nicht allein aus der Fülle der ihm anvertrauten Rechtsmaterien, sondern ebenso aus seiner einzigartigen Stellung im allgemeinen Aufbau der ordentlichen Gerichte. Zwar hat jedes Gericht, also auch ein Instanzgericht, auf eine einheitliche Rechtsanwendung bedacht zu sein, jedoch nur das Revisionsgericht hat die Möglichkeit, diese für den gesamten Geltungsbereich des Rechtssatzes zu garantieren, Verstöße zu korrigieren und damit die allgemeine Rechtseinheit zu erzwingen.

b) Die Bedenken, bei einer solchen Rechtsmittelgestaltung verlöre das Revisionsgericht die erforderliche Breite des Anschauungsmaterials (Ja-

gusch NJW 1963, 1), dürften nicht durchgreifend sein. Es ist zwar richtig, daß der Revisionsrichter zur Lösung eines allgemeinen rechtlichen Problems die Kenntnis einer Vielzahl von Einzelfällen benötigt. Er kann insoweit nicht von vornherein selektiv verfahren. Die Besonderheiten der einzelnen Fälle können eine eigene Beziehung zu dem sie unterschiedlich berührenden gemeinsamen rechtlichen Problem haben. Dessen Lösung muß in ihren Auswirkungen vielen im einzelnen verschieden gelagerten Sachverhalten gerecht werden. Unzutreffend ist es aber, hieraus ein entscheidendes Argument gegen die Grundsatzrevision herzuleiten (Esser, a. a. O., S. 514). Wenn in der einzelnen Rechtssache eine grundsätzliche Entscheidung anfällt, weil es für die Sachentscheidung darauf ankommt, wird der Bundesgerichtshof ihr nicht ausweichen können. Die dafür erforderliche breite Anschauung möglichst vieler ähnlicher Rechtsfälle wird er aus seiner eigenen Judikatur und aus dem Studium der Rechtsprechung anderer Gerichte, vor allem der Oberlandesgerichte, gewinnen. Auch die Befassung des Bundesgerichtshofes mit der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden (siehe die Ausführungen unten zu 5 b) wird beträchtlich zur Erweiterung des Anschauungsmaterials beitragen. Auch hierbei wird sich der Bundesgerichtshof nämlich jeweils mit dem ganzen Fall, seinen Ursachen, Auswirkungen und Begleitumständen zu befassen haben.

- c) Auch die Gefahr einer Rechtserstarrung entsteht durch die vorgeschlagene allgemeine Einführung der Grundsatzrevision nicht. Der Bundesgerichtshof kann und wird sich durchaus veranlaßt sehen, eine bereits entschiedene Rechtsfrage erneut zu durchdenken und zu behandeln, wenn hierzu neue Gesichtspunkte vorgetragen werden. Gerade im Rahmen der Prüfung und Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden wird er sich nicht selten von den Auswirkungen einer früher von ihm in anderer Sache entschiedenen Rechtsfrage auf spätere Verfahren überzeugen können. Wenn diese Prüfung ergibt, daß die frühere Entscheidung in dem jetzt vorliegenden Sachverhalt zu unbilligen oder auch nur unerwünschten Ergebnissen führt, wird er die Revision zur Änderung (meist Einschränkung) seiner früheren Entscheidung über dieselbe Rechtsfrage zuzulassen haben.
- d) Die Überwachungsfunktion des Bundesgerichtshofes bleibt auch bei Einführung der ausschließlichen Grundsatzrevision im wesentlichen erhalten. Sie ist zwar nicht als eine Hauptaufgabe der Revision, immerhin aber doch als eine erwünschte Folgewirkung der instanzmäßigen Überordnung des Revisionsgerichts anzusehen. Sie greift nur im Rahmen der diesem obliegenden rechtlichen Kontrolle der angefochtenen Entscheidung durch (§ 549 Abs. 1, § 550 ZPO), während die Gewähr einer zutreffenden Sachverhaltsfeststellung grundsätzlich ohne Nachprüfung allein bei dem Berufungsgericht liegt, es sei denn, daß in bezug auf die tatsächlichen Feststellungen ein

zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben wird (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Verfahrenskontrolle ist nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b, § 561 Abs. 1 Satz 2 ZPO an die konkrete Verfahrensrüge geknüpft. Diese Einschränkungen ergeben sich aus dem Wesen des Rechtsmittels der Revision und hängen nicht davon ab, für welches System der Zugangsregelung man sich entscheidet.

Durch den Übergang von dem System der Wertrevision auf das der Grundsatzrevision wird die Überwachungsfunktion in diesem bisherigen Rahmen zumindest qualitativ nicht beeinträchtigt. Zwar sollen die bislang nach dem Wert ohne weiteres zulässigen Revisionen nur noch unter der Bedingung rechtsgrundsätzlicher Bedeutung oder bei Divergenz zuzulassen sein. Dadurch wird die Zahl der zur vollen revisionsrichterlichen Nachprüfung gelangenden Sachen sicherlich auch vermindert werden. Aber die Überwachungsfunktion eines Revisionsgerichts besteht und wirkt schon dann, wenn nur die Möglichkeit eines Eingreifens dieses Gerichts gegeben ist. Das Rechtsmittel der Revision wirkt weniger durch seine Anwendung im Einzelfall als durch die Tatsache, daß es überhaupt existiert (Alsberg, Verhandlungen des 35. Juristentags, 1928, Band I S. 478). Dies gilt jedenfalls für das vorgeschlagene System der Grundsatzrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde, über die das Revisionsgericht zu entscheiden hat. Hier kann der Berufungsrichter nie sicher sein, daß sein Verfahren und Urteil nicht doch auf Grund Zulassung durch das Revisionsgericht der vollen revisionsrichterlichen Nachprüfung unterliegen werden. Er ist daher praktisch gehalten, jede Sache in Verfahren und Entscheidung mit der gleichen Gründlichkeit zu behandeln, sofern er dies nicht schon ohne einen solchen Antrieb tut.

- 4. Im weiteren erfordert es die Vereinheitlichungsfunktion des Rechtsmittels der Revision, diese auch dann zuzulassen, wenn das Instanzgericht von einer Entscheidung des Revisionsgerichts abweicht. In diesem Fall ist nach den Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeiten die Revision ohne weiteres eröffnet oder zuzulassen (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO; § 69 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG; § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO; § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Man wird zwar eine solche Divergenz von Urteilen hinsichtlich allgemeiner Rechtsfragen begrifflich als einen besonderen Fall der Grundsätzlichkeit derjenigen Rechtssache ansehen können, in der das Berufungsgericht abweichend von der Entscheidung des Revisionsgerichts erkannt hat (Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. VI 2 zu § 546; Bericht Seite 157). Da er jedoch schon bisher nach der Systematik der Verfahrensordnungen der Gerichtsbarkeiten als besonderer Grund für die Öffnung der Revisionsinstanz selbständig neben dem Fall der Rechtsgrundsätzlichkeit einer Sache aufgeführt ist, behält auch der Entwurf die Divergenz eines Urteils des Oberlandesgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes als formell selbständigen Zu-

lassungsgrund für die Revision bei (Artikel 1 Nr. 2 — § 545 Abs. 2 Nr. 2 — des Entwurfs).

An dieser Stelle miteinbezogen in die für die Zulassung der Revision maßgebliche Divergenzregelung sind auch die Entscheidungen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Dies ergibt im geltenden Recht schon § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 661) i. V. m. § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO; danach hat ein Gericht die Revision auch dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht, sofern die Revision bei Abweichung von einer Entscheidung eines obersten Gerichtshofes zuzulassen wäre.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, die Zulassung der Revision unter dem besonderen Gesichtspunkt der Divergenz auch in den Fällen vorzusehen, in denen das Urteil des Berufungsgerichts von den Entscheidungen anderer Gerichte, vor allem anderer Oberlandesgerichte, abweicht.

Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte werden angesichts ihrer erheblichen Zahl (im Jahre 1970 insgesamt 16 953 streitige Urteile in Zivilsachen ohne die Urteile in Entschädigungssachen) nur zu einem ganz geringen Teil veröffentlicht. Ob dem im Einzelfall mit der Vorbereitung einer Nichtzulassungsbeschwerde befaßten Anwalt eine einschlägige, möglicherweise abweichende Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts bekannt ist oder er eine solche entdeckt, würde daher häufig von zufälligen Umständen abhängen. Dies gälte sogar schon für das mit der Entscheidung über die Zulassung der Revision befaßte Berufungsgericht selbst. Der Zugang zum Revisionsgericht würde damit zu einer unberechenbaren „Glückssache“ werden (Schwinge a. a. O., S. 212; Mannheim a. a. O., S. 221; Jagusch NJW 1953, 162 Nr. 6). Soweit im Einzelfall einschlägige Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte bekannt und daher mit dem Urteil des Berufungsgerichts, das angefochten werden soll, zu vergleichen sind, beruhen jene zudem häufig auf abweichenden Sachverhalten, die für die Prozeßbeteiligten — weil nicht oder nur unvollständig mitveröffentlicht — oft unerkennbar bleiben. Gerade Unterschiedlichkeiten im Sachverhalt haben aber häufig die rechtliche Folge, daß die Entscheidungen in Wahrheit gar keine rechtliche Divergenz zu dem Urteil des Berufungsgerichts aufweisen. Durch eine Ausweitung des Zulassungsgrundes der Divergenz auf das Verhältnis zwischen dem Urteil des Berufungsgerichts und den Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte würde der Bundesgerichtshof erheblich belastet, ohne daß der Ertrag dieser Arbeit in entsprechendem Maße den einzelnen Rechtsfällen sachlich zugute käme, deren Revisibilität hiernach bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde zu prüfen wäre (Hanack NJW 1962, 1991). Nach den Erfahrungen auf anderen Verfahrensgebieten müßte nämlich damit gerechnet werden, daß ein Großteil solcher Beschwerden sich — oft erst nach umfangreichen und schwie-

rigen vergleichenden Erwägungen — im Ergebnis doch als unbegründet herausstellte, weil eine Abweichung gar nicht vorliegt. Das hat die Praxis zu der vergleichbaren Abweichungsrechtsbeschwerde nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667) ergeben.

Daher lassen andere neuere Verfahrensordnungen die Divergenzrevision auch nur bei Abweichung des Urteils von einer Entscheidung des Revisionsgerichts zu, so die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 g. F. und i. d. F. des Entwurfs), die Finanzgerichtsordnung (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 g. F. und i. d. F. des Entwurfs) und das Sozialgerichtsgesetz (§ 162 Abs. 1 Nr. 1).

Der entsprechende Vorschlag des Entwurfs für die Zivilprozeßordnung dürfte auch deshalb unbedenklich sein, weil sich die Fälle einer Divergenz zwischen verschiedenen Berufungsgerichten weithin mit solchen von rechtlicher Grundsätzlichkeit überlagern. So wird in wichtigen Fällen unterschiedlicher Entscheidungen zweier Oberlandesgerichte die betreffende Rechtsfrage zumeist auch von grundsätzlicher Bedeutung und schon deswegen die Revision zuzulassen sein (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift, S. 42). Die Rechtsprechung versteht nämlich unter Divergenz nur eine Abweichung in abstrakten Rechtsfragen (BAG NJW 1968, 72, 1981; AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG) und keine sonstigen Unterschiedlichkeiten zwischen verschiedenen Urteilen. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Zweck des hierauf zu stützenden Rechtsmittels, nämlich der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung, die die Zulassung des Rechtsmittels der Revision unter diesem Gesichtspunkt nur insoweit fordert, als das anzufechtende Urteil Rechtssätze aufstellt, die über den jeweiligen Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung beanspruchen, und sich gerade hierdurch zu abweichenden Entscheidungen anderer Gerichte in Widerspruch setzt.

5. Der Entwurf überträgt die Entscheidung über die Zulassung der Revision dem Oberlandesgericht. Der Bundesgerichtshof selbst soll allerdings bei Nichtzulassung des Rechtsmittels im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde angerufen werden und die Entscheidung des Oberlandesgerichts nachprüfen und notfalls korrigieren können (Artikel 1 Nr. 2 — §§ 545, 547 — des Entwurfs). Wegen der zeitweiligen Ausnahmen hiervon wird auf die Ausführungen unten zu c Bezug genommen. Der Entwurf sieht demgemäß davon ab, den Bundesgerichtshof unmittelbar über die Zulassung der Revision entscheiden zu lassen.

- a) Für die Betrauung des Oberlandesgerichts mit der Entscheidung über die Zulassung der Revision sind folgende Gründe maßgebend:
 - aa) Mit dem Oberlandesgericht entscheidet über die Zulassung der Revision ein Gericht, das mit dem Prozeßstoff und den Rechtsfragen des Falles bereits vertraut ist. Läge diese

Aufgabe unmittelbar bei dem Revisionsgericht, so müßte dieses sich allein zur Vorbereitung der Entscheidung über die Frage, ob die Revision nach § 545 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs zuzulassen ist, immer mit dem wesentlichen Akteninhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vertraut machen. Dies ist nach den Vorschlägen des Entwurfs hingegen nur in den Fällen nötig, in denen das Oberlandesgericht die Revision nicht zuläßt und die in der Berufungsinstanz unterlegene Partei die Nichtzulassungsbeschwerde einlegt.

- bb) Diese Fälle sind zahlenmäßig weniger, als Anrufungen des Bundesgerichtshofes zu erwarten wären, wenn erst dieser über die besondere Statthaftigkeit der Revision nach § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs — auf Einlegung des Rechtsmittels hin oder in einem Vorverfahren — zu entscheiden hätte. Einmal braucht über die Revisibilität einer Sache nach der neuen Vorschrift des § 545 Abs. 2 vom Revisionsgericht überhaupt nicht mehr entschieden zu werden, wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat (Artikel 1 Nr. 2 — § 545 Abs. 3 — des Entwurfs). Zum anderen wird in den übrigen Fällen, in denen das Oberlandesgericht die Revision nicht zuläßt, damit gerechnet werden können, daß die jeweils unterliegenden Parteien in zahlenmäßig geringerem Umfange die Nichtzulassungsbeschwerde einlegen werden, als sie bei gänzlichem Nichtvorliegen einer Entscheidung über die Revisionsfähigkeit der Sache die erstmalige Entscheidung des Revisionsgerichts zu dieser Frage herbeiführen würden. Es dürfte wohl zu erwarten sein, daß die unterlegene Partei nicht selten mit Rücksicht auf die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts von der Anrufung des Revisionsgerichts absehen wird.
- cc) Gelten die vorgenannten Gründe im wesentlichen dem Bestreben, dem Revisionsgericht eine vermeidbare Mehrbelastung durch die Prüfung der Revisibilität der Verfahren nach § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs zu ersparen, so dient die vorgeschlagene Regelung im weiteren auch der Rechtsmittelklarheit, insbesondere der Vorausssehbarkeit des Rechtsmittelzuges in der einzelnen Sache. Danach wird schon bei Erlass des Berufungsurteils eine Entscheidung darüber vorliegen, ob die Revision statthaft ist oder nicht (Paulus ZZP 71, 188 [219]). Dieselbe Frage würde zunächst offenbleiben müssen, wenn das Revisionsgericht erstmalig über sie zu befinden hätte. Die Parteien müßten dann die Revision einlegen, ohne zu wissen, ob diese nach der neuen Bestimmung des § 545 Abs. 2 statthaft wäre oder nicht. Die Ungewißheit würde zunächst in den meisten Verfahren sogar längere

Zeit fortbestehen müssen, bis der Bundesgerichtshof seine gegenwärtigen Rückstände an Revisionen in größerem Umfange abzutragen in der Lage ist. Das erschiene aber jedenfalls in den Fällen unvertretbar, in denen die Revision schließlich von dem Bundesgerichtshof als unstatthaft verworfen werden müßte. Zwar kann bei Nichtzulassung der Revision durch das Oberlandesgericht und Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde der Bundesgerichtshof entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts die Voraussetzungen des neuen § 545 Abs. 2 für vorliegend erachten und die Revision anders als das Oberlandesgericht eröffnen. Dies wird jedoch nach den bisherigen Erfahrungen mit der Nichtzulassungsbeschwerde in anderen Verfahren — vor allem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit — nur in verhältnismäßig wenigen Fällen vorkommen.

- dd) Die Übertragung der Entscheidung über die Zulassung der Revision auf das Instanzgericht entspricht auch den Regelungen derselben Frage in anderen Verfahrensordnungen, vgl. § 132 Abs. 1 VwGO (= § 132 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs), § 115 Abs. 1 FGO (= § 115 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs) sowie § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Sie dient daher insoweit auch der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts auf dem Gebiet der Revision.
- ee) Da der Bundesgerichtshof künftig mit der Prüfung und Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden befaßt sein wird, wird die Regelung des Entwurfs auch die Entwicklung einheitlicher höchstrichterlicher Maßstäbe dafür ermöglichen, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Rechtsfragen eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordern (s. hierzu BGHZ 2, 396; BGH LM Nr. 4, 7 zu § 219 BEG). Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen der nach § 545 Abs. 2 Nr. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs relevanten Divergenzfälle (s. hierzu BAG NJW 1968, 72, 1981).
- b) Hat danach das Oberlandesgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden, so erscheint es erforderlich, die Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zu eröffnen, wenn das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat (Artikel 1 Nr. 2 — § 547 — des Entwurfs).

Zwar lassen sich für die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe anführen. Insbesondere kann das Rechtsstaatsprinzip nicht erfordern, daß gegen jede richterliche Entscheidung — auch soweit die Eröffnung einer neuen Instanz von ihr abhängt — ein Rechtsmittel gegeben sein muß (BVerfGE 19, 323). Auch Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährleistet lediglich den Rechtsweg, nicht aber einen Instanzenzug. Ein umfassender Ausschluß der Nichtzulassungsbe-

schwerde wäre aber rechtssystematisch schwerlich vertretbar und auch rechtspolitisch kaum wünschenswert.

Es sollte im Grundsatz nicht Sache der Oberlandesgerichte sein, abschließend darüber zu befinden, welche Sachen nicht mehr der Entscheidung des Bundesgerichtshofes unterliegen sollen. Das widerspräche im Einzelfall der Kontrollfunktion des Revisionsgerichts im System der Grundsatzrevision (vgl. die Ausführungen oben zu 3 d) wie allgemein auch der Aufgabe dieses Gerichts, darüber zu wachen, daß die verschiedenen Instanzgerichte das Recht gleichmäßig anwenden. Auch die primären Aufgaben des Revisionsgerichts selbst — Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung — erfordern eine Einflußmöglichkeit dieses Gerichts auf die richterliche Auslegung und Anwendung derjenigen Rechtsnormen, von denen nach § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs künftig die Revision abhängig sein soll. Diese Vorschriften sollen gewährleisten, daß alle für die vorgenannten Aufgaben des Bundesgerichtshofes bedeutsamen Sachen auch revisionsfähig sein werden, in den übrigen jedoch die Revisibilität ausgeschlossen ist. Hier eine Beteiligung des Revisionsgerichts auszuschalten, würde bedeuten, daß diesem Gericht jegliche Handhabe genommen wäre, den Zugang revisionswürdiger Prozeßsachen zum Bundesgerichtshof zu steuern (wegen der diesbezüglichen Praxis mit der Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung anderer oberster Gerichtshöfe des Bundes vgl. Weyreuther, a. a. O.).

- c) In Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche und solchen, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 15 000 DM nicht übersteigt, soll allerdings nach der Übergangsregelung des Artikels 6 Nr. 2 des Entwurfs während eines Zeitraumes von 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen sein.

Diese Ausnahme ist notwendig, um den Bundesgerichtshof, dem noch immer erhebliche Rückstände an Revisionen in Zivilsachen vorliegen, nicht auch noch mit Nichtzulassungsbeschwerden in einem Maße überfluten zu lassen, das seine Tätigkeit als Revisionsgericht weithin lahmlegen würde.

So haben die Oberlandesgerichte beispielsweise im Jahre 1970 rund 17 000 streitige Urteile in Zivilsachen (ohne Entschädigungssachen) erlassen. Davon waren 2000 Sachen nach dem Wert revisionsfähig (Artikel 1 Nr. 1 des Entlastungsgesetzes). In demselben Jahr sind 1178 Revisionen beim Bundesgerichtshof eingelegt worden, die nach dem Wert statthaft waren. Das ergibt eine Revisionsneigung der Parteien von etwa 58,9 %. Überträgt man dieses Verhältnis auf die Gesamtzahl der streitigen Urteile, bei denen, sofern die Revision von dem Oberlandesgericht nicht schon zugelassen ist, ohne die vorgesehene Ausnahmeregelung künftig immer die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden könnte, so

würde der Bundesgerichtshof insgesamt mit 58,9 % von 17 000 Sachen = 10 053 Sachen — meist Nichtzulassungsbeschwerden — jährlich befaßt werden können. Wenn auch die Revisionsneigung in Rechtsstreitigkeiten mit kleineren Streitwerten als der heute für die Wertrevision maßgeblichen Summe von 25 000 DM und in Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche geringer sein wird als in den bisherigen Fällen der Wertrevision, so zeigt diese Zahl doch, daß die Erledigungskapazität des Bundesgerichtshofes weit überschritten würde, wenn man den Parteien schon jetzt die Möglichkeit einräumte, gegen alle Urteile der Oberlandesgerichte, soweit darin die Revision nicht zugelassen ist, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Wegen der jährlichen Erledigungsfähigkeit des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen sowie wegen des mit der Erledigung einer Nichtzulassungsbeschwerde verbundenen Arbeitsaufwandes dieses Gerichts wird im einzelnen auf die Ausführungen unten zu III Bezug genommen. Andererseits wird auf längere Sicht davon ausgegangen werden können, daß durch die ausschließliche Grundsatzjudikatur des Bundesgerichtshofes auch in Zivilsachen — wie schon heute etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit festzustellen — mit Rücksicht auf die maximale Wirkungsbreite einer so angelegten Revisionspraxis die Zahl der Revisionsfälle allmählich zurückgehen wird. Die Parteien werden sich ferner an der zur Zulassung der Revision sich mehr und mehr herausbildenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit der Folge orientieren, daß auch die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden auf die Dauer rückläufig sein wird. In diesem Entwicklungsprozeß wird ein Zeitraum von 12 Jahren sicherlich nicht zu lang sein, um feststellen zu können, ob die Bestimmung des Artikels 6 Nr. 2 des Entwurfs nicht — wenigstens hinsichtlich bestimmter Rechtsstreitigkeiten — entbehrt werden kann, ohne eine erneute wesentliche Überlastung des Bundesgerichtshofes befürchten zu müssen. In dieser Hinsicht enthält die genannte Übergangsvorschrift eine flexible Steuerungsmöglichkeit, die es gestattet, nach Ablauf der vorgesehenen Zeit von 12 Jahren den Zugang an Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof den späteren belastungsmäßigen Gegebenheiten dieses Gerichts anzupassen. Ob es bis dahin möglich sein wird, auch insoweit alle Rechtsstreitigkeiten gleichmäßig zu behandeln, als bei Nichtzulassung der Revision durch das Oberlandesgericht in allen Sachen die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig sein wird, läßt sich heute jedenfalls noch nicht mit der nötigen Sicherheit abschätzen (siehe auch hierzu die Ausführungen unter zu III).

Die danach übergangsweise vorzusehende Ausnahmeregelung des Artikels 6 Nr. 2 des Entwurfs erscheint in dieser Form aus folgenden Gründen auch unbedenklich:

- aa) Sie schränkt die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht ein. Vielmehr wird künftig in allen Rechtsstrei-

tigkeiten die Revision zuzulassen sein, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben oder das Urteil auf einer nach § 545 Abs. 2 Nr. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs relevanten Abweichung beruht. Dagegen ist nach geltendem Recht das Oberlandesgericht hierzu nur dann verpflichtet, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweicht (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO); hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, so steht es bislang im freien Ermessen des Oberlandesgerichts, ob es den Rechtszug an den Bundesgerichtshof eröffnen will oder nicht (§ 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO; s. dazu auch Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. VI 2 a zu § 546).

Unterschiedlichkeiten materieller Art in den Zugangsvoraussetzungen zum Revisionsgericht (§ 545 Abs. 2 Nr. 1, 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs) werden daher mit der Ausnahmeregelung nicht verbunden sein. In allen Fällen der Rechtsgrundsätzlichkeit einer Sache oder ihrer Divergenz zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird künftig die Revision zu eröffnen sein.

Lediglich die formelle Handhabung der Zulassung wird in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 15 000 DM nicht übersteigt, sowie in nichtvermögensrechtlichen Verfahren einerseits und in den übrigen Rechtsstreitigkeiten andererseits unterschiedlich sein.

- bb) Auch soweit die Oberlandesgerichte danach zunächst über die Zulassung der Revision zu entscheiden haben werden, ohne daß gegen die Nichtzulassung eine Beschwerde gegeben ist, werden diese sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Nichtzulassungssachen orientieren. Es ist insbesondere zu erwarten, daß sie auch insoweit die von dem Bundesgerichtshof nach und nach entwickelte höchststrichterliche Rechtsprechung darüber beachten werden, wann die Revision im einzelnen nach § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs zuzulassen sein wird (s. die Ausführungen oben zu 5 a ee). Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß die Oberlandesgerichte schon nach den bisherigen Erfahrungen mit der geltenden Regelung des § 546 Abs. 2 ZPO einen guten Blick dafür haben, ob ein Fall für die (auch nur teilweise) Entscheidung von Grundsatzproblemen bedeutsam werden könnte oder nicht.

6. Verfahrensmängel des Berufungsgerichts sollen die Revision — ebenso wie Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts — nur dann eröffnen, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn das Revisionsgericht zu der Ansicht gelangt, der Tatrichter habe

falsche Vorstellungen über die Grundsätze der Beweiswürdigung, der Behandlung von Beweisanträgen oder andere Fragen des Verfahrensrechts. Erst recht sind hierher diejenigen Fälle zu zählen, in denen zutage tritt, daß sich unbewußt in die Rechtsprechung des Berufungsgerichts oder gar mehrerer Gerichte bestimmte Verfahrensfehler allgemein eingeschlichen haben. Dann wird die Revision unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach den neuen § 545 Abs. 2 Nr. 1, § 547 zuzulassen sein.

Im übrigen sollen Verfahrensfehler nicht die Zulassung der Revision begründen können. Dies erscheint notwendig, um den Bundesgerichtshof nicht zu überlasten (s. die Ausführungen unten zu III). Insbesondere müßte sonst nach den bisherigen Erfahrungen mit Verfahrensrügen im geltenden Recht damit gerechnet werden, daß die in der Berufungsinstanz unterlegenen Parteien in großem Umfange die Revision wegen eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Verfahrensmangels einlegen, um auf diesem Wege die Nachprüfung des Urteils in sachlicher Hinsicht durch das Revisionsgericht zu erreichen, obwohl die besonderen Voraussetzungen hierfür (Artikel 1 Nr. 2 — § 545 Abs. 2 Nr. 1, 2 — des Entwurfs) nicht gegeben sind. Damit würde die Beschränkung des Zugangs zum Revisionsgericht umgangen und das Ziel des Entwurfs, den Bundesgerichtshof von solchen Rechtsstreitigkeiten freizuhalten, die für die Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsfortbildung keinen Ertrag bieten, vereitelt werden. Der Ausschluß von Verfahrensrügen in dem vorgenannten Umfang als Zulassungsgrund für die Revision erscheint aus folgenden Gründen auch vertretbar:

- a) Schon das geltende Recht sieht eine Zulassung der Revision wegen Verfahrensmängeln in der Zivilprozeßordnung (§ 546 Abs. 2 ZPO) und im Arbeitsgerichtsgesetz (§ 69 Abs. 3, § 72 Abs. 1 ArbGG) nicht vor. Im Sozialgerichtsgesetz soll die Verfahrensrevision hinsichtlich der Massentrüben als Zugangsgrund zum Revisionsgericht ausgeschlossen werden (s. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes — Drucksache VI/2006 — Artikel 1 Nr. 15 — § 160 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz SGG — des Entwurfs). Der vorliegende Entwurf (Artikel 2 Nr. 5) sieht auch die Streichung der geltenden Bestimmung des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vor (wegen der Besonderheiten für zweistufige Verfahren in verwaltungsgerichtlichen Sachen vgl. allerdings § 135 Satz 3 VwGO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 8 des Entwurfs).

Nur in der Finanzgerichtsordnung soll mit Rücksicht auf das zweistufige finanzgerichtliche Verfahren die Zulassung der Revision wegen Verfahrensmängeln unverändert erhalten bleiben (§ 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO g. F. und i. d. F. des Entwurfs).

- b) Es wäre auch kaum einzusehen, warum ein schwerer materiellrechtlicher Fehler des Berufungsgerichts die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt, wenn er keine grundsätzliche

Rechtsfrage betrifft, jeder Verfahrensmangel hingegen die Revision eröffnen würde. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß bei schweren Verfahrensfehlern in den Fällen des § 579 ZPO ohnehin nach Rechtskraft des Urteils noch die Nichtigkeitsklage stattfindet. Eine Partei wird durch die unrichtige Anwendung materiellen Rechts sicherlich meist in noch stärkerem Maße in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt als durch eine fehlerhafte Verfahrensweise des Berufungsgerichts. Nimmt das Revisionsgericht einen solchen Verfahrensmangel an, auf Grund dessen das Berufungsurteil aufzuheben ist, so stellt sich nicht selten auch nach der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die angefochtene erste Entscheidung dieses Gerichts am Ergebnis doch als richtig dar.

- c) Soweit die Revision aus den Gründen des neuen § 545 Abs. 2 von dem Berufungsgericht oder dem Revisionsgericht selbst zugelassen wird, werden auch künftig in dem bisherigen Rahmen Verfahrensfehler auf Rüge (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b ZPO), u. U. sogar von Amts wegen (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 30. Aufl., Anm. 4 E zu § 554), zu prüfen sein. Insofern tritt eine Einschränkung des geltenden Rechts auch hinsichtlich der Verletzung von Verfahrensgesetzen nicht ein. Damit wird auch künftig die Kontrolle des Revisionsgerichts über die Einhaltung von Verfahrensvorschriften seitens der Oberlandesgerichte gewährleistet bleiben. Der Gedanke an die Möglichkeit einer Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof selbst und späteren Aufhebung des Urteils im Revisionsverfahren wird dem Berufungsrichter erfahrungsgemäß ein Antrieb sein, die Verfahrensnormen so genau einzuhalten, wie man es im Interesse der Findung eines gerechten Urteils verlangen muß (Schwinge, a. a. O., S. 36; Pohle, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, 1962, Band I 3. Teil, Heft B, Seite 42 f.; Baring, ebenda, Heft A, Seite 118).

III.

Zur Belastung des Bundesgerichtshofes durch die Neuregelung

Die in dem Entwurf getroffene Neuregelung entspricht auch belastungsmäßig den Gegebenheiten des Bundesgerichtshofes. Sie wird es dem Bundesgerichtshof einmal ermöglichen, in Zukunft seine Rückstände weiterhin abzubauen, und ferner dazu führen können, daß eine erneute wesentliche Überlastung dieses Gerichts nicht eintreten wird. Das ergibt insbesondere eine Auswertung der Zahlen der streitigen Urteile aller Oberlandesgerichte in Zivilsachen für die Jahre 1968 und 1970 (ohne die Urteile in Entschädigungssachen). Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang weiter die Erledigungsfähigkeit des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (ohne Entschädigungssachen). Diese betrug in den letzten fünf Jahren vor dem

Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes (1964 bis 1968) jährlich durchschnittlich etwa 1550 Revisionen.

Bei der Beurteilung der Entwicklung der Geschäftslage des Bundesgerichtshofes unter der Geltung der Regelungen des Entwurfs wird nach Artikel 6 Nr. 2 zunächst zwischen den Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM übersteigt, und den übrigen Rechtsstreitigkeiten zu unterscheiden sein. Wegen der heute noch nicht ausreichend abschätzbaren künftigen Belastungsentwicklung über den Zeitraum der Geltung der vorgenannten Übergangsregelung hinaus und der Möglichkeit späterer anderweitiger Steuerungen des Zugangs an Nichtzulassungsbeschwerden wird auf die Ausführungen oben zu A II 5 c Bezug genommen.

Die Gesamtzahl der streitigen Urteile aller Oberlandesgerichte in Zivilsachen (ohne Entschädigungssachen) betrug im Jahre 1970 16 953. Hiervon waren diejenigen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit der Revision anfechtbar, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 25 000 DM überstieg (Artikel 1 Nr. 1 des Entlastungsgesetzes). Das waren zahlenmäßig 2000. In diesen Fällen konnte die unterlegene Partei ohne weiteres Revision einlegen. Künftig soll sie ohne weiteres Revision einlegen können, wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat, und in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM übersteigt, die Nichtzulassungsbeschwerde einlegen können, wenn die Zulassung der Revision von dem Oberlandesgericht abgelehnt worden ist.

1. In welcher Weise sich beides im Bereich der letztgenannten Rechtsstreitigkeiten belastungsmäßig auswirkt, läßt sich auf Grund der vorliegenden Zahlen für das Jahr 1968 in etwa abschätzen, da 1968 die Revisionssumme 15 000 DM betrug. 1968 waren insgesamt rund 15 000 streitige Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen ergangen, von denen 2754 (= 18,36 %) nach dem Wert gemäß § 546 Abs. 1 zweite Alternative ZPO mit der Revision anfechtbar waren. Tatsächlich angefochten worden nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes sind im Jahre 1968 1364 Urteile; das sind 9,09 % von der Gesamtzahl der streitigen Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen. Überträgt man dieses Verhältnis auf die Gesamtzahl der streitigen Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen im Jahre 1970, so würden die Parteien in 9,09 % dieser Verfahren nach altem Recht die Wertrevision eingelegt haben. Geht man weiter davon aus, daß nach der in dem Entwurf vorgesehenen Regelung in diesen Fällen künftig entweder die Revision (bei Zulassung durch das Oberlandesgericht) oder bei Nichtzulassung die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wird, so ergäbe dies für das Jahr 1970, daß etwa 9,09 % von 16 953 = 1541 Sachen auf die eine oder andere Weise an den Bundesgerichtshof gelangt wären. Diese Zahl dürfte als Ausgangspunkt für die künftige Entwicklung eher zu hoch als zu niedrig liegen, obwohl — wie in den letzten Jahren

stets — mit einem weiteren zahlenmäßigen Ansteigen der streitigen Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen insgesamt gerechnet werden muß. Stärker als dieser steigende Trend (jährlich zwischen 400 und 1200 Urteile mehr) dürfte sich die Sperrwirkung der Beschränkung der Revision auf grundsätzliche Rechtssachen durch die Zulassungsbedürftigkeit des Rechtsmittels seitens des Oberlandesgerichts (anstelle der freien Revisibilität nach dem Wert) auswirken. Zwar können die Parteien bei Nichtzulassung der Revision die Nichtzulassungsbeschwerde einlegen. Hiervon dürften sie aber wohl in geringerem Maße Gebrauch machen, als sie bisher die freie Revision eingelegt haben. Immerhin liegt künftig in diesen Fällen bereits eine Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber vor, daß die besonderen materiellen Verfahrensvoraussetzungen für die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels (Rechtsgrundsätzlichkeit der Sache, Divergenz) nicht gegeben sind.

Hat man folglich im Bereich der Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM übersteigt, künftig nicht mit einem größeren Zugang beim Bundesgerichtshof an Revisions- und Nichtzulassungssachen als jährlich etwa 1541 Sachen zu rechnen, so dürften diese Verfahren den Bundesgerichtshof etwa wie folgt belasten:

In knapp einem Drittel dieser Fälle (also etwa 500) wird mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu rechnen sein (vgl. die Ausführungen oben zu II 2 a; die Fälle einer Divergenz zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofes dürften, wie schon bisher, auch künftig zahlenmäßig wohl kaum ins Gewicht fallen). In diesem Rahmen wird der Bundesgerichtshof das Revisionsverfahren entweder schon auf Grund der Zulassung des Rechtsmittels durch das Oberlandesgericht oder auf Grund eigener Zulassung auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin durchzuführen haben. In den übrigen Verfahren, in denen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs die Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet ist (soweit sie nicht schon unzulässig ist), kommt nur die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht. Hierfür dürfte im Durchschnitt kaum mehr als ein Viertel desjenigen Arbeitsaufwandes anzusetzen sein, der für die Verhandlung und Entscheidung über eine Revision zugrunde zu legen ist, zumal die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde nach der neuen Bestimmung des § 547 Abs. 4 Satz 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs nicht begründet zu werden braucht (Herbert Arndt, Gedanken zur Zulassungsrevision, S. 249; derselbe DÖV 1962, 561). Hiernach dürfte jedenfalls von keiner wesentlich höheren Belastung des Bundesgerichtshofes durch die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden auszugehen sein, als sie etwa der Erledigung von $1040 : 4 = 260$ Revisionssachen entspricht. Zusammengekommen wird daher die Auslastung des Bundesgerichtshofes durch die Verfahren über Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionen in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in

denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM übersteigt, etwa der Belastung dieses Gerichts durch 760 Revisionen nach geltendem Recht entsprechen.

2. Auch in dem Bereich der Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM oder weniger beträgt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wird zwar die Revision von einer Zulassung durch das Oberlandesgericht abhängig sein, die Nichtzulassung des Rechtsmittels jedoch zunächst nicht angefochten werden können (Artikel 6 Nr. 2 des Entwurfs).

Diese Regelung entspricht dem Rechtszustand nach dem geltenden § 546 Abs. 1 erste Alternative ZPO für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes (15. September 1969). Dennoch wird hier künftig mit einem höheren Aufkommen an Revisionen als in der Zeit vor dem 15. September 1969 zu rechnen sein. Im Jahre 1968 haben die Oberlandesgerichte in 216 Fällen die Revision nach § 546 Abs. 1 erste Alternative ZPO zugelassen. Dieser Zahl standen in dem gleichen Jahr etwa 15 000 streitige Urteile der Oberlandesgerichte in Zivilsachen insgesamt gegenüber, von denen allerdings etwa 2900 ohne weiteres entweder nach dem Wert (§ 546 Abs. 1 zweite Alternative ZPO) oder nach § 547 ZPO mit der Revision anfechtbar waren. Demnach ist die Revision nur in 1,8 % der übrigen rund 12 000 Urteile der Oberlandesgerichte kraft Zulassung statthaft gewesen. Diese Zahlen werden sich in Zukunft voraussichtlich erheblich erhöhen. Einmal wird auch im Bereich der Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM oder weniger beträgt, sowie über nichtvermögensrechtliche Ansprüche die Zahl der streitigen Urteile aller Oberlandesgerichte — entsprechend der allgemein bestehenden Tendenz — weiter ansteigen.

Darüber hinaus wird sicherlich damit zu rechnen sein, daß die Oberlandesgerichte hier auch in verhältnismäßig größerem Umfange als bisher die Revision zulassen werden. Dies wird zum Teil auf Grund der Neuregelung des § 545 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs zu erwarten sein. Danach wird das Oberlandesgericht künftig in allen Fällen, in denen die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, die Revision zulassen müssen, während im geltenden Recht bei Grundsätzlichkeit der Rechtssache (§ 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO) es in seinem freien Ermessen steht, ob die Revision zugelassen wird oder nicht. Auf die Ausführungen oben zu II 5 c aa wird Bezug genommen. Stärker noch als diese Rechtsänderung wird sich jedoch die Befassung des Revisionsgerichts mit Entscheidungen über Nichtzulassungsbeschwerden im Bereich der Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 15 000 DM beträgt, auf die Zulassungspraxis der Oberlandesgerichte auch in den übrigen (insoweit beschwerdefreien) Rechtssachen auswirken. Die Begriffe der „grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“ und der nach § 545 Abs. 2 Nr. 2 i. d. F. des

Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs erheblichen Divergenz werden auch in Zivilsachen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einer stärkeren Klärung und Abgrenzung im einzelnen sowie einheitlicheren Anwendung als bisher zugeführt werden. Das wird zur Folge haben, daß die Oberlandesgerichte auch bei fehlender Nachprüfbarkeit dieser Entscheidung künftig die Frage der Revisibilität mit anderen Augen beurteilen und sich an die Auffassung des Bundesgerichtshofes über die allgemeine (grundsätzliche) Bedeutsamkeit seiner Entscheidungen in Zivilsachen, wie sie insbesondere in der Veröffentlichungspraxis dieses Gerichts zum Ausdruck kommt, stärker annähern werden. Alsdann wird aber im Bereich derjenigen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Nichtzulassungsbeschwerde zunächst ausgeschlossen sein soll, mit einer nicht unerheblichen Zunahme von Revisionen auf Grund Zulassung des Rechtsmittels durch das Oberlandesgericht gerechnet werden müssen.

B.

Die Revision in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

I.

Das geltende Recht

1. Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 hat in ihrem III. Teil, 13. Abschnitt (§§ 132 bis 145) ein Revisionssystem geschaffen, das den oben unter A. entwickelten Grundsätzen vom Wesen und Zweck der Revision sowie von der Stellung und den Aufgaben des Revisionsgerichts weitgehend entspricht.

Die Verwaltungsgerichtsordnung kennt eine Wertrevision nicht. Der Zugang zum Revisionsgericht wird eröffnet bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, bei einer Divergenz des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und bei Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 132 Abs. 2). Die Revision kann in diesen Fällen nur eingelegt werden, wenn sie vom Instanzgericht zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden (§ 132 Abs. 3 bis 5). Ohne Zulassung ist die Revision dann gegeben, wenn im einzelnen genannte besonders schwerwiegende Verfahrensmängel gerügt werden (§ 133).

Diese Auswahlkriterien für den Zugang zum Bundesverwaltungsgericht zeigen, daß die Aufgabe des Revisionsgerichts in erster Linie darin bestehen soll, die Rechtseinheit zu wahren und die Fortbildung des Rechts zu sichern. In der Begründung zu § 131 Abs. 2 des Regierungsentwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung (Bundestagsdrucksache III/55 S. 46) heißt es, durch die vorgesehene Abgrenzung der Zulassungsvoraussetzungen werde die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Rechtsanwendung auf den wichtigsten Gebieten des Verwaltungsrechts zu för-

dern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, wenn zu erwarten ist, daß die Entscheidung dazu führen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (vgl. z. B. den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 1961 — BVerwGE 13, 90 [91]).

Die Revision ist zwar als echtes Rechtsmittel ausgestaltet, sie gewährt individuellen Rechtsschutz. Diese Funktion ist aber von der Zielrichtung des Rechtsmittels, der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts zu dienen, überlagert (vgl. Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, München 1971, S. 1 f.). Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, die den Zugang zum Revisionsgericht auch bei der Rüge von Verfahrensmängeln eröffnen (§ 132 Abs. 2 Nr. 3, § 133), sind Ausprägungen des Gedankens, daß ein Revisionsgericht zugleich die Aufgabe haben müsse, das Verfahren der Instanzgerichte zu überwachen.

2. Das Revisionssystem der Verwaltungsgerichtsordnung hat sich im wesentlichen bewährt (vgl. Baring, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, 1962, Band I 3. Teil, Heft A S. 78). Es hat dazu geführt, daß die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts überwiegend der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit zugute kommen konnte. Von den Revisionen, über welche das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte, waren die meisten statthaft wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1), während Divergenzrevisionen und Verfahrensrevisionen (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 133) zahlenmäßig an Bedeutung zurücktraten. Von den in der Zeit von Mai bis September 1971 vom Bundesverwaltungsgericht durch Urteil erledigten Revisionen waren etwa 80 v. H. wegen grundsätzlicher Bedeutung statthaft, etwa 8 v. H. wegen einer Divergenz, etwa 12 v. H. wegen eines geltend gemachten Verfahrensmangels (einschließlich Revisionen nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Wehrpflichtgesetz).

Das Zulassungsverfahren hat zu befriedigenden Ergebnissen geführt. 1970 sind 79 % der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionen durch die Vorinstanzen zugelassen worden, im Durchschnitt der letzten vier Jahre 77,5 % (vgl. dazu und zum folgenden die von Pakuscher, Gedanken zur Beschleunigung des Revisionsverfahrens in Verwaltungsstreitsachen, DOV 1971, S. 217 bis 223 genannten Zahlen). Von 4128 in den Jahren 1967 bis 1970 insgesamt entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden wurden 1008 als unzulässig verworfen und 2394 als unbegründet zurückgewiesen. 726 Beschwerden führten zu einer Zulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision nach Pakuscher in 70,25 % der Fälle wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, in 10,47 % der Fälle wegen einer Divergenz und in 14,33 % der Fälle wegen eines Verfahrensmangels.

Die Belastung des Bundesverwaltungsgerichts hat sich im wesentlichen befriedigend entwickelt. Während am 31. Dezember 1966 noch 2540 Sachen (davon 1755 Revisionen) anhängig waren, hat sich diese Zahl auf 1958 (davon 1250 Revisionen) am 31. Dezember 1970 verringert. Die Zahl der Eingänge ist von 2276 im Jahre 1967 auf 1859 im Jahre 1970 zurückgegangen, bei den Revisionen in den genannten Jahren von 889 auf 772. Es kann damit gerechnet werden, daß die Rückstände weiter abgebaut werden. Das wird zu einer zügigeren Erledigung der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Sachen beitragen.

Die Grundsatzrevision in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten hat dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt eine angemessene Wirkungsbreite gesichert. Die Befürchtung, ein Revisionsgericht habe bei einer solchen Ausgestaltung der Revision nicht die erforderliche Breite des Anschauungsmaterials, hat sich angesichts der geschilderten Zulassungspraxis der Instanzgerichte nicht als berechtigt erwiesen (vgl. auch Baring a. a. O. S. 114 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat im übrigen auch durch die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden Anschauungsmaterial gewinnen können. Schließlich hat die Grundsatzrevision in der Verwaltungsgerichtsordnung zu einer Rechtserstarrung nicht geführt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Sache auch dann noch grundsätzliche Bedeutung haben, wenn die zugrunde liegende Rechtsfrage vom Revisionsgericht bereits entschieden ist, sofern neue Gesichtspunkte vorgebracht werden (vgl. z. B. den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 1960, DVBl. 1960, 854 und Weyreuther a. a. O. Randnummer 66 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes).

Die Dauer des Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht hat zum Teil Kritik hervorgerufen. Seine durchschnittliche Dauer stellt sich nach Pakuscher a. a. O. in den Jahren 1967 bis 1970 insgesamt wie folgt: 1967 22,6 Monate, 1968 23,4 Monate, 1969 22,6 Monate und 1970 26,5 Monate. Die durchschnittliche Dauer des Revisionsverfahrens betrug in den Jahren 1967 bis 1970 danach 23,8 Monate.

Der nicht unbeträchtlichen Dauer der Revisionsverfahren kann in erster Linie durch eine stärkere Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts abgeholfen werden. Bei den Zugangsgründen bedarf die Verfahrensrevision kritischer Überprüfung. Das Nebeneinander der zulassungsbedürftigen und der zulassungsfreien Verfahrensrevision (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 und § 133) ist unübersichtlich und vielfach kritisiert worden. Deswegen ist vorgeschlagen worden, § 132 Abs. 2 Nr. 3 zu streichen (vgl. z. B. Baring a. a. O. S. 78 ff., 81; Pakuscher a. a. O. S. 219 f.). Es ist nicht zu verkennen, daß die geltende Regelung des Zugangs zum Bundesverwaltungsgericht bei Verfahrensrügen das Revisionsgericht stark mit der Überprüfung von Verfahrensrügen belastet. Das steht mit dem Grundgedanken, nach dem das Revisionsgericht in erster Linie die Aufgabe haben soll, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern und das Recht fortzubilden, nicht im Einklang.

II.

Die Neuregelungen des Entwurfs

Da sich die Revisionsvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung im wesentlichen bewährt haben, kann sich der Entwurf auf eine Verbesserung des geltenden Rechts in einzelnen Punkten beschränken. Zugleich sollen die Vorschriften, soweit das erforderlich und möglich ist, im Interesse einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen an die für die Zivilprozeßordnung und die Finanzgerichtsordnung vorgeschlagenen Neuregelungen angeglichen werden.

1. Die Revision soll nach der Zivilprozeßordnung bei Verfahrensmängeln ebenso wie bei Fehlern in der Anwendung des materiellen Rechts nur dann statthaft sein, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Divergenz vorliegt (§ 545 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs). Für Revisionen nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine entsprechende Regelung vorgesehen. Der Entwurf schlägt vor, § 132 Abs. 2 Nr. 3 und § 133 VwGO zu streichen.

Wie bereits erwähnt, hat die Verfahrensrevision im Vergleich zu der Grundsatzrevision im geltenden Recht nur eine beschränkte Bedeutung erlangt. In den Monaten Mai bis September 1971 sind vom Bundesverwaltungsgericht 157 Revisionen durch Urteil entschieden worden. Fünf Revisionen davon waren nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen worden, nur eine war nach § 133 VwGO statthaft.

Die Gründe, welche für die Beschränkung der Verfahrensrevision nach der Zivilprozeßordnung sprechen (vgl. die Ausführungen oben unter A. II Nr. 6), gelten auch hier. Besondere Verhältnisse, die zu einer abweichenden Regelung für die dreistufigen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten zwingen, sind nicht erkennbar. Die zu entscheidenden Fragen und die zugrunde liegenden Tatsachenverhältnisse sind vielmehr für beide Zweige der Gerichtsbarkeit gleichartig.

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Rüge von Verfahrensmängeln die Revision nur eröffnet, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben, dient — wenn auch in begrenztem Umfang — der Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Revisionsgericht soll von Rechtsstreitigkeiten freigehalten werden, die keinen Ertrag für die Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsfortbildung bieten. Es ist auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht einzusehen, warum ein schwerer materieller Rechtsfehler des Berufungsgerichts die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt, wenn er keine grundsätzliche Rechtsfrage betrifft, jeder Verfahrensmangel dagegen die Revision eröffnen soll.

Die Überwachungsfunktion des Revisionsgerichts bleibt auch bei dieser Regelung erhalten. Bei Revisionen, die nach § 132 Abs. 2 der Verwaltungs-

gerichtsordnung in der Fassung des Artikels 2 Nr. 5 des Entwurfs statthaft sind, muß das Bundesverwaltungsgericht auch künftig gerügte Verfahrensfehler prüfen; unter Umständen ist eine Prüfung von Amts wegen erforderlich. Diese Prüfung greift nicht nur Platz, wenn die Revision vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wurde, sondern auch dann, wenn das Bundesverwaltungsgericht einer Nichtzulassungsbeschwerde stattgibt. Schließlich gilt hier ebenso wie für das Revisionsverfahren nach der Zivilprozeßordnung, daß verfahrensrechtlich fehlerhafte Urteile nicht selten materiell richtig sind, so daß es trotz erfolgreicher Rüge von Verfahrensmängeln letztlich im Ergebnis bei der Vorentscheidung bleibt.

Diese Überlegungen gelten nicht in gleicher Weise für verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist. In diesen Verfahren ist eine zweite Tatsacheninstanz nicht gegeben, eine Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Oberverwaltungsgerichte ist nicht möglich. Deswegen ist es notwendig, die Revision ebenso wie in den zweistufigen finanzgerichtlichen Streitigkeiten darüber hinaus künftig auch zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl. § 135 Satz 3 VwGO in der Fassung des Entwurfs). Eine zulassungsfreie Verfahrensrevision entsprechend den bisherigen §§ 133 VwGO, § 339 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, § 23 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, § 34 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und § 75 Abs. 2 des Ersatzdienstgesetzes ist allerdings auch für diese Verfahren nicht mehr vorgesehen. Das hat aber eine wesentliche Einschränkung der Verfahrensrevision nicht zur Folge. § 135 Satz 3 VwGO in der Fassung des Entwurfs erfaßt alle Verfahrensmängel, sofern die angefochtene Entscheidung auf ihnen beruhen kann. In diesen Fällen ist die Revision zuzulassen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die in § 133 VwGO aufgezählten Verfahrensmängel zugleich absolute Revisionsgründe sind (§ 138), bei denen stets anzunehmen ist, daß das angefochtene Urteil auf ihnen beruht.

Eine Verfahrensrevision ist damit in dem bisher in § 132 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Umfang gegeben insbesondere in Streitigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und dem Ersatzdienstgesetz. In diesen Sachen wird die Revision gegen das erstinstanzliche Urteil eines Verwaltungsgerichts eingelegt. Streitigkeiten dieser Art gelangen in erheblichem Umfang zum Bundesverwaltungsgericht, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

1968

Eingänge beim Bundesverwaltungsgericht	
insgesamt	2 068
Davon Revisionen	805
Davon unmittelbar aus erster Instanz	371

1969

Eingänge beim Bundesverwaltungsgericht	
insgesamt	2 055
Davon Revisionen	807
Davon unmittelbar aus erster Instanz	406

1970

Eingänge beim Bundesverwaltungsgericht	
insgesamt	1 859
Davon Revisionen	772
Davon unmittelbar aus erster Instanz	354

In den Zahlen für die unmittelbar aus erster Instanz an das Bundesverwaltungsgericht gelangten Revisionen sind Sprungrevisionen (§ 134 VwGO) nicht enthalten, wohl aber Flurbereinigungssachen, die aber nur einen geringfügigen Anteil stellen. Von den in den Monaten Mai bis September 1971 vom Bundesverwaltungsgericht durch Urteil entschiedenen 157 Revisionen betrafen 72 Revisionen Rechtsstreitigkeiten nach dem LAG, dem KriegsgefangenenEG und dem WehrpflichtG, also etwa 46 v. H. Deswegen kann davon ausgegangen werden, daß weit über 40 v. H. der Revisionen Rechtsstreitigkeiten betreffen, in denen wie bisher der Zugang zum Revisionsgericht auch bei Verfahrensrügen eröffnet wird.

2. Der Entwurf schlägt nicht vor, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung der Revision durch die Oberverwaltungsgerichte oder, in den Fällen der §§ 134 und 135, durch die Verwaltungsgerichte zu ändern. Das Zulassungsverfahren hat sich bewährt (vgl. die Ausführungen oben unter B I 2 und Baring a. a. O., S. 79). Es soll deswegen auch für Revisionen in der Zivilgerichtsbarkeit eingeführt (vgl. §§ 545, 547 ZPO in der Fassung des Entwurfs) und in der Finanzgerichtsordnung beibehalten werden (vgl. § 115 FGO in der Fassung des Entwurfs). Aus den erwähnten Gründen soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht anzufechten. Wie bisher soll es nicht Sache der Oberverwaltungsgerichte oder der Verwaltungsgerichte sein, abschließend darüber zu entscheiden, ob das von ihnen gefällte Urteil einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen soll. Auf diese Weise werden sich weiterhin einheitliche höchstgerichtliche Maßstäbe dafür entwickeln können, unter welchen Voraussetzungen Rechtsfragen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erfordern.

Die Geschäftslage beim Bundesverwaltungsgericht macht es nicht erforderlich, die Nichtzulassungsbeschwerde, wie für die Zivilgerichtsbarkeit vorgeschlagen, für eine Übergangszeit teilweise auszuschließen. Sie soll vielmehr auch künftig in allen Fällen gegeben sein, sofern es sich nicht um die Zulassung einer Sprungrevision handelt (vgl. § 134 Abs. 2 Satz 3 VwGO in der geltenden Fassung und in der Fassung des Entwurfs). Neu ist lediglich, daß das Oberverwaltungsgericht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr abhelfen kann (vgl. § 133 Abs. 4 Satz 1 VwGO in der Fassung des Entwurfs). Die Abhilfemöglichkeit des geltenden Rechts hat kaum praktische Bedeutung gewonnen. Die für die Ver-

waltungsgerichtsordnung und in gleicher Weise für die Zivilprozeßordnung und die Finanzgerichtsordnung vorgeschlagene Neuregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens, ohne den Rechtsschutz des Bürgers einzuschränken. Für diesen Schutz macht es keinen Unterschied, ob das Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde die Revision zuläßt. Das Bundesverwaltungsgericht wird durch diese Regelung verstärkt in die Lage versetzt, Auslegungsrichtlinien für die Zulassung durch die Instanzgerichte zu geben.

Die durch § 190 Abs. 1, § 192 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung aufrechterhaltenen Sonderregelungen in § 339 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, § 23 Abs. 1 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und § 34 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes sowie die später als die Verwaltungsgerichtsordnung erlassene besondere Vorschrift des § 75 Abs. 2 des Ersatzdienstgesetzes geben von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Regelungen für eine zulassungsfreie Verfahrensrevision und z. T. eine besondere Bestimmung der Gründe, aus denen die Revision durch das Gericht erster Instanz zuzulassen ist. Der Entwurf schlägt vor, den Zugang zum Revisionsgericht in allen Verfahren einheitlich zu regeln, in denen die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Nach § 135 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs soll für die Zulassung § 132 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend gelten. Danach ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die angefochtene Entscheidung von einer der in § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO genannten Entscheidungen anderer Gerichte abweicht. Zusätzlich ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 135 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs). Die besonderen Vorschriften der genannten Gesetze sollen entfallen. Diese Vereinheitlichung ist angemessen und trägt dazu bei, dem rechtsuchenden Bürger in den einzelnen Verfahren gleiche prozessuale Möglichkeiten zu geben und damit zugleich die Rechtsordnung übersichtlicher zu machen.

3. Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen werden für das Bundesverwaltungsgericht eine, wenn auch nicht sehr erhebliche, Entlastung zur Folge haben. Durch die Streichung der Verfahrensrevision nach § 132 Abs. 2 Nr. 3, § 133 VwGO wird die Zahl der Revisionen geringer werden. Auch die Änderung der besonderen Vorschriften über die Revision in zweistufigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird einen leichten Rückgang der Revisionen zur Folge haben. Im übrigen schlägt der Entwurf weitere Einzelregelungen vor, die dazu beitragen werden, das Bundesverwaltungsgericht zu entlasten und seine Arbeitskraft den ihm in erster Linie obliegenden Aufgaben der Wahrung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung zugute kommen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind die in § 133 Abs. 4 und in § 144 Abs. 5 vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Begründung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu erwähnen.

C.

Die Revision in Verfahren vor Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

I.

Die geltende gesetzliche Regelung

1. Nach der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 gilt für den Zugang zum Bundesfinanzhof ein gemischtes System aus Zulassungs- und Wertrevision. In Sachen mit einem Beschwerdewert bis zu eintausend Deutsche Mark ist die Revision in der Regel zulassungsgebunden und ebenso wie nach den Revisionsvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung nur wegen Grundsätzlichkeit, Divergenz und Verfahrensmängeln zuzulassen. Über die Zulassung entscheidet das Finanzgericht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Zulassung besteht für eine Gruppe von gesetzlich abschließend aufgezählten Fällen, in welchen besonders schwerwiegende Mängel des Verfahrens gerügt werden. Zulassungsfrei ist die Revision ferner in allen Sachen, deren Beschwerdewert die Grenze von eintausend Deutsche Mark übersteigt. Von einigen Abweichungen abgesehen, stimmt dieses System in seinen Grundzügen mit der vor Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung geltenden Regelung der Reichsabgabenordnung für die Rechtsbeschwerde überein.

2. Das Revisionssystem der Finanzgerichtsordnung entspricht den oben unter A dargelegten Grundsätzen vom Zweck der Revision und von den Aufgaben des Revisionsgerichts, die auch für das finanzgerichtliche Verfahren Geltung haben, nur unvollkommen. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist festzustellen, daß das Revisionssystem der Finanzgerichtsordnung sich nicht in dem gewünschten Maße bewährt hat.

a) Die Wertrevision steht im finanzgerichtlichen Verfahren eindeutig im Vordergrund. Von 340 Revisionen, welche der Bundesfinanzhof in der Zeit von Mai bis September 1971 durch Urteil entschieden hat, waren 269, also fast 80 v. H., nach dem Wert statthaft. Nur etwas mehr als 20 v. H. sind wegen Grundsätzlichkeit oder Divergenz zugelassen worden. Dementsprechend sind die Fälle, in welchen die Revision nicht nur der Einzelfallgerechtigkeit, sondern zugleich auch der Fortbildung des Rechts dient, in der Minderzahl. Nach der Zahl der Veröffentlichungen in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs kann angenommen werden, daß der Anteil der an das Revisionsgericht gelangenden Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung insgesamt etwa 30 % beträgt. Berücksichtigt man, daß dieser Prozentsatz auch die zugelassenen Revisionen einschließt, so ergibt sich, daß die Wertrevision in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausschließlich im Interesse der Parteien stattfindet. Damit wird das Revisionssystem der Finanzgerichtsordnung dem doppelten Zweck dieses Rechtsmittels nur unvollkommen gerecht.

Diese Feststellung gilt auch, wenn berücksichtigt wird, daß der Finanzrechtsweg mit nur zwei Instanzen vergleichsweise knapp bemessen ist. Das darauf gestützte Argument zur Rechtfertigung des geltenden Systems, das sich unter anderem auch in der Begründung der Regierungsvorlage einer Finanzgerichtsordnung vom 2. August 1963 (Bundestagsdrucksache IV/1446) findet, verknüpft die Ausgestaltung des Instanzenzugs und die Regelung des Zugangs zum Revisionsgericht zu stark miteinander. Die unterschiedlichen Funktionen der Revisions- und der Tatsacheninstanz schließen es aus, das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz durch die Erweiterung des Zugangs zum Revisionsgericht zu kompensieren, ohne damit zugleich die Stellung des Revisionsgerichts derjenigen eines oberen Instanzgerichts anzunähern. Geht man mit dem geltenden Recht davon aus, daß eine Tatsacheninstanz im finanzgerichtlichen Verfahren ausreicht, um einen angemessenen Rechtsschutz zu gewährleisten, besteht keine Veranlassung, den Zugang zum Revisionsgericht grundsätzlich anders zu regeln, als in den anderen Verfahrensordnungen und in den meisten Fällen eine freie Revisibilität zu geben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es für Rechtsstreitigkeiten auf den zur Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörenden Gebieten des Lastenausgleichsgesetzes, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes sowie des Wehrpflicht- und des Ersatzdienstgesetzes ebenfalls nur eine Tatsacheninstanz gibt, ohne daß ein freier Zugang zum Revisionsgericht in einem vergleichbaren Umfang eröffnet wäre. Diese Tatsache fällt um so mehr ins Gewicht, als der Anteil der Revisionen in Rechtsstreitigkeiten auf diesen Rechtsgebieten mehr als 40 % aller beim Bundesverwaltungsgericht eingehenden Revisionen ausmacht.

Die im finanzgerichtlichen Verfahren zahlenmäßig weitaus überwiegende Wertrevision begegnet schließlich auch dem bereits unter A II 2 b der Begründung dargelegten sozialstaatlichen Bedenken, da aus praktischen Gründen bei Festsetzung der Wertgrenze unberücksichtigt bleiben muß, welche wirtschaftliche Bedeutung die im Einzelfall gegebene Beschwer für den Betroffenen hat.

- b) Die geltende Regelung des Zugangs zum Bundesfinanzhof ist die Hauptursache für die anhaltend starke Überlastung dieses Gerichts. Bis zum Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung erhöhte sich die Zahl der insgesamt unerledigten Sachen von 700 am 31. Dezember 1951 auf 3852 am 31. Dezember 1965. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1970 stieg sie auf 4030. Während des ersten Halbjahres 1971 war ein weiterer Zuwachs um rund 400 unerledigte Sachen zu verzeichnen. Dabei standen in den Jahren von 1966 bis 1970 den Eingängen von durchschnittlich 2074 Sachen pro Jahr 2038 Erledigungen gegenüber. Davon entfiel der weitaus größte Anteil auf die Revisionen, die am 1. Januar 1966 mit 3771, am

31. Dezember 1969 mit 3188, am 31. Dezember 1970 mit 3369 und am 30. Juni 1971 mit 3674 Sachen rückständig waren. Ihre Eingangs- und Erledigungsquote betrug während dieses Zeitraums durchschnittlich 1392 bzw. 1473 Sachen pro Jahr.

Diese Geschäftslage hat zu einer Verfahrensdauer geführt, die für die Rechtsuchenden kaum noch zumutbar ist. Hinzu kommt, daß die Finanzgerichte ebenfalls stark überlastet sind. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die Verfahrensdauer auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, hat die Bundesregierung bereits in der Fünften Legislaturperiode den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Drucksache V/3196) eingebracht, der neben anderen Maßnahmen zur Entlastung des Bundesfinanzhofs die Heraufsetzung der Streitwertgrenze für die Wertrevision auf sechstausend Deutsche Mark vorsah. Der Entwurf ist jedoch nicht Gesetz geworden.

Die außerordentlich starke und zunehmende Überlastung des Bundesfinanzhofs zeigt, daß das Revisionsgericht seine Aufgaben bei dem geltenden Revisionssystem nicht erfüllen kann. Blicke es bei dem geltenden Recht, würden die Rückstände weiter wachsen, was zur Folge hätte, daß der rechtsuchende Bürger eine Verfahrensdauer in Kauf nehmen müßte, die einer teilweisen Rechtsweigerung gleichkäme.

II.

Die Neuregelung des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Neuregelungen bezwecken eine Verbesserung des geltenden Rechts und stellen zugleich einen ersten Schritt auf dem Wege zur angestrebten Vereinheitlichung des Verfahrensrechts für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten dar.

1. Kern der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Ersetzung der Wertrevision durch die Zulassungsrevision. Sie ermöglicht einmal, die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs auf die diesem Gericht in erster Linie obliegende Aufgabe der Fortbildung des Rechts und der Wahrung der Rechtseinheit zu konzentrieren. Zum anderen ist von ihr eine spürbare und verhältnismäßig schnell wirkende Entlastung des Bundesfinanzhofs zu erwarten.

Nach der Struktur der Finanzgerichtsbarkeit ist eine Regelung, die eine Überprüfung der Streitsachen in dem bisherigen Umfang durch den Bundesfinanzhof zuläßt, nicht realisierbar. Das zeigen die oben unter I wiedergegebenen Zahlen deutlich.

Abhilfe kann nicht durch eine Ausweitung des Gerichts etwa durch Bildung neuer Senate geschaffen werden. Beim Bundesfinanzhof bestehen zur Zeit acht Senate. Bei einer weiteren Vergrößerung ist zu befürchten, daß das Gericht seine Aufgabe, die Rechtseinheit zu sichern, kaum mehr erfüllen kann.

Angesichts der erforderlichen Aufteilung der Revisionssachen nach Sachgebieten auf die einzelnen Senate würde es immer schwieriger und zeitraubender, die Einheit der Rechtsprechung innerhalb des Gerichts sicherzustellen (vgl. Baring, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, 1962, Band I 3. Teil, Heft A S. 94).

Aus den erwähnten Gründen ist eine Neuordnung des Zugangs zum Revisionsgericht erforderlich. Dabei muß die Möglichkeit, die Wertrevision beizubehalten und zur Entlastung des Bundesfinanzhofs die Revisionssumme zu erhöhen, ausscheiden. Eine solche Erhöhung müßte, wenn sie den gewünschten Erfolg herbeiführen soll, drastisch sein. Die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache V/3196) vorgesehene Heraufsetzung der Revisionssumme auf sechstausend Deutsche Mark würde nicht ausreichen. In der Begründung jenes Entwurfs ist dargelegt, daß sich der Revisionseingang dadurch voraussichtlich um 20 v. H. vermindern würde. Nach den beim Bundesfinanzhof seit April 1971 durchgeführten Erhebungen kann angenommen werden, daß die Entlastung bei den Revisionen etwa 24 v. H. betragen würde. Berücksichtigt man, daß inzwischen ein VIII. Senat errichtet worden ist und legt man zugrunde, daß die Entlastung dem Abbau der Rückstände voll zugute käme, daß die Eingänge also nicht weiter ansteigen, würde es noch etwa 6 Jahre in Anspruch nehmen, bis sich die Rückstände auf den als vertretbar anzusehenden Umfang eines Jahrespensums vermindert haben. Es ist aber im Interesse des den Staatsbürgern zu gewährenden Rechtsschutzes geboten, eine schneller wirkende Abhilfe zu schaffen. Hält man an der Wertrevision fest, so würde das bedeuten, daß die Revisionssumme recht erheblich über sechstausend Deutsche Mark festgesetzt werden müßte. Das würde aber nicht nur die oben erwähnten sozialstaatlichen Bedenken verstärken, sondern auch den Anteil der zulassungsgebundenen Revisionen derart erhöhen, daß der Schritt zur völligen Abschaffung der Wertrevision nicht mehr groß wäre.

Ein Revisionssystem mit einer angemessenen abgrenzbaren freien Revisibilität für einen Teil der Streitigkeiten ist damit nicht durchführbar. Für die Finanzgerichtsbarkeit ist deswegen ebenso wie für die Zivilgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entscheiden, welche Auswahlkriterien nach dem Zweck der Revision und den Aufgaben, die dem Revisionsgericht in erster Linie obliegen, für den Zugang zum Revisionsgericht maßgebend sein sollen. Die zu dieser Frage für die Zivilgerichtsbarkeit (oben unter A II) und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (oben unter B II) angestellten Erwägungen haben auch für die Finanzgerichtsbarkeit Gültigkeit; auf sie wird verwiesen. Deswegen sieht der Entwurf übereinstimmend mit den für die Zivilprozeßordnung und die Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschlagenen Regelungen vor, daß eine Revision in der Finanzgerichtsbarkeit gegeben sein soll, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Divergenz vorliegt

(§ 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der Fassung des Entwurfs). Abweichend von den für die Zivilgerichtsbarkeit und die dreistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen Vorschriften ist überdies für das zweistufig ausgestaltete Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung eine Verfahrensrevision in dem bisher in § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO vorgesehenen Umfang bestimmt; eine zulassungsfreie Revision wie bisher in § 116 FGO vorgesehen, soll dagegen nicht mehr gegeben sein. Wegen der Gründe für diese Regelung wird auf die Ausführungen oben unter B II 1 verwiesen. Diese Neuregelung trägt dazu bei, die bestehenden Unterschiede in der Gewährung von Rechtsschutz zu beseitigen.

Eine solche Ausgestaltung des Revisionsverfahrens steht nicht nur mit dem Zweck der Revision und den Aufgaben, welche das Revisionsgericht in erster Linie zu erfüllen hat, in Einklang. Sie wird auch dazu führen, daß der Bundesfinanzhof die ihm übertragenen Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann und das Gericht spürbar entlasten. Genaue Voraussagen sind insoweit zwar nicht möglich. Gemessen am Anteil der grundsätzlich bedeutsamen Rechtssachen, der, wie bereits erwähnt, bei etwa 30 % liegt, kann jedoch mit einem Rückgang der Revisionen um etwa 60 bis 70 % gerechnet werden. Allerdings wird sich zugleich die Zahl der Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision merklich erhöhen. Da der Arbeitsaufwand für die Erledigung einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nur etwa ein Viertel des Aufwands für die Bearbeitung einer Revision ausmacht und kaum zu erwarten ist, daß jede Nichtzulassung der Revision mit der Beschwerde angegriffen werden wird, darf angenommen werden, daß der Entlastungseffekt einem Rückgang der bisher zu verzeichnenden durchschnittlichen Revisionsquote um 40 bis 50 % entspricht.

2. Daneben sieht die vorgeschlagene Neuregelung eine Reihe von Maßnahmen vor, die dazu dienen sollen, den durch Einführung der Zulassungsrevision angestrebten Entlastungseffekt zu unterstützen. Insoweit folgt der Entwurf weitgehend den bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vorgeschlagenen Maßnahmen. Unter anderem ist zu nennen: Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs für Klagen wegen verbindlicher Zolftarifauskünfte soll entfallen. Beschlüsse der Finanzgerichte über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sollen künftig nur anfechtbar sein, wenn das Finanzgericht die Beschwerde aus den in § 115 Abs. 2 aufgeführten Gründen zuläßt. Beschlüsse über Nichtzulassungsbeschwerden bedürfen keiner Begründung; es soll nicht mehr bindend vorgeschrieben werden, den Beschwerdeführer zuvor auf die Bedenken des Gerichts gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seiner Beschwerde hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Begründungserfordernis soll weiter entfallen, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln im Ergebnis für erfolglos hält. Beschlüsse der Finanzgerichte über die Festsetzung des Streitwerts sowie über Erinnerungen gegen den Kostenansatz sollen künftig unanfechtbar sein.

In ihrer Gesamtheit lassen die vorgeschlagenen Maßnahmen erwarten, daß die Geschäftslage des Bundesfinanzhofs sich innerhalb weniger Jahre normalisieren wird.

D.

1. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 und Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu den Vorschriften des Entwurfs ist nicht erforderlich.

2. Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird weder den Bund, den Ländern oder Gemeinden Kosten verursachen, noch erkennbare preisliche oder sonst gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Zweiter Teil

Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Anderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 519 b)

Die Bestimmung des § 519 b Abs. 2 ist mit Rücksicht auf den Wegfall des geltenden § 547 (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) geändert worden. Da künftig die Revision nicht mehr ohne Zulassung stattfinden soll, auch soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt (wegen der Gründe vergl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs), soll in den Fällen des § 519 b die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Berufung als unzulässig verworfen worden ist, ebenfalls von einer Zulassung abhängig sein. Andererseits erfordert es die hier gebotene Gleichbehandlung aber auch, daß die Beschwerde immer dann zugelassen werden muß, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre (ähnlich dem geltenden Recht, das lediglich anstelle der förmlichen Zulassung unmittelbar auf den revisionsfähigen Inhalt der Beschlußentscheidung abstellt). Die Regelung entspricht der Bestimmung des § 125 Abs. 2 Satz 4 VwGO und sieht ebenso wie diese keine Nichtzulassungsbeschwerde vor, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde nicht zuläßt (s. hierzu BVerwGE 14, 138).

Zu Nummer 2 (§§ 545 bis 547)

a) § 545

§ 545 enthält die bisherige Regelung des § 545 Abs. 1, bestimmt aber weitgehend die formellen und materiellen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Revision neu.

Absatz 1 bestimmt, daß die Revision nur statthaft ist, wenn sie zugelassen worden ist, und überträgt die Entscheidung hierüber in erster Linie dem Oberlandesgericht und nur im Rahmen der Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde dem Revisionsgericht. Wegen der Gründe für diese Neuregelung wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 5 Bezug genommen.

Nach Absatz 2 ist die Revision nur in den Fällen der Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift zuzulassen. Alsdann soll die Zulassung aber nicht im freien Ermessen des Gerichts stehen, sondern der gesetzlichen Bindung unterliegen (wegen der hierin zum Teil abweichenden Regelung des geltenden § 546 Abs. 2 ZPO wird auf den Ersten Teil der Begründung unter A II 5 c aa Bezug genommen). Unverändert bleibt die Möglichkeit, die Revision nur hinsichtlich eines tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teils des Gesamtstreitstoffs zuzulassen, auf den auch die Partei selbst die Revision beschränken könnte (BGHZ 48, 134; 53, 152).

In Nummer 1 ist zunächst die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache genannt. Dieser Begriff ist bereits durch die Rechtsprechung zu dem geltenden § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO und entsprechenden Bestimmungen anderer Verfahrensordnungen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG; § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO g. F. und i. d. F. des Entwurfs; § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO g. F. und i. d. F. des Entwurfs; § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) weithin ausgefüllt. Er umfaßt die ganze Auswirkung der Rechtssache, vor allem das gesamte materielle Recht, u. U. auch das Verfahrensrecht (s. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 6).

Entscheidend ist, ob der Rechtsstreit allgemeine Bedeutung hat, d. h. ob er grundsätzliche, bisher höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfragen aufwirft (BVerwG DVBl. 1970, 901, NJW 1960, 1587). Eine Sache hat nicht schon dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht über den Einzelfall hinausreicht, etwa weil von dem Ausgang des Verfahrens ein größerer Personenkreis unter gleichgelagerten Voraussetzungen betroffen ist. Vielmehr muß das Interesse der Gesamtheit an der Einheit und Fortentwicklung des Rechts berührt sein (BAG 2, 26, BGH JZ 1954, 161). In diesem Sinne wird es genügen, wenn eine Streitsache Rechtsfragen solcher Art aufwirft, denen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dahin zukommt, daß ihre Beantwortung nicht nur zur Entscheidung dieses Falles, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf die Wiederholung ähnlicher Fälle erforderlich erscheint (BGH LM Nr. 7 zu § 219 BEG; BVerwGE 13, 90; DOG MDR 49, 99; Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. VI 2 a zu § 546; Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Handausgabe, Anm. A I b 3 zu § 546 ZPO). Ein Abstellen auf die Vermögensinteressen des Klägers oder des Beklagten wird danach nicht angängig sein. Insbesondere genügt es nicht, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidung auf den Kläger oder den Beklagten über die Bedeutung des eigentlichen Streitobjekts

hinausgehen (BGHZ 2, 396; s. auch Krämer ZJP 64, 139), etwa weil die Entscheidung auch für weitere nicht anhängig gewordene Ansprüche zwischen denselben Parteien (oder Teile von Ansprüchen bei Teilklagen) bedeutsam ist.

Handelt es sich in diesem Sinne um eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, so wird die allgemeine Bedeutung sich vielfach weithin auch in den Auswirkungen der Entscheidung der einzelnen Rechtssache auf wirtschaftlichem Gebiet äußern. Mit dieser Maßgabe sind daher unter Nummer 1 vor allem auch Modell- oder Musterprozesse sowie solche Verfahren erfaßt, in denen die Auslegung typischer Vertragsbestimmungen, Tarife, Formularverträge oder allgemeiner Geschäftsbedingungen erforderlich wird (BGHZ 1, 85; 5, 111; 8, 55; BAG 2, 26).

Im übrigen wird jedoch die wirtschaftliche Bedeutung des Verfahrens allein die Anwendung der Nummer 1 nicht begründen können. Solche Fälle, in denen es nicht auf die Entscheidung rechtlicher Zweifelsfragen ankommt, sondern es sich nurmehr um weitgehende Auswirkungen wirtschaftlicher Art aus einer rechtlich einhelligen oder durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes schon gefestigten Anwendung von Rechtsnormen handelt, erfordern keine Prüfung und Entscheidung unter revisionsrichterlichen Gesichtspunkten (BVerwG NJW 1960, 1587; Müller, NJW 1955, 1740). Weicht das Berufungsgericht allerdings von dieser Rechtsanwendung ab, so wird die Revision entweder nach Nummer 1 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder nach Nummer 2 wegen Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zuzulassen sein.

Nummer 2 bestimmt, daß die Revision auch dann zuzulassen ist, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Bestimmung des geltenden § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 4 wird Bezug genommen. In der neuen Vorschrift wird ausdrücklich klargestellt, daß das Urteil des Berufungsgerichts auf der abweichenden Rechtsansicht beruhen muß; das entspricht dem schon heute für die angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung aufgestellten Erfordernis, daß diese Entscheidung bei anderer Beantwortung derselben Rechtsfrage anders hätte ausgefallen sein müssen (BGHZ 2, 396; BGH NJW 54, 1933; Stein-Jonas-Pohle-Grunsky, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., Anm. VI 2 b zu § 546). Daß die Divergenz der Rechtsanwendung beider Gerichte eine abstrakte Rechtsfrage betreffen muß und sonstige Unterschiedlichkeiten zwischen den Urteilen außer Betracht zu bleiben haben, folgt aus den Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 4. Inwieweit im übrigen die von den obersten Gerichtshöfen zur Statthaftigkeit der Revision wegen Divergenz oder zur Nichtzulassungsbeschwerde entwickelten Grundsätze (etwa die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu der Regelung des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, BAG NJW 1968, 72 und 1981) auch auf die Divergenzrevision

im Zivilprozeß nach Nummer 2 anzuwenden sein werden, wird der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu entscheiden überlassen bleiben müssen.

Hat das Oberlandesgericht die Revision zugelassen, so wird das Revisionsgericht künftig an diese Zulassung unbedingt gebunden sein. Das gilt erst recht, wenn das Revisionsgericht selbst die Zulassung der Revision im Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 547 Abs. 4 Satz 5 i. d. F. des Entwurfs ausgesprochen hat (A b s a t z 3).

Eine Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung der Revision wird von der Rechtsprechung schon heute weithin angenommen (BGHZ 9, 357, BVerwG NJW 1961, 1737). Im Rahmen des geltenden § 546 ZPO vertritt der Bundesgerichtshof allerdings den Standpunkt, daß er an die Zulassung ausnahmsweise nicht gebunden sei, wenn diese auf einem offenkundigen Gesetzesverstoß beruhe (BGHZ 2, 396, LM Nr. 11 und 32 zu § 546 ZPO, Nr. 15 zu § 219 BEG; s. auch BAG NJW 1958, 1014; BVerwGE 1, 15; 18, 53).

Diese Einschränkung der Bindungswirkung widerspricht ebenso dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit wie dem gebotenen Vertrauensschutz des Rechtsmittelklägers. Eine Partei sollte des Rechtsmittels, das ihr durch die Zulassungsentscheidung einmal eröffnet worden ist, nicht noch im Revisionsverfahren selbst wieder verlustig gehen und die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels zu tragen haben können, weil das Revisionsgericht noch in diesem Zeitpunkt die Zulassungsentscheidung auf ihre verfahrensrechtliche Richtigkeit nachprüft (Pritsch NJW 49, 403).

Die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels soll sich vielmehr nach bestimmten, für alle Fälle gleichermaßen geltenden formalen Voraussetzungen richten. Diese Voraussetzungen sollten nicht durch die Rechtsprechung des Rechtsmittelgerichts — und zwar auch nicht, worauf Baur schon in JZ 1954, 146 hinweist, im Hinblick auf die vom Gesetzgeber bei der Regelung des Zugangs zum Rechtsmittelgericht verfolgten Motive — eingeschränkt werden können. Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Revision nach § 545 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs ist aber nur die Zulassung des Rechtsmittels durch das Oberlandesgericht oder das Revisionsgericht. Ist die Revision einmal zugelassen, so soll sie unter dem Gesichtspunkt der Zulassung statthaft bleiben und ihre Unzulässigkeit sich allenfalls aus anderen Gründen ergeben können, z. B. daß es sich nicht um ein Endurteil handelt oder um ein Urteil nach § 545 Abs. 2 ZPO (= § 546 i. d. F. des Entwurfs) oder daß die Frist für die Revisionseinlegung usw. versäumt ist. Freilich darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 545 Abs. 2 Nr. 1 i. d. F. des Entwurfs) oder wenn einer der in § 545 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abweichungsfälle vorliegt. Dies ist aber nur als Anweisung des Gesetzgebers an das Berufungsgericht (und notfalls im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde an das Revisionsgericht) zu verstehen, deren Nichteinhaltung im Revisionsverfahren selbst nicht mehr zur Verwerfung des Rechtsmittels der

Revision als unstatthaft führen darf. Eben dies wird in dem neuen Absatz 3 nunmehr ausdrücklich bestimmt.

Damit wird künftig die Lage bei einer Zulassung der Revision dieselbe sein wie bei Nichtzulassung des Rechtsmittels. In beiden Fällen wird das Revisionsgericht aus Gründen der Rechtsmittelklarheit an den formellen Ausspruch der Zulassung (oder deren Verweigerung) gebunden sein. Voraussetzung im ersten Falle ist allerdings, daß überhaupt eine wirksame Zulassung des Rechtsmittels vorliegt. Rechtliche Mängel der Entscheidung hierüber allein werden indes grundsätzlich die Wirksamkeit der Zulassung nicht zu berühren vermögen. Eine Unwirksamkeit dieser Entscheidung und damit deren Unverbindlichkeit für das Revisionsgericht wird vielmehr künftig nur angenommen werden können, wenn die Revision zugelassen wurde, obgleich sie wegen der ihrer Art nach unanfechtbaren Entscheidung des Berufungsgerichts nicht statthaft war, wie z. B. im Verfahren der einstweiligen Verfügung (BGH LM Nr. 32 zu § 546 ZPO).

b) § 546

§ 546 übernimmt unverändert den geltenden § 545 Abs. 2.

c) § 547

Der neue § 547 regelt die Anfechtung der Nichtzulassung der Revision durch das Oberlandesgericht. Sie soll nach Absatz 1 Satz 1 im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgen. Das damit vorgesehene Rechtsmittel entspricht den Regelungen in § 132 Abs. 3 bis 5 VwGO g. F. (= § 133 i. d. F. des Entwurfs) und in § 115 Abs. 3 bis 5 FGO g. F. (= § 116 i. d. F. des Entwurfs), die sich im wesentlichen dort bewährt haben. Wegen der Gründe im einzelnen wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter A II 5 b Bezug genommen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde soll nach Satz 2 binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Berufungsurteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dessen Verkündung einzulegen sein. Diese Frist entspricht den oben genannten Regelungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung. Sie gewährleistet, daß die Frage, ob ein Berufungsurteil noch der Revision unterliegt, obwohl das Oberlandesgericht diese nicht zugelassen hatte, nicht länger als notwendig offenbleibt. Da im Zivilprozeß eine Amtszustellung der Urteile im allgemeinen nicht stattfindet (§ 317 Abs. 1 ZPO), muß der Lauf der Beschwerdefrist hilfsweise auch an den Zeitpunkt der Verkündung des Berufungsurteils anknüpfen. Daher ist vorgesehen, daß die Beschwerde spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils des Oberlandesgerichts einzulegen ist, sofern die Einlegungsfrist nicht auf Grund vorheriger Zustellung des Urteils schon früher abläuft. Das entspricht der Regelung des Ablaufs der Revisionsfrist nach § 552 ZPO. Beide Fristen sind damit zeitlich gleichgeschaltet. Eine Ausnahme hinsichtlich der Revisionsfrist ist nur für diejenigen

Fälle geboten und vorgesehen, in denen der rechtzeitig eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben wird (Absatz 4 Satz 5).

Eine gänzlich gleichmäßige Regelung der Einlegungsfristen für die Nichtzulassungsbeschwerde in der Zivilprozeßordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung wird — ebenso wie bei den Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen im übrigen — erst möglich sein, wenn auch im Zivilprozeß die Amtszustellung der Urteile im Zuge der weiteren Reformarbeit generell eingeführt sein wird.

Die im Regelfall vorgesehene Monatsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde, beginnend mit der Zustellung des vollständig abgefaßten Berufungsurteils, ist erforderlich, weil die Entscheidung über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde im allgemeinen eine Prüfung des anzufechtenden Urteils und seiner Gründe vorausgesetzt und die Beschwerde selbst einer meist nicht einfachen Begründung bedarf, in der die Voraussetzungen des neuen § 545 Abs. 2 im einzelnen auszuführen sind (siehe Absatz 2 Satz 3). Diese Darlegungen werden nicht selten an Umfang und Schwierigkeit den späteren Ausführungen zur Begründung der Revision selbst wenig nachstehen. Das entspricht jedenfalls den Erfahrungen mit der Nichtzulassungsbeschwerde in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde soll der Partei unter den Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen sein; die Frist ist deshalb als Notfrist ausgestaltet. Das erscheint wegen der gleichen Regelung für die Revisionsfrist selbst geboten; in den Fällen nämlich, in denen das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, wird die Revisionsfrist nur dann in Lauf gesetzt werden, wenn der Bundesgerichtshof der Nichtzulassungsbeschwerde stattgibt (Absatz 4 Satz 5).

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird bei dem Bundesgerichtshof einzulegen sein, weil dieser auch über sie zu entscheiden hat, während das Oberlandesgericht nicht zu einer Änderung seiner Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision befugt sein soll (Absatz 4 Satz 1). Damit wird die Einlegung dieses Rechtsmittels gleichzeitig in die Hände der bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte gelegt; das erscheint wünschenswert, weil diese Anwälte in besonderem Maße mit der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes vertraut und deshalb die Aussichten der Revisibilität einer Rechtssache nach der neuen Bestimmung des § 545 Abs. 2 zu beurteilen vorzüglich in der Lage sind. Die Regelung dürfte in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen die Unterlassung der Einlegung unbegründeter Nichtzulassungsbeschwerden zur Folge haben und den Bundesgerichtshof insoweit von Arbeiten entlasten, die weder der einzelnen Rechtssache zugute kommen noch die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben dieses Gerichts zu fördern geeignet sind. Sie erleichtert wegen der Ortsnähe der beteiligten Verfahrensbevollmächtigten aber auch die Verfahren über die eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof.

Nach Satz 3 soll mit der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil noch nicht zugestellt sei. Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 553 a Abs. 1 ZPO. Sie wird es dem Revisionsgericht erleichtern, den zuständigen Senat zu ermitteln, der über die Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden hat; ferner wird dieser hierdurch in die Lage versetzt, die Rechtzeitigkeit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu prüfen. Ist das Urteil bisher nicht in der Form des Satzes 2 zugestellt worden, so ist dies anzugeben.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die Nichtzulassungsbeschwerde eine besondere Begründungsfrist vor, die ebenso wie die Beschwerdefrist selbst mit der Zustellung des vollständig abgefaßten Urteils beginnen, jedoch mit zwei Monaten um einen Monat länger als diese sein soll. Da im Zivilprozeß eine Amtszustellung der Urteile im allgemeinen nicht stattfindet (§ 317 Abs. 1 ZPO), muß der Lauf der Begründungsfrist — ebenso wie der der Beschwerdefrist — hilfsweise auch an den Zeitpunkt der Verkündung des Berufungsurteils anknüpfen (siehe hierzu im einzelnen die vorstehenden entsprechenden Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2). Die Regelung des Satzes 1 ist vor allem mit Rücksicht auf die in Satz 3 näher ausgeführten Anforderungen an die Begründungsschrift geboten.

Die Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde soll nach Satz 2 auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des zuständigen Senats verlängert werden können. Die Verlängerungsmöglichkeit ist einmal für rechtlich besonders schwierige Fälle, zum anderen auch für solche Fälle gedacht, in denen dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am Ort des Revisionsgerichts die Akten des Berufungsverfahrens erst kurze Zeit vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugänglich gemacht worden sind.

Nach Satz 3 muß in der Beschwerdeschrift die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Oberlandesgerichts abweicht, bezeichnet werden. Der Bundesgerichtshof wird die Prüfung, ob die Revision nach dem neuen § 545 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 zugelassen ist, gerade auch auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers durchzuführen haben. Dieser soll daher im Rahmen der Nummer 1 der vorgenannten Bestimmung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen haben. Für die Fälle der Nummer 2 ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Beschwerdeführer die Vergleichsentscheidung angeben muß, von der das Urteil des Oberlandesgerichts abgewichen sei. Die allgemeine Behauptung einer Divergenz reicht mithin nicht aus und gibt dem Bundesgerichtshof keine Veranlassung, etwa die Vereinbarkeit der anzufechtenden Entscheidung mit seiner bisherigen Rechtsprechung im ganzen zu überprüfen.

Absatz 3 Satz 1 trifft die erforderliche Bestimmung, daß die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des Urteils des Berufungsgerichts hemmt. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, so steht erst mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes hierüber fest, ob die Revision statthaft ist oder nicht. Daher kann auch erst die Ablehnung der Beschwerde die Folge auslösen, daß das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig wird (Absatz 4 Satz 4).

Nach Satz 2 sind die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 ZPO entsprechend anzuwenden, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt ist. Schon von diesem Zeitpunkt an wird unter den gleichen Bedingungen wie bei Einlegung der Revision die Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Berufungsurteil auf Antrag durch das Revisionsgericht einstweilen einzustellen sein, weil in dieser Beziehung die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde der Revisionseinlegung in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht die Revision in seinem Urteil zugelassen hatte, gleichgestellt werden muß. Danach wird eine solche Einstellung anzuordnen sein, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Entscheidung über den Einstellungsantrag kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Absatz 4 Satz 1 schließt — ähnlich wie bei der sofortigen Beschwerde, § 577 Abs. 3 ZPO — eine Abhilfe der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Oberlandesgericht aus. Damit soll einer vermeidbaren Verzögerung des Verfahrens entgegengewirkt werden. In den Fällen, in denen das Oberlandesgericht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht abhelfen würde, käme es nämlich ohnehin noch auf die Beschwerdeentscheidung des Bundesgerichtshofes an. In den übrigen Fällen hat der Verzicht auf eine Abhilfe durch das Oberlandesgericht nur die Folge, daß an dessen Stelle der Bundesgerichtshof selbst über die Frage der Zulassung der Revision entscheiden wird. Die vorgeschlagene Regelung erspart daher, ohne die Interessen der Parteien zu beeinträchtigen, denjenigen Verfahrensaufwand, der mit der Zuleitung der Beschwerdeschrift an das Oberlandesgericht und der Entscheidung dieses Gerichts über die Abhilfe verbunden ist.

Die nach Satz 2 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehende Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Nichtzulassungsbeschwerde soll keiner Begründung bedürfen (Satz 3). Diese Entscheidung wird endgültig sein und mit ihrer Zustellung an die Parteien bei Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des Urteils des Oberlandesgerichts herbeiführen (Satz 4), bei Stattgeben der Beschwerde hingegen den Beginn des Laufs der Revisionsfrist auslösen (Satz 5). Es würde eine vermeidbare, weil für die Aufgaben des Revisionsgerichts nicht förderliche, erhebliche Belastung dieses Gerichts bedeuten, wenn solche Entscheidungen, die sicherlich nicht selten anfallen werden, noch begründet werden müßten. Auch andere Verfahrensordnungen verzichten deshalb auf deren Begründung (§ 132 Abs. 5 VwGO g. F. =

§ 133 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs; § 115 Abs. 5 FGO g. F. = § 116 Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs). Die in Satz 2 getroffene Anordnung der Zustellung der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde von Amts wegen sichert insbesondere die Bestimmbarkeit des Zeitpunkts, in dem das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig wird, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde durch das Revisionsgericht abgelehnt wird. Wird der Beschwerde stattgegeben, so folgt die Notwendigkeit der Zustellung dieser Entscheidung von Amts wegen bereits aus § 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO, weil damit die Revisionsfrist in Lauf gesetzt wird (Satz 5).

Der geltende § 547 soll entfallen. Es besteht kein Grund, Entscheidungen des Berufungsgerichts ohne Zulassung schlechthin der Revision zu unterwerfen, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, während im allgemeinen die Revision nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs zuzulassen sein soll. Zwar sollen den Parteien grundsätzlich zwei Instanzen zur Verhandlung und Entscheidung ihrer Rechtssache offenstehen. Das kann jedoch nur dann gelten, wenn die beschwerte Partei in zulässiger Weise Berufung eingelegt hat. Die Frage der Zulässigkeit der Berufung im Einzelfall zu beurteilen, wird aber dem Berufungsgericht ebenso anvertraut werden können wie die Entscheidung über die Begründetheit des Rechtsmittels. Im ersten Fall die Nachprüfung der Entscheidung durch das Revisionsgericht generell zu eröffnen, im zweiten dagegen nur unter der Voraussetzung der Rechtsgrundsätzlichkeit oder Divergenz, würde daher eine nicht zu rechtfertigende Differenzierung bedeuten. Aus diesem Grunde sollen Urteile und Beschlüsse (Artikel 1 Nr. 1 — § 519 b Abs. 2 — des Entwurfs) des Berufungsgerichts künftig, auch soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, nur bei Zulassung gemäß dem neu gefaßten § 545 Abs. 2 der Revision unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 552)

Der in § 552 neu angefügte Satz 2 enthält nur den mit Rücksicht auf die Neuregelung des § 547 Abs. 4 Satz 5 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs erforderlichen Vorbehalt hinsichtlich des Beginns des Laufs der Revisionsfrist, wenn der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben wird.

Zu Nummer 4 (§ 553 a)

Der geltende Absatz 1 bestimmt, daß mit der Revisionsschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Revisionsgericht vorgelegt oder angegeben werden soll, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Von dieser Regelung wird in dem neu angefügten Satz 2 eine Ausnahme gemacht, wenn die genannten Urkunden bereits im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 547 Abs. 1 Satz 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs dem Revisionsgericht vorgelegt worden sind.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2, wonach der Gegenpartei in den Fällen des § 547 Abs. 4 Satz 5 auch der Zeitpunkt mitzuteilen ist, in dem der Beschluß über die Zulassung der Revision dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist, dient der Information der Gegenpartei über die Rechtzeitigkeit der Einlegung der Revision.

Zu Nummer 5 (§ 564)

Der in § 564 neu angefügte Absatz 3 bestimmt, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht begründet zu werden braucht, soweit das Revisionsgericht Verfahrensrügen für nicht durchgreifend erachtet. Die Zurückweisung von Verfahrensrügen braucht auch dann nicht begründet zu werden, wenn diese neben Sachrügen erhoben sind. Durch diese Verfahrensvereinfachung werden die Richter bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofes von häufig recht zeitraubenden Arbeiten entlastet, die weder für die Rechtsfindung im Einzelfall noch für die Wahrung der Rechtseinheit oder die Rechtsfortbildung bedeutsam sind.

Ein solches Verfahren erscheint allerdings für diejenigen Fälle nicht angängig, in denen sogenannte absolute Revisionsgründe (§ 551 ZPO) geltend gemacht werden. Nach Satz 2 verbleibt es daher für diese Fälle bei der Begründungspflicht.

Zu Nummer 6 (§ 566 a)

§ 566 a ist mit Rücksicht auf die Einführung der ausschließlichen Grundsatzrevision zu ändern, da dort die Möglichkeit einer Sprungrevision nur in den Fällen vorgesehen ist, in denen die Revision nach dem geltenden § 546 ZPO bislang ohne Zulassung statthaft ist, mithin also nur in den Fällen der Wertrevision. Auch hier soll an deren Stelle nach Absatz 1 Satz 1 neben der weiterhin erforderlichen Zustimmung des Rechtsmittelgegners die Zulassung der Revision (durch das Landgericht) treten. Diese soll entweder im Urteil selbst oder auf Antrag in einem besonderen Beschluß auszusprechen sein. Damit wird den Parteien die Möglichkeit eingeräumt, noch nach Urteilserlaß, insbesondere nach Kenntnisnahme von den Urteilsgründen, anstelle der Berufung um die Zulassung der Revision nachzusuchen.

Der Antrag muß nach Satz 2 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dessen Verkündung schriftlich gestellt werden, damit die Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils nicht über den notwendigen zeitlichen Rahmen hinaus verzögert wird. Die Frist entspricht der Berufungsfrist (§ 516 ZPO).

Satz 3 bestimmt, daß der Beschluß ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und den Parteien von Amts wegen zuzustellen ist. Die erforderliche schriftliche Zustimmung des Gegners ist in diesem Falle dem Antrag, bei Zulassung der Revision bereits im Urteil der Revisionsschrift beizufügen (Satz 4).

In Absatz 2 Satz 1 sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision durch das Landgericht durch Bezugnahme auf die neue Bestimmung des § 545 Abs. 2 in gleicher Weise geregelt wie bei der Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren. Das gilt auch für die Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung der Revision durch das Landgericht (Satz 2).

Ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung durch das Landgericht soll nach Satz 3 ausgeschlossen sein; der Bundesgerichtshof würde durch eine solche Nachprüfungsmöglichkeit zu stark belastet werden. In diesen Fällen mag die Partei das Rechtsmittel der Berufung einlegen und gegebenenfalls im Berufungsverfahren die Zulassung der Revision zu erwirken suchen. Unter den Voraussetzungen des § 547 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs wird sie dann auch im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde die Entscheidung des Bundesgerichtshofes herbeiführen können.

Absatz 3 Satz 1 läßt in den Fällen, in denen das Landgericht die Zulassung der Revision durch Beschluß ablehnt, den Lauf der Berufungsfrist mit der Zustellung dieses Beschlusses von neuem beginnen. Die Partei soll dann noch die Möglichkeit haben, innerhalb einer gleich langen Frist die Berufung einzulegen, wie wenn die Zulassung der Revision bereits in dem Urteil des Landgerichts abgelehnt worden wäre (§ 552 ZPO; s. auch RGZ 140, 169; BGHZ 8, 303). Das soll aber im Interesse einer baldigen Entscheidung über die Rechtskraft dieses Urteils nur dann gelten, wenn der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt (Absatz 1 Satz 2) und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

In gleicher Weise wird sich nach Satz 2 auch der Beginn des Laufs der Revisionsfrist verschieben, wenn das Landgericht die Revision in seinem Beschluß zuläßt (vgl. die entsprechende Regelung des § 547 Abs. 4 Satz 5 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 5 übernimmt, nur redaktionell geändert, die Bestimmung des geltenden Absatzes 4.

Der bisherige Absatz 5 wird danach Absatz 6.

Der bisherige Absatz 6 wird danach Absatz 7.

Der bisherige Absatz 7 wird danach Absatz 8.

Zu Nummer 7 (§ 567)

Der neu gefaßte Satz 2 in § 567 Abs. 3 berücksichtigt die Änderung des § 519 b Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 49)

Die bisher in § 133 geregelte zulassungsfreie Verfahrensrevision wird es künftig nicht mehr geben.

Die Verweisung in Nummer 1 auf § 133 muß deswegen entfallen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist künftig in § 133 Abs. 1 geregelt. In Nummer 3 ist daher statt auf § 132 Abs. 3 künftig auf § 133 Abs. 1 zu verweisen.

Zu Nummer 2 (§ 122)

Nach § 122 Abs. 2 Satz 1 sind Beschlüsse zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über ein Rechtsmittel entscheiden. Satz 2 in der geltenden Fassung bestimmt weiter, daß Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts und die Anordnung nach § 80 stets zu begründen sind. In der Neufassung wird ein Begründungszwang für Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts (§ 166) nicht mehr vorgesehen. Die Regelung ergibt sich nunmehr aus § 166 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 126 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung. Dort ist bestimmt, daß Beschlüsse, durch die das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, regelmäßig kurz zu begründen sind, sofern dies nicht nach der Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig ist. Diese flexiblere Vorschrift soll auch im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung hier anwendbar sein. Eine entsprechende Änderung ist für § 113 Abs. 2 FGO vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 124)

Der neue Absatz 2 bestimmt, daß die Berufung bei dem Obergerverwaltungsgericht einzulegen ist. Das entspricht der für Revisionen vorgesehenen Neuregelung (§ 139 in der Fassung des Entwurfs). § 518 ZPO enthält für die Berufung im zivilgerichtlichen Verfahren eine entsprechende Regelung. Wie bisher soll auch die schriftliche Einlegung der Berufung beim Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder die Einlegung der Berufung bei diesem Gericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Berufungsfrist wahren.

In Absatz 3 ist zur Erleichterung der Bearbeitung beim Obergerverwaltungsgericht ebenso wie in den Vorschriften über die Einlegung der Revision und der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 139 Abs. 1 Satz 2, § 133 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs) bestimmt, daß eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden soll, sofern das bei einer beschränkten Berufung nicht schon bei der Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung nach § 131 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 133 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs geschehen ist.

Zu Nummer 4 (§ 131)

§ 131 trifft für den Fall, daß die Berufung durch Bundesgesetz von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht worden ist, besondere Bestimmungen.

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 2 bezieht in die Divergenzregelung auch die Entscheidungen des auf Grund § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Wahrung

der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 661) gebildeten Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes ein. Das entspricht der für § 545 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO vorgesehenen Neufassung.

Der neue Absatz 3 vereinfacht die bisher in den Absätzen 3 und 4 vorgesehene Regelung, indem die sinngemäße Geltung der Vorschriften für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision angeordnet wird. Schon bisher galten insoweit übereinstimmende Regelungen. Abweichend von § 133 in der neuen Fassung (bisher § 132 Abs. 3 bis 5) wird in Satz 3 vorgeschrieben, daß die Beschwerdefrist auch gewahrt ist, wenn die Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht eingelegt wird, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Damit wird die entsprechende Regelung für die Einlegung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des Entwurfs) hierher übernommen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 133 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 132)

Die Vorschrift enthält mit einigen Änderungen die bisher in § 132 Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung; ein neuer Absatz 3 ist angefügt. Die bisher in den Absätzen 3 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde sind nunmehr in § 133 enthalten.

§ 132 ist im wesentlichen wie § 545 ZPO in der Fassung des Entwurfs gefaßt. Auf die Begründung dazu kann Bezug genommen werden. § 115 FGO in der Fassung des Entwurfs gibt — von dem dort vorgesehenen Zulassungsgrund des geltend gemachten Verfahrensmangels abgesehen — eine übereinstimmende Regelung.

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit voran, daß den Beteiligten die Revision nur dann zusteht, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht oder auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Zugleich ist der bisherigen Übung entsprechend bestimmt, daß die Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht im Urteil zu erfolgen hat.

Absatz 2 Nr. 1 ist unverändert.

Die Neufassung der Nummer 2 trägt dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 Rechnung. Die jetzt in die Verwaltungsgerichtsordnung aufgenommene Regelung ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des erwähnten Gesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bereits geltendes Recht.

Der Entwurf sieht die in § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO der geltenden Fassung vorgesehene Zulassung der Revision bei geltend gemachten Verfahrensmängeln nicht mehr vor. Die Gründe dafür ergeben sich aus den Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 1.

Der neue Absatz 3 schreibt ausdrücklich vor, daß das Bundesverwaltungsgericht an die Zulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht gebunden ist. In der Rechtsprechung ist schon nach geltendem Recht eine Bindung regelmäßig angenommen worden. Insbesondere ist anerkannt, daß die Revisionsgerichte an eigene Zulassungen gebunden sind. Nur in Ausnahmefällen haben sich die Revisionsgerichte an die Zulassung der Revision durch die Instanzgerichte nicht für gebunden gehalten (vgl. Weyreuther a. a. O. S. 78 ff. Randnr. 175 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes). Der Entwurf trägt dem dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Gedanken, daß ein durch die Zulassung erwecktes Vertrauen in die Statthaftigkeit der Revision schutzwürdig sei, Rechnung und sieht die Bindung an die Zulassung nunmehr ausdrücklich vor. Die Bindungswirkung setzt aber voraus, eine ihrer Natur nach revisionsfähige Entscheidung vorliegt, daß die Frage nach einer Revisionszulassung überhaupt gestellt werden konnte.

Zu Nummer 6 (§ 133)

Der geltende § 133 VwGO soll entfallen, eine zulassungsfreie Revision bei der Rüge im einzelnen aufgezählter wesentlicher Verfahrensmängel nicht mehr gegeben sein. Die Gründe dafür ergeben sich aus den Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 1, auf die hier verwiesen werden kann.

Die Absätze 1 bis 4 der Neufassung enthalten Vorschriften über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Dabei ist § 132 Abs. 3 bis 5 der geltenden Fassung im Grundsatz übernommen worden. Die Vorschrift entspricht § 547 ZPO und § 116 FGO in der Fassung des Entwurfs. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften kann hingewiesen werden.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 geben der geltenden Regelung entsprechende Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde und die Frist für ihre Einlegung. Satz 2 schreibt abweichend vom geltenden Recht vor, daß die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen ist. Eine entsprechende Regelung ist für die Einlegung der Revision in § 139 Abs. 1 Satz 1 VwGO in der Fassung des Entwurfs vorgesehen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht nicht mehr befugt sein soll, der Nichtzulassungsbeschwerde abzuhelpen (vgl. die für Absatz 4 Satz 1 vorgesehene Fassung), soll die Beschwerde im Interesse der Beschleunigung unmittelbar bei dem Gericht eingelegt werden, das über sie zu entscheiden hat.

Die Nichtzulassungsbeschwerde muß nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten eingelegt werden. Nach geltendem Recht ist nicht vorgeschrieben, daß beim Bundesverwaltungsgericht nur besonders zugelassene Rechtsanwälte tätig werden können. Die Neu-

regelung in Absatz 1 Satz 2 wird sich auch in dem Falle bewähren, daß eine solche besondere Zulassung später vorgeschrieben werden sollte. Die Nichtzulassungsbeschwerde wäre dann durch einen beim Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen. Auf diese Weise würde sichergestellt, daß die Parteien von solchen Prozeßbevollmächtigten vertreten werden, die mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in besonderem Maße vertraut sind. Auf die Begründung zu § 547 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs wird Bezug genommen.

Satz 3 bestimmt, daß der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden soll. Damit soll dem Bundesverwaltungsgericht die Bearbeitung erleichtert werden; es kann sogleich bestimmt werden, welcher Senat zuständig ist. Das ist besonders von Bedeutung, wenn weitere Anträge — etwa Anträge auf Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 — gestellt werden, bevor die Akten beim Bundesverwaltungsgericht eingetroffen sind.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 1 sieht abweichend von der geltenden Regelung eine besondere Begründungsfrist vor. Die Fassung ist an § 139 Abs. 2 über die Begründung der Revision angelehnt. Eine besondere Begründungsfrist und die in Satz 2 gegebene Verlängerungsmöglichkeit sind erforderlich, um eine sachgemäße Begründung der Beschwerde zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß erfordert die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde einen erheblichen Arbeitsaufwand. Der häufig erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Instanzgericht beauftragte Rechtsanwalt muß die Möglichkeit erhalten, sich in die Sache einzuarbeiten. Nicht selten wird es notwendig sein, die Akten einzusehen, z. B. um zu prüfen, ob Verfahrensfehler vorliegen. Der Rechtsanwalt muß die Erfolgsaussicht nicht nur der Beschwerde, sondern der Revision selbst prüfen. Aus diesen Erwägungen ist bereits in dem von den Abgeordneten Erhard, Dr. Hauser, Dr. Lenz, Vogel und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Drucksache VI/2147) vorgeschlagen, für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Regelung zu treffen, die der für die Begründung der Revision entspricht. Eine sorgfältig begründete Beschwerde kann dazu beitragen, das Gericht zu entlasten und das Verfahren zu beschleunigen. Hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeit wird der Vorsitzende abwägen müssen, ob eine längere Frist nach den Umständen erforderlich ist. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 132 Abs. 3 Satz 3. Wegen des Fortfalls der Verfahrensrevision ist eine Bezeichnung des Verfahrensmangels nicht mehr vorgeschrieben.

Absatz 3 übernimmt § 132 Abs. 4 der geltenden Fassung. Ein ausdrücklicher Hinweis auf § 719 Abs. 2, 3 ZPO ist im Gegensatz zu der für § 547 Abs. 3 ZPO vorgesehenen Fassung nicht erforderlich. Es ist schon für das geltende Recht anerkannt, daß Anträge nach § 719 Abs. 2 ZPO, der nach § 167

VwGO anwendbar ist, beim Bundesverwaltungsgericht bereits im Verfahren über eine Nichtzulassungsbeschwerde zulässig sind (Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 1968, NJW 1968 S. 1152). An dieser Rechtslage wird nichts geändert.

Absatz 4 übernimmt mit einigen Änderungen die Regelung des bisherigen § 132 Abs. 5. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll das Oberverwaltungsgericht der Beschwerde nicht mehr abhelfen können (Absatz 4 Satz 1). Die Gründe für diese Regelung sind im Ersten Teil der Begründung unter B II 2 dargestellt.

In Satz 2 ist wie bisher vorgesehen, daß das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß entscheidet.

Nach Satz 3 bedarf der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts keiner Begründung. Über die geltende Regelung in § 132 Abs. 5 Satz 2 hinaus kann eine Begründung in allen Fällen unterbleiben, nicht nur dann, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Im Interesse einer Entlastung des Revisionsgerichts und der Beschleunigung der Verfahren kann hingenommen werden, daß die Beteiligten dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts nur entnehmen können, ob ein Zulassungsgrund vorliegt oder nicht, ohne daß dies weiter begründet wird. Es bleibt dem Revisionsgericht überlassen, ob es in besonderen Fällen eine Begründung geben will. Insbesondere ist es möglich, bei einer Zulassung der Revision den Zulassungsgrund anzugeben, wie es bisher üblich war. Um die angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens nicht in Frage zu stellen, ist im Gegensatz zu der bisherigen Regelung nicht vorgesehen, daß dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitgeteilt werden müssen, daß er sich binnen eines Monats äußern könne. Es ist nicht erforderlich und nicht zweckmäßig, das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Verfahrens in dieser Frage an strenge Förmlichkeiten zu binden.

Satz 4 entspricht dem bisherigen § 132 Abs. 5 Satz 3, Satz 5 dem bisherigen § 132 Abs. 5. Satz 4. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt zugleich der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung (§ 139 Abs. 2 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs).

Zu Nummer 7 (§ 134)

§ 134 regelt die Sprungrevision. Die Vorschrift ist an die Revisionsvorschriften dieses Entwurfs angepaßt worden. Sie entspricht im wesentlichen § 566 a ZPO in der Fassung des Entwurfs; auf die Begründung dazu kann verwiesen werden.

Absatz 1 Satz 1 ist im wesentlichen unverändert geblieben. Den Beteiligten steht die Sprungrevision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn der Gegner zustimmt und wenn sie vom Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Wortlaut ist geringfügig im Interesse einer Angleichung an die Fassung des

§ 566 a ZPO geändert worden. Im übrigen ist nicht mehr vorgesehen, daß der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluß der Revisionschrift beizufügen ist, weil die Revision künftig bei dem Bundesverwaltungsgericht einzulegen ist (§ 139 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs).

Satz 2 sieht nunmehr vor, daß der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluß innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß eine Verzögerung nicht eintritt. Dem Antrag muß nach Satz 3 die schriftliche Zustimmung des Gegners beigelegt werden; sie ist der Revisionschrift beizufügen, wenn die Sprungrevision bereits im Urteil zugelassen worden ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht sachlich dem bisherigen Absatz 3 Satz 2. Satz 2 spricht übereinstimmend mit § 132 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs aus, daß das Bundesverwaltungsgericht an die Zulassung gebunden ist. Satz 3 entspricht § 134 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Fassung.

Da eine Revisionschrift dem Verwaltungsgericht nicht mehr vorgelegt wird, kann es nicht bei der bisher in Absatz 2 Satz 1 geregelten Umdeutung in eine Berufung für den Fall der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Revision bleiben. Absatz 3 Satz 1 sieht deswegen vor, daß die Beteiligten bei Ablehnung des Zulassungsantrags noch die Möglichkeit haben, innerhalb der von neuem zu laufen beginnenden Berufungsfrist Berufung einzulegen, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war. Satz 2 bestimmt in der entsprechenden Weise, daß der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, mit dem die Revision zugelassen wird. Im selben Zeitpunkt beginnt der Lauf der Revisionsbegründungsfrist (§ 139 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1.

Absatz 5 übernimmt — geringfügig redaktionell geändert — den geltenden Absatz 4.

Zu Nummer 8 (§ 135)

Satz 1 ist in Anlehnung an § 132 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs redaktionell neu gefaßt.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 3. Die Verweisung ist auch auf § 132 Abs. 1 erstreckt, um klarzustellen, daß das Verwaltungsgericht die Revision im Urteil zulassen muß.

Satz 3 regelt als weiteren Zulassungsgrund die Geltendmachung eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. § 132 Abs. 2 Nr. 3 und der geltende § 133 (Verfahrensrevision) sollen künftig für dreistufige verwaltungsgerichtliche Verfahren entfallen. Bei Verfahren, in denen die Berufung ausgeschlossen und damit eine Nachprüfung durch das Oberverwaltungsgericht

nicht möglich ist, soll dagegen der bisher in § 132 Abs. 3 geregelte Zulassungsgrund (Rüge von Verfahrensmängeln) erhalten bleiben. Wegen der Gründe für diese Regelung wird auf die Ausführungen im Ersten Teil unter B II 1 verwiesen. Wird ein Verfahrensmangel im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt, muß er der bisherigen Regelung entsprechend (§ 132 Abs. 3 Satz 3 in der geltenden Fassung) in der Beschwerdebegründung bezeichnet werden.

Zu Nummer 9 (§ 137)

Eine Zulassung der Revision bei geltend gemachten Verfahrensmängeln ist nur noch für zweistufige Verfahren in § 135 Satz 3 i. d. F. des Entwurfs vorgesehen. Der bisherige § 132 Abs. 2 Nr. 3 soll gestrichen werden. In § 137 Abs. 3 Satz 1 kann deswegen auf § 132 Abs. 2 insgesamt verwiesen werden.

Zu Nummer 10 (§ 139)

In Absatz 1 Satz 1 ist vorgesehen, daß die Revision künftig unmittelbar bei dem Gericht eingelegt werden soll, das über sie zu entscheiden hat, also bei dem Bundesverwaltungsgericht. Diese Regelung, die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens getroffen wird, führt zugleich die Vereinheitlichung mit der Zivilprozeßordnung (vgl. § 553 Abs. 1 ZPO) herbei. Für die Finanzgerichtsordnung (§ 120 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs) ist eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Die Regelung der Revisionseinlegungsfrist ist sachlich unverändert geblieben. Die Vorschriften über die Revisionsbegründung sind in Absatz 2 des Entwurfs zusammengefaßt und deswegen in Absatz 1 Satz 1 nicht mehr enthalten.

Satz 2, 1. Halbsatz ist unverändert aus Absatz 2 Satz 1 der geltenden Fassung übernommen. Der 2. Halbsatz schreibt aus den zu § 133 Abs. 1 Satz 3 erwähnten Gründen vor, daß der Revision eine Auswertung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden soll, sofern sie nicht schon mit einer Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht worden ist.

In Absatz 2 Satz 1 ist die Revisionsbegründungsfrist neu geregelt. Nach Absatz 1 Satz 1 in der geltenden Fassung ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Zulassungsbeschlusses einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Regelung für die Revisionsbegründungsfrist hat zu Auslegungstreitigkeiten geführt. Zum Teil ist angenommen worden, es handele sich um eine Frist von zwei Monaten, die mit dem Tage der Zustellung des angefochtenen Urteils oder des Zulassungsbeschlusses zu laufen beginne (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 28. Oktober 1958, BVerwGE 7, 293 und vom 29. September 1965, BVerwGE 22, 81; Eyermann-Fröhler, VwGO, 5. Auflage 1971, § 139 Anmerkung 12), zum Teil wird die Auffassung vertreten, die Revisionsbegründungsfrist

sei eine Frist von einem Monat, die sich an die Einlegungsfrist anschlieÙe (vgl. den BeschluÙ des GroÙen Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 1970, NJW 71, 294). Zu unterschiedlichen Ergebnissen führen diese verschiedenen Auffassungen insbesondere dann, wenn sich die Einlegungsfrist um einen oder mehrere Tage verlängert, weil ihr Ende auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt. Das gleiche gilt, wenn bei Versäumung der Einlegungsfrist Wiedereinsetzung beantragt und gewährt wird.

Absatz 2 Satz 1 stellt nunmehr klar, daß die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils oder des Zulassungsbeschlusses zu begründen ist. Danach kommt es weder darauf an, wann die Revisionseinlegungsfrist beendet hat, noch, wann die Revision eingelegt worden ist. Für die Finanzgerichtsordnung (§ 120 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs) sind entsprechende Regelungen vorgesehen.

Die Neuregelung hat den Vorzug größtmöglicher Klarheit. Es ist nicht mehr erforderlich, Überlegungen über den Ablauf der Einlegungsfrist anzustellen. Eine Anknüpfung an die Revisionseinlegung hätte den Nachteil, daß der Revisionskläger, der die Revisionsschrift in der Regel mit der Post an das Bundesverwaltungsgericht gesandt hat, nicht mit Sicherheit weiß, wann sie dort eingegangen ist. Er müÙte, wenn er sichergehen will, beim Bundesverwaltungsgericht anfragen. Demgegenüber kann über Beginn und Ende der Begründungsfrist kein Zweifel bestehen, wenn sie mit Zustellung des angefochtenen Urteils oder des Zulassungsbeschlusses zu laufen beginnt.

Satz 2 entspricht Absatz 1 Satz 2 der geltenden Fassung. Satz 3 übernimmt die bisher in Absatz 2 Satz 2 getroffene Regelung.

Absatz 3 der geltenden Fassung ist entbehrlich, nachdem die Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde unmittelbar beim Revisionsgericht einzu legen sind.

Zu Nummer 11 (§ 144)

In § 144 soll ein neuer Absatz 5 eingefügt werden, der dem Zweck dient, das Bundesverwaltungsgericht von Arbeiten zu entlasten, welche weder für die Wahrung der Rechtseinheit noch für die Rechtsfortbildung bedeutsam sind. Nach Satz 1 dieser Vorschrift braucht die Entscheidung über die Revision insoweit nicht begründet zu werden, als das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß Verfahrensrügen nicht durchgreifen. Die Vorschrift ist unabhängig davon anwendbar, ob es sich um eine in einem zweistufigen Verfahren nach § 135 Satz 3 zugelassene Verfahrensrevision oder um eine Revision handelt, die auf Grund des § 132 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs zugelassen ist. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob Verfahrensrügen allein oder neben Rügen der Verletzung materiellen Rechts erhoben werden.

Wer den die in § 138 aufgezählten absoluten Revisionsgründe geltend gemacht, soll es nach Satz 2 bei der Begründungspflicht bleiben. Auch im übrigen

wird das Revisionsgericht im Einzelfall zu prüfen haben, ob trotz des Fortfalls der Begründungspflicht nach dem Sinn der Vorschrift eine Begründung angebracht erscheint. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn die Verfahrensrügen Rechtsfragen aus dem Bereich des Verfahrensrechts aufwerfen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Entwurf fügt in die ZivilprozeÙordnung (vgl. den neuen § 564 Abs. 3) und in die Finanzgerichtsordnung (vgl. den neuen § 126 Abs. 5) entsprechende Vorschriften ein. Auf die Begründung zu ihnen wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 152)

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht mehr in § 132 Abs. 3, sondern in § 133 Abs. 1 geregelt. Auf diese Vorschrift muß künftig in § 152 Abs. 1 Satz 1 verwiesen werden.

Zu Nummer 13 (§ 190)

Nachdem das Revisionsverfahren in den in Artikel 5 Nummer 7 bis 10 des Entwurfs geänderten besonderen Gesetzen vereinheitlicht ist und allgemein Begründungserleichterungen für die Zurückweisung von Verfahrensrügen vorgesehen sind, kann § 190 Abs. 2 und 3 entfallen.

Artikel 3

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 4)

In § 4 Abs. 3 Satz 2 soll ebenso wie in § 4 Abs. 3 Satz 2 VwGO vorgesehen werden, daß die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht nur bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung, sondern auch bei Vorbescheiden nicht mitwirken. Damit wird ermöglicht, daß die Berufsrichter in geeigneten Fällen einen Vorbescheid beschließen können, ohne bis zum nächsten Sitzungstermin, zu dem die ehrenamtlichen Finanzrichter erscheinen, warten zu müssen. Die Regelung dient damit der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Sie beeinträchtigt den Rechtsschutz nicht; die Beteiligten haben die Möglichkeit, nach § 90 Abs. 3 Satz 2 mündliche Verhandlung zu beantragen, mit der Folge, daß unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Finanzrichter entschieden wird.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Nach der Begründung zu § 35 des Regierungsentwurfs einer Finanzgerichtsordnung vom 2. August 1963 (Bundestagsdrucksache IV/1446) sollte die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs dem Bedürfnis nach einer möglichst schnellen und einheitlichen Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten über verbindliche Zollltarifauskünfte Rechnung tra-

gen. Infolge Überlastung des zuständigen VII. Senats des Bundesfinanzhofs ergeht eine Entscheidung jedoch in der Regel kaum vor Ablauf von zwei Jahren seit Klagerhebung. Eine weitere Verfahrensverzögerung tritt dadurch ein, daß der Bundesfinanzhof nach Artikel 177 Abs. 1 und 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 753) seit Inkrafttreten des gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet ist, in Fragen, die dessen Auslegung betreffen, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen. Aus diesen Gründen hat der Zweck der Vorschrift sich nicht verwirklichen lassen. Ihre Streichung wird zur Folge haben, daß die erstinstanzliche Zuständigkeit für Streitigkeiten der erwähnten Art auf die Finanzgerichte übergeht, gegen deren Urteil unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Revision gegeben sein wird. Gleichwohl wird die Neuregelung den Bundesfinanzhof entlasten und auch nicht zu einer Verlängerung des Verfahrens führen, da die Finanzgerichte nach Artikel 177 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befugt, bei der gebotenen konkreten Betrachtungsweise unter Umständen nach Absatz 3 dieser Vorschrift sogar verpflichtet sind, Fragen der in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Art von sich aus dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen, und weil in der Regel nicht damit zu rechnen ist, daß nach dessen Entscheidung noch Revision eingelegt wird.

Die Neuregelung ist auch deswegen zweckmäßig, weil sie eine ortsnahe Tatsacheninstanz schafft. Es wird künftig nicht mehr erforderlich sein, daß bei Beweisaufnahmen Zeugen und Sachverständige aus dem ganzen Bundesgebiet nach München reisen müssen.

Zu Nummer 3 (§ 69)

Die geltende Regelung des § 69 Abs. 3 und 4 ist nicht ausgewogen. Sie sieht die Anrufung des Gerichts ohne ersichtlichen Grund nur gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung nach Absatz 3 vor, nicht aber für die gleichgelagerten Entscheidungen über Anträge auf Wiederherstellung der hemmenden Wirkung nach Absatz 4. Durch die vorgesehenen Streichungen sowie durch die Anfügung des Absatzes 5 wird diese Unstimmigkeit unter Angleichung an die entsprechende Regelung in § 80 VwGO beseitigt. Zugleich wird wie in § 80 Abs. 7 VwGO bestimmt, daß der Vorsitzende „in dringenden Fällen“, im übrigen das Gericht entscheidet.

Die Einschränkung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Gerichts nach den Absätzen 3 bis 5 durch die Regelung in Absatz 6 beruht im wesentlichen auf folgender Erwägung: Die Zahl der jährlich eingehenden Beschwerden gegen Entscheidungen der Finanzgerichte über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung hat sich in der Zeit von 1966 bis 1970 mehr als verdoppelt. Es besteht Grund zu der Annahme, daß die zunehmende Beschwerdefreudigkeit nicht zuletzt durch die Aussicht bestimmt wird,

auf diesem Wege in wesentlich kürzerer Zeit eine, wenn auch nur summarische, Entscheidung des Revisionsgerichts über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts zu erlangen. Damit wird dieses Rechtsmittel seinem eigentlichen Zweck entfremdet.

Im Interesse der Entlastung des Bundesfinanzhofs und der Beschleunigung des Verfahrens ist eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen nach § 69 geboten. In Absatz 6 ist deswegen vorgesehen, daß eine Beschwerde nur gegeben ist, wenn das Finanzgericht sie in dem Beschluß aus den in § 115 Abs. 2 genannten Gründen zugelassen hat. Damit ist sichergestellt, daß die Verantwortung für die unter Umständen äußerst weittragende Entscheidung in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz nicht allein den Finanzgerichten überlassen bleibt. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 113)

In § 113 Abs. 2 Satz 2 soll nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben sein, daß Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts stets zu begründen sind. Künftig ist gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 FGO auch für diese Frage § 126 ZPO maßgebend, der in Absatz 2 eine flexiblere Regelung enthält. Damit gilt in der ZPO, der VwGO (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs) und der FGO eine übereinstimmende Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 115)

Die Neufassung des § 115 enthält das Kernstück der vorgeschlagenen Neuregelung. Die Vorschrift betrifft nur noch die bisher in § 115 Abs. 1 und 2 geregelte Zulassung der Revision; ein neuer Absatz 3 ist angefügt. Die bisher in den Absätzen 3 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde sind mit einigen Änderungen in § 116 in der Fassung des Entwurfs übernommen worden.

Die Fassung stimmt im wesentlichen mit § 545 ZPO und § 132 VwGO in der Fassung des Entwurfs überein. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften kann daher verwiesen werden.

Zu Absatz 1

Die Neufassung sieht eine Wertrevision nicht mehr vor. Die Gründe dafür ergeben sich aus dem Ersten Teil der Begründung unter C II 1. Der redaktionell neu gefaßte Absatz 1 stellt klar, daß die Zulassung durch das Finanzgericht der bisherigen Übung entsprechend im Urteil zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung der Nummer 3 sowie der Ausdehnung der Vorschrift der Nummer 2 auf Entscheidungen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes entspricht die Vorschrift der geltenden Fassung. Mit

Rücksicht auf die Zweistufigkeit des finanzgerichtlichen Verfahrens und die dadurch bedingte Notwendigkeit einer wirksamen Verfahrenskontrolle ist davon abgesehen, den in Nummer 3 enthaltenen Zulassungsgrund (Verfahrensrevision) zu streichen. Die Regelung entspricht damit dem für zweistufige Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen § 135 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Entwurfs. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B II 1 wird hingewiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird übereinstimmend mit § 545 Abs. 3 ZPO und mit § 132 Abs. 3 VwGO in der Fassung des Entwurfs vorgeschrieben, daß das Revisionsgericht an die Zulassung der Revision gebunden ist. Auf die Begründung zu den genannten Vorschriften kann verwiesen werden.

Zu Nummer 6 (§ 116)

Die zulassungsfreie Verfahrensrevision des geltenden § 116 Abs. 1 und die freie Revisibilität für Zolltarifsachen des geltenden § 116 Abs. 2 sind nicht übernommen.

Das Nebeneinander der zulassungsbedürftigen (§ 115 Abs. 2 Nr. 3) und der zulassungsfreien Verfahrensrevision (§ 116 Abs. 1) hat sich nicht bewährt. Die geltende Regelung ist unübersichtlich und vielfach kritisiert worden (vgl. die Ausführungen zu der entsprechenden Regelung in der VwGO im Ersten Teil der Begründung unter B I 2). Das hat seinen Grund darin, daß die in § 116 Abs. 1 im einzelnen aufgezählten Verfahrensmängel von § 115 Abs. 2 Nr. 3 mit umfaßt werden.

Nach geltendem Recht haben Revisionen nach § 116 Abs. 1 kaum praktische Bedeutung. In der Zeit vom 1. April bis 30. September 1971 hat der Bundesfinanzhof 340 Revisionen durch Urteil oder Vorbescheid erledigt. Unter ihnen war nur eine zulassungsfreie Verfahrensrevision. Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der entsprechende § 133 VwGO in der geltenden Fassung keine nennenswerte praktische Bedeutung. In der Zeit von Mai bis September 1971 hat das Bundesverwaltungsgericht gleichfalls nur über eine zulassungsfreie Verfahrensrevision nach § 133 VwGO durch Urteil entschieden (vgl. auch Baring a. a. O. S. 32). Aus den zu § 115 Abs. 2 Nr. 3 erwähnten Gründen soll es bei der zulassungsgebundenen Verfahrensrevision in der Finanzgerichtsbarkeit bleiben. Es erscheint aber nicht angebracht, daneben § 116 Abs. 1 bestehen zu lassen. Auch hier besteht keine Veranlassung, die Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Regelung des Zugangs zum Revisionsgericht in so ausgeprägter Weise höher zu bewerten als die Verletzung materiellen Rechts. Es genügt, den Zugang zum Revisionsgericht im Wege der Zulassung bei der Rüge von Verfahrensmängeln (§ 115 Abs. 2 Nr. 3) zu eröffnen, wobei auch die Rüge eines der in § 116 Abs. 1 genannten Mängel möglich ist. Angesichts des § 119, dessen Katalog alle Fälle des § 116 einschließt, dürfte überdies aus-

geschlossen sein, daß eine auf die dort genannten Verfahrensmängel gestützte Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos bleibt, wenn die geltend gemachten Mängel tatsächlich vorliegen.

§ 133 VwGO, der die zulassungsfreie Verfahrensrevision der Verwaltungsgerichtsbarkeit regelt, soll gleichfalls künftig entfallen. Auf die Begründung dazu wird verwiesen. Für die Zivilprozeßordnung ist eine Verfahrensrevision entsprechend dem bisherigen § 133 VwGO, § 116 FGO im Entwurf nicht vorgesehen.

Auch **Absatz 2**, der eine zulassungsfreie Revision gegen Urteile in Zolltarifsachen eröffnet, soll nicht beibehalten werden. Die Finanzgerichtsordnung hat die freie Revisibilität in diesen Sachen aus der Erwägung eröffnet, daß Entscheidungen in Zolltarifsachen stets über den Einzelfall hinaus Bedeutung hätten (vgl. die Begründung zu § 108 des Regierungsentwurfs — Drucksache IV/1446). Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dies nicht in allen Fällen zutrifft. Eine grundsätzliche Bedeutung fehlt etwa in den Fällen, in denen die betroffene Ware nur selten und nur von einer Firma ausgeführt wird. Eine grundsätzliche Bedeutung ist aber auch in den Fällen, die für eine gesamte Warengattung Bedeutung haben, nicht immer anzunehmen. Sie kann etwa dann fehlen, wenn es sich um eine bereits höchststrichlerlich entschiedene oder rechtlich einfach gelagerte Sache handelt. In den übrigen Fällen kann den Besonderheiten der Zolltarifsachen im Wege der Zulassung der Revision Rechnung getragen werden.

Hat das Finanzgericht über Tarifierungsfragen im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften zu entscheiden, wird es Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beachten haben. Ist das Finanzgericht der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 nicht vorliegen und deswegen die Revision nicht zuzulassen ist, besteht nach Artikel 177 Abs. 3 des EWG-Vertrags bei der gebotenen konkreten Betrachtungsweise in dem dort umschriebenen Umfang eine Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, anderenfalls die Möglichkeit einer Vorlage nach Absatz 2 der erwähnten Vorschrift. Sollte das Finanzgericht die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt haben, obwohl es die Revision nicht zugelassen hat und deswegen nach Artikel 177 Abs. 3 des EWG-Vertrags zur Vorlage verpflichtet war, kann die grundsätzliche Bedeutung oder dieser Verfahrensmangel im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 und 3).

Die Neufassung des § 116 übernimmt die bisher in § 115 Abs. 3 bis 5 getroffenen Regelungen über die Nichtzulassungsbeschwerde mit einigen Änderungen. Die Vorschrift ist wie § 133 VwGO und im wesentlichen wie § 547 ZPO gefaßt. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 enthalten der bisherigen Regelung (§ 115 Abs. 3 Satz 1 und 2) entsprechende

Vorschriften über die Nichtzulassungsbeschwerde und die Frist für ihre Einlegung. Satz 2 bestimmt abweichend vom geltenden Recht, daß die Beschwerde ebenso wie die Revision selbst (§ 120 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs) beim Bundesfinanzhof einzulegen ist. Wegen der Gründe für diese Regelung und für die in Satz 3 getroffene Bestimmung, wonach der Beschwerde eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden soll, wird auf die Begründung zu § 133 Abs. 1 VwGO Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 1 sieht abweichend vom geltenden Recht eine besondere Begründungsfrist vor, die verlängert werden kann (Satz 2). Damit ist eine Regelung getroffen, die der für die Begründung der Revision (§ 120 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs) entspricht. Die Begründung dafür ergibt sich aus den Ausführungen zu § 133 Abs. 2 VwGO. Satz 3 entspricht dem geltenden § 115 Abs. 3 Satz 3. In Absatz 3 ist die Regelung des geltenden § 115 Abs. 4 übernommen.

Absatz 4 ändert die bisher in § 115 Abs. 5 getroffene Regelung in einigen Punkten. Nach Satz 1 soll das Finanzgericht der Beschwerde nicht abhelfen können. Für § 133 Abs. 4 VwGO ist eine übereinstimmende Regelung getroffen. Die Gründe dafür ergeben sich aus dem Ersten Teil der Begründung unter B II 2.

Satz 2 spricht wie bisher aus, daß der Bundesfinanzhof durch Beschluß entscheidet, der nach Satz 3 keiner Begründung bedarf. Damit wird der Bundesfinanzhof über die geltende Regelung hinaus von einer Begründungspflicht gänzlich freigestellt. Auf die Ausführungen zu der übereinstimmenden Regelung in § 547 Abs. 4 Satz 3 ZPO und in § 133 Abs. 4 Satz 3 wird Bezug genommen.

Satz 4 entspricht dem geltenden § 115 Abs. 5 Satz 3, Satz 5 dem geltenden § 115 Abs. 5 Satz 4. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt zugleich die Frist für die Revisionsbegründung (§ 120 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nummer 7 (§ 120)

§ 120 ist ebenso gefaßt wie § 139 VwGO in der Fassung des Entwurfs. Auf die Begründung dazu kann deswegen verwiesen werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Revision künftig beim Bundesfinanzhof einzulegen. Damit wird die Vorschrift an die ZPO (§ 553 Abs. 1 Satz 1) angepaßt; § 139 Abs. 1 Satz 1 VwGO in der Fassung des Entwurfs enthält eine übereinstimmende Regelung. Sie soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen. Satz 2, 1. Halbsatz ist unverändert aus § 120 Abs. 2 Satz 1 übernommen. Der 2. Halbsatz schreibt ebenso wie § 116 Abs. 1 Satz 3 vor, daß der Revision eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden soll, sofern das nicht schon bei Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde geschehen ist.

In Absatz 2 sind die Vorschriften über die Revisionsbegründung zusammengefaßt. Auf die Begründung zum gleichlautenden § 139 Abs. 2 VwGO wird hingewiesen.

Absatz 3 der geltenden Fassung ist entbehrlich, weil Revision und Nichtzulassungsbeschwerde künftig unmittelbar beim Bundesfinanzhof einzulegen sind.

Zu Nummer 8 (§ 126)

Die mit dem neu eingefügten Absatz 5 zur Verfügung gestellte Begründungserleichterung soll den Bundesfinanzhof in den Stand setzen, sich von Arbeiten zu entlasten, die weder für die Wahrung der Rechtseinheit noch für die Rechtsfortbildung bedeutsam sind. Dabei ergibt sich aus der allgemeinen Aufgabenstellung des Bundesfinanzhofs als Revisionsgericht, daß er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen wird, wenn Verfahrensrügen grundsätzlich bedeutsame Fragen aufwerfen.

Die Vorschrift ist ebenso gefaßt wie § 564 Abs. 3 ZPO und § 144 Abs. 5 VwGO in der Fassung des Entwurfs. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften kann Bezug genommen werden.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 128, 145)

Als einziger unter den obersten Gerichtshöfen des Bundes hat der Bundesfinanzhof nach geltendem Recht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Instanzgerichte in Streitigkeiten über Kosten und Streitwertfestsetzungen zu entscheiden. Um diese Anomalie zu beseitigen und um den Bundesfinanzhof zu entlasten, soll die Möglichkeit einer Beschwerde in diesen Sachen nunmehr ausgeschlossen werden. Einen wesentlichen Schritt in dieser Richtung enthält bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache VI/2644). Darin werden die Vorschriften der §§ 146 bis 148 FGO gestrichen (Artikel 3 § 2 Nr. 2), Entscheidungen nach § 149 FGO für unanfechtbar (Artikel 3 § 2 Nr. 3) und Beschwerden an einen obersten Gerichtshof des Bundes gegen Beschlüsse der Instanzgerichte über Erinnerungen gegen den Kostenansatz und die Streitwertfestsetzung für unzulässig erklärt (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG in der Fassung des Entwurfs). Unter der Voraussetzung, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GKG vor Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs Gesetz wird, braucht hier nur noch die Möglichkeit der Beschwerde über Erinnerungen nach §§ 255, 257 der Reichsabgabenordnung sowie der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen der Finanzgerichte in Fällen, in denen eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, ausgeschlossen zu werden. Das geschieht durch die Neufassung des § 128 Abs. 3 und die Streichung von § 145 Abs. 2. Unberührt bleibt nach § 128 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 116 in Fällen, bei denen der Streit um Kosten Hauptsache des Verfahrens ist.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 69, 72, 74, 76)

Durch die Änderung der §§ 69, 74 und die Neufassung der §§ 72 und 76 ArbGG wird das Revisionsrecht in der Arbeitsgerichtsbarkeit neu geregelt. Die Neuregelung ist aus Gründen der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts an die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Artikel 1 des Entwurfs angepaßt, auf dessen Begründung daher im wesentlichen verwiesen wird.

1. § 69 Abs. 3 ArbGG ist im Hinblick auf die Neufassung des § 72 Abs. 1 und 2 ArbGG entbehrlich.
2. § 72 Abs. 1 und 2 ArbGG regelt die formellen und materiellen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Revision im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren.

Absatz 1 bestimmt, daß die Revision nur statthaft ist, wenn sie vom Landesarbeitsgericht oder im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 7 über die Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesarbeitsgericht zugelassen worden ist.

Absatz 2 legt fest, daß die Revision nur in den Fällen der Nummern 1 und 2 zugelassen werden kann.

Absatz 3 bestimmt aus denselben Gründen, die zu der Regelung des § 545 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs geführt haben, auch für das arbeitsgerichtliche Revisionsverfahren die Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung der Revision.

Absatz 4 regelt die Anfechtung der Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht. Nach Satz 1 soll sie durch die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgen. Ferner ist in Absatz 4 die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde geregelt und eine weitere Bestimmung über die der Beschwerdeschrift beizufügende Urteilsausfertigung oder -abschrift enthalten. Hierzu kann im einzelnen auf die Ausführungen zu § 547 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs verwiesen werden.

Absatz 5 führt eine besondere Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ein (Satz 1). In Satz 2 ist die Verlängerungsmöglichkeit für diese Frist enthalten. Nach Satz 3 muß in der Begründung der Beschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden.

Absatz 6 enthält die notwendige Bestimmung, daß die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des Urteils hemmt. Die insoweit verwendete Formulierung „hat aufschiebende Wirkung“ entspricht dem Sprachgebrauch des Arbeitsgerichtsgesetzes an anderer Stelle. Außerdem ist die entsprechende Anwendung des § 719 Abs. 2 und 3 ZPO vorgesehen,

wodurch das Bundesarbeitsgericht die Möglichkeit erhält, auf Antrag anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Falle der Nichtzulassungsbeschwerde einstweilen eingestellt wird.

Absatz 7 Satz 1 schließt eine Abhilfe der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht aus Gründen der Beschleunigung des Verfahrens aus. Nach Satz 2 entscheidet das Bundesarbeitsgericht über die Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluß. Diese Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung der Beschwerde führt nach Satz 3 zur Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts. Wird der Beschwerde stattgegeben und die Revision zugelassen, so richtet sich der Beginn der Revisionsfrist nach Satz 4.

Die Absätze 8 bis 10 sind geltendes Recht. Sie entsprechen dem jetzigen § 72 Abs. 2 bis 4 ArbGG. Dabei ist die in dem neuen Absatz 10 (Absatz 4 des geltenden Rechts) vorgesehene entsprechende Anwendung des § 53 insofern modifiziert, als § 53 mit der Maßgabe Anwendung finden soll, daß Beschlüsse und Verfügungen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, nicht vom „Senatspräsidenten“ allein, sondern von ihm und den berufsrichterlichen Beisitzern erlassen werden. Dies dient der Klarstellung. Die entsprechende Anwendung des § 53 auf das Revisionsverfahren hatte schon im Verfahren vor dem Reichsarbeitsgericht zu der viel erörterten Streitfrage geführt, ob für die ohne mündliche Verhandlung ergehenden Beschlüsse der Vorsitzende des Senats allein zuständig sei. Mit ausführlicher Begründung hat das Bundesarbeitsgericht im Beschluß vom 2. Juni 1954 — 2 AZR 63/53 — hierzu Stellung genommen und den Satz aufgestellt, daß die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse nicht der Senatsvorsitzende allein, sondern — über die in § 74 Abs. 2 Satz 3, § 74 Abs. 3 Satz 2 und § 77 Satz 2 bezeichneten Fälle hinaus — der Senat, allerdings als kleiner Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, zu erlassen hat. Dieser Auffassung entspricht die vorgesehene Änderung in Absatz 10.

3. § 74 Abs. 3 ArbGG kann mit Rücksicht auf die Neufassung des § 72 ArbGG entfallen.
4. § 76 ArbGG regelt die Sprungrevision im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren. Sie soll wie bisher nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG möglich sein. Sie soll künftig aber nur zulässig sein, wenn der Gegner zustimmt und sie vom Arbeitsgericht zugelassen worden ist. Die seitherige Möglichkeit, die Sprungrevision auch dann einzulegen, wenn der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Bundesarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erklärt hat, soll mangels eines praktischen Bedürfnisses für diese Regelung künftig wegfallen.

Zu Nummern 5 bis 7 (§§ 91, 92, 94)

Durch die Änderung der §§ 91 und 94 ArbGG und die Neufassung des § 92 ArbGG wird das Rechtsbeschwerderecht im Beschlußverfahren dem Revisionsrecht im Urteilsverfahren angepaßt.

1. § 91 Abs. 3 ArbGG entspricht dem § 69 Abs. 3 ArbGG. Er ist im Hinblick auf die Neufassung des § 92 Abs. 1 ArbGG entbehrlich.
2. Die §§ 92 und 94 ArbGG entsprechen den neuen §§ 72 und 74 ArbGG.

Zu Nummer 8 (§ 94 a)

Der neue § 94 a ArbGG regelt die Vertretung vor dem Bundesarbeitsgericht im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und im Rechtsbeschwerdeverfahren. Für beide Verfahren wird das geltende Recht des § 92 Abs. 2 Satz 2 und des § 94 Abs. 1 Satz 4 ArbGG beibehalten. Hiernach müssen die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde einschließlich ihrer Begründungen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Im übrigen, d. h. für das weitere Verfahren, besteht vor dem Bundesarbeitsgericht kein Vertretungszwang.

Artikel 5**Änderung anderer Gesetze****Zu Nummer 1 (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In § 133 Nr. 2 GVG sind auch die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde aufzuführen, die dem Bundesgerichtshof nach § 547 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs künftig obliegen werden.

Zu Nummer 2 (Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)**a) § 7 EGZPO**

Nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz kann durch Landesrecht die Verhandlung und Entscheidung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn für die Entscheidung Bundesrecht nicht in Betracht kommt oder im wesentlichen nach landesrechtlichen Vorschriften zu entscheiden ist. Von dieser Befugnis hat nur das Land Bayern Gebrauch gemacht. Die Revision gegen Urteile bayerischer Oberlandesgerichte sind nach dem geltenden § 7 EGZPO bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen. Dieses entscheidet endgültig darüber, ob es selbst oder der Bundesgerichtshof zuständig ist.

Die Regelung führt zu einem vermeidbaren Verfahrensaufwand; über 90 % aller bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegten Revisionen müssen nach § 7 Abs. 2 EGZPO zur Verhandlung und Entscheidung doch an den Bun-

desgerichtshof abgegeben werden, weil für die Entscheidung nicht oder jedenfalls nicht im wesentlichen bayerisches Landesrecht in Betracht kommt. Daher erscheint es zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung geboten, für die Einlegung der Revision auch im Rahmen der Regelung des § 7 EGZPO die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes zu bestimmen (Absatz 1) und in der geringeren Anzahl derjenigen Fälle, in denen das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig ist, die Abgabe der Sache durch den Bundesgerichtshof an dieses vorzusehen (Arndt DRiZ 1967, 185).

Die Prüfung der etwaigen Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts soll nach Absatz 2 Satz 1 durch den Bundesgerichtshof, jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei erfolgen. Sonst hätte der Bundesgerichtshof nämlich in allen Revisionsverfahren, die Urteile bayerischer Oberlandesgerichte betreffen, die oft nicht einfache Zuständigkeitsabgrenzung zwischen sich und dem Bayerischen Obersten Landesgericht nach § 8 Abs. 2 EGGVG durchzuführen, obwohl sich nur in den wenigsten Fällen hierbei die Notwendigkeit einer Abgabe der Sache an das Bayerische Oberste Landesgericht herausstellen würde. Diese Arbeit würde im allgemeinen nicht einmal bis zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsmittels aufgeschoben werden können, weil die vorrangige Feststellung des zuständigen Revisionsgerichts kaum bis dahin offengelassen werden könnte. Das in dem Entwurf vorgesehene Erfordernis eines Parteiantrags wird diese Prüfung auf diejenigen Fälle beschränken, in denen wenigstens eine Partei annimmt, daß das Bayerische Oberste Landesgericht zuständig sei, und den entsprechenden Antrag stellt.

Nach dem neu gefaßten § 8 EGZPO wird diese Partei die Möglichkeit haben, hiermit einen bei einem bayerischen Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt (etwa den Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz) zu beauftragen, so daß sie infolgedessen nach Abgabe der Sache an das Bayerische Oberste Landesgericht nicht genötigt ist, anstelle des bisher in der Revisionsinstanz tätigen, bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts einen neuen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen (§ 227 BRAO). Gerade vor dieser mit einer erheblichen Verteuerung des Verfahrens verbundenen Notwendigkeit stände aber andererseits eine Partei, die in der Annahme der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes die Revision durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt hat, wenn der Bundesgerichtshof alsdann auf Grund einer entsprechenden Amtsprüfung abweichend das Bayerische Oberste Landesgericht für zuständig hielte und die Sache an dieses abgäbe.

Der Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts soll nach Satz 2 von dem Revisionskläger nur in der Revisionsschrift und von dem Revisionsbeklagten nur bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsschrift gestellt werden können. Wird der Antrag von keiner Partei innerhalb dieser Fristen gestellt, so wird nach Satz 3 der Bundesgerichtshof immer für die Ver-

handlung und Entscheidung über die Revision zuständig sein; alsdann werden sich die Parteien nur noch durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können (§ 8 EGZPO i. d. F. des Entwurfs), dem, soweit dies geboten erscheint, durch Verlängerung der Frist des § 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO noch Gelegenheit gegeben werden kann, die Revisionsbegründung einzureichen oder zu ergänzen. Durch die Vorschriften der Sätze 2 und 3 soll ein längerer Schwebezustand, in dem die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts noch nicht feststeht, vermieden werden. Insbesondere sollen die Parteien die Zuständigkeitsfrage nicht mehr aufwerfen können, wenn der Bundesgerichtshof bereits mit der Sachbehandlung des Revisionsverfahrens begonnen hat.

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen betreffen nur die Fälle, in denen der Bundesgerichtshof sich auf Antrag einer Partei für unzuständig erklärt, weil das oberste Landesgericht zuständig sei. Die Bestimmungen entsprechen teilweise den Vorschriften des geltenden Rechts für den umgekehrten Fall der Abgabe der Sache an den Bundesgerichtshof durch das oberste Landesgericht.

Nummer 1 ordnet an, daß dem obersten Landesgericht die Prozeßakten zu übersenden sind (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 EGZPO g. F.).

Nach *Nummer 2* ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit auch für das oberste Landesgericht bindend (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 EGZPO g. F.).

Nummer 3 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4.

Nummer 4 sieht entsprechend § 7 Abs. 5 EGZPO g. F. vor, daß mit der Zustellung des Beschlusses, durch den das oberste Landesgericht für zuständig erklärt wird, an den Revisionskläger der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem beginnt.

Absatz 4 Satz 1 enthält, nur redaktionell geändert, den bisherigen Absatz 6. Einbezogen in die Regelung sind jedoch die Fälle der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 547 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs. Satz 2 stellt klar, daß bei Einlegung der Beschwerde nach Satz 1 der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 von dem Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift und von dem Gegner innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeschrift zu stellen ist.

b) § 8 EGZPO ordnet an, daß die Parteien sich bei dem Bundesgerichtshof auch durch einen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, solange die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes nach dem neu gefaßten § 7 Abs. 2 EGZPO noch nicht feststeht. Wegen der Gründe für diese Neuregelung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 7 Abs. 2 EGZPO i. d. F. des Entwurfs verwiesen.

Der geltende Absatz 2 kann als Sondervorschrift für das in dem Entwurf nicht mehr vorgesehene Verfahren vor dem obersten Landesgericht über die Zuständigkeit entfallen.

Zu Nummer 3 (Landwirtschaftsverfahrensgesetz)

Da die Regelung des § 52 LwVG auf Einzelbestimmungen der durch den Entwurf geänderten Vorschrift des § 7 EGZPO verweist, wird es erforderlich, diese bislang durch Bezugnahme in § 52 LwVG geltenden Einzelregelungen dort ausdrücklich einzuführen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der neue Absatz 4 Satz 2 enthält die Regelung des geltenden § 7 Abs. 2 Satz 3 EGZPO.

Die Absätze 5 und 6 übernehmen die Bestimmungen des geltenden § 7 Abs. 3 Satz 1 und — nur redaktionell geändert — des § 7 Abs. 5 EGZPO g. F. Einer Aufnahme der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Satz 2 EGZPO g. F. in § 52 LwVG bedarf es nicht, weil der Bundesgerichtshof über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 27 Abs. 3, § 15 Abs. 1 LwVG).

Der bisherige Absatz 5 wird danach Absatz 7.

Zu Nummer 4 (Bundesrechtsanwaltsordnung)

Der durch das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) in § 172 BRAO neu eingefügte Absatz 2 fällt als Folge der Neufassung des § 8 EGZPO weg.

Zu Nummer 5 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Buchstabe a

§ 37 Nr. 7 BRAGebO ist lediglich redaktionell an die Neufassung des § 566 a ZPO (Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe b

Der in § 61 BRAGebO neu angefügte Absatz 4 regelt die Anwaltsgebühren im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Zivilsachen. Hier soll der Anwalt gegenüber der geltenden Bestimmung des Absatzes 1, die für Beschwerdeverfahren im allgemeinen gilt, erhöhte Gebühren erhalten, um die mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde verbundene besondere Mühewaltung abzugelten (Lauterbach, Kosten-gesetze, 15. Aufl., Anm. 4 zu § 114 BRAGebO). Ähnliche Regelungen enthalten § 114 Abs. 3 BRAGebO für die Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und § 227 Abs. 3 Satz 2 BEG für die Verfahren vor den Entschädigungsgerichten. Allerdings ist dort bislang in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren (nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 2)

für den Rechtsanwalt vorgesehen. Dieser Satz soll nunmehr auf die volle Gebühr angehoben werden (Satz 1), um Schwierigkeiten und Arbeitsaufwand, die mit der Vorbereitung und Abfassung dieser Beschwerden gemeinhin verbunden sind, in angemessener Weise als bisher zu honorieren. Dabei ist insbesondere berücksichtigt worden, daß der Rechtsanwalt bei der Entscheidung der Frage, ob die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden soll, nicht nur die Voraussetzungen des § 545 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs, sondern in diesem Zeitpunkt auch schon die Aussichten einer späteren Revision im Falle eines Erfolges der Nichtzulassungsbeschwerde prüfen muß. Denn die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde ist nur sinnvoll, wenn auch eine spätere Revision im Falle ihrer Zulassung Aussicht auf Erfolg hätte.

Daraus folgt aber andererseits, daß in den Fällen, in denen die Revision auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassen wird, die Gebühren für die Nichtzulassungsbeschwerde auf die entsprechenden Gebühren im nachfolgenden Revisionsverfahren selbst insoweit anzurechnen sein müssen, als ein Teil des Arbeitsaufwandes für die Revision bereits im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde vorgeleistet und durch die Gebühren nach Satz 1 abgegolten ist. Daher bestimmt Satz 2 eine solche Anrechnung in halber Höhe der nach Satz 1 entstandenen Gebühren.

Zu Buchstabe c

Die Sonderregelung des § 114 Abs. 3 BRAGebO für die Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit kann hinsichtlich der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entfallen.

Zu Nummer 6 (Bundesentschädigungsgesetz)

Auch die Regelung des § 227 Abs. 3 Satz 2 BEG kann entfallen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird alsdann in Entschädigungssachen künftig der neue § 61 Abs. 4 BRAGebO i. d. F. des Artikels 5 Nr. 5 des Entwurfs Anwendung finden. Danach wird der Rechtsanwalt aus den zu dieser Vorschrift angeführten Gründen auch in Entschädigungssachen die höheren Gebühren des § 61 Abs. 4 BRAGebO im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhalten; auch diese Gebühren werden aber zur Hälfte auf die in dem nachfolgenden Revisionsverfahren entstehenden Gebühren anzurechnen sein.

Zu Nummer 7 bis 10 (§ 339 LAG, § 23 KgfEG, § 34 WPflG, § 75 ErsatzdienstG)

Die Neufassung von § 339 des Lastenausgleichsgesetzes, § 23 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, § 34 des Wehrpflichtgesetzes und § 75 des Ersatzdienstgesetzes dient der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der Revision in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Für die Statthaftigkeit

der Revision in Verfahren mit ausgeschlossener Berufung soll künftig allein die Regelung des § 135 VwGO in der Fassung des Entwurfs maßgebend sein. Einzige Ausnahme davon ist die Vorschrift des § 339 Satz 3 LAG, die vorsieht, daß die Revision dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds zusteht. Insoweit folgt die vorgeschlagene Neuregelung dem geltenden Recht.

Inhaltlich bringt die Neufassung der genannten Vorschriften in Verbindung mit § 135 VwGO neuer Fassung insofern eine Änderung des geltenden Rechts, als die bisher nach allen vier Vorschriften gegebene zulassungsfreie Verfahrensrevision künftig entfällt. Die geltende Regelung war weiter als § 133 VwGO, der die zulassungsfreie Verfahrensrevision nur für bestimmte Fälle besonders schwerwiegender Verfahrensmängel vorsah. Diese revisionsrechtliche Privilegierung der genannten Rechtsgebiete erscheint ungerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß die zulassungsfreie Verfahrensrevision im ebenfalls nur zweistufigen finanzgerichtlichen Verfahren nach § 116 FGO ausschließlich in den dort genannten Fällen gegeben war.

Der nunmehr vorgeschlagene Ausschluß der zulassungsfreien Verfahrensrevision für zweistufige verwaltungsgerichtliche Verfahren unter Beibehaltung der Rüge von Verfahrensmängeln als Zulassungsgrund (§ 135 Satz 3 VwGO in der Fassung des Entwurfs) entspricht der für das finanzgerichtliche Verfahren vorgeschlagenen Neuregelung. Sie rechtfertigt sich vor allem aus der Erwägung, daß für eine unterschiedliche Bewertung von Fehlern des materiellen und des Verfahrensrechts bei der Regelung des Zugangs zum Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung besteht, zumal die Verletzung von Verfahrensrecht das sachliche Ergebnis der angefochtenen Entscheidung nicht selten unberührt läßt. Darüber hinaus bewirkt der Fortfall der zulassungsfreien Verfahrensrevision eine im Interesse der Verfahrensbeschleunigung erstrebenswerte Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts. Wegen der Gründe, die für eine Beibehaltung der zulassungsgebundenen Verfahrensrevision sprechen, wird auf die Ausführung im Ersten Teil unter B II 1 verwiesen.

Eine inhaltliche Änderung erfahren ferner die Vorschriften der § 34 WPflG, § 75 ErsatzdienstG. In ihrer bisherigen Fassung behandeln diese Bestimmungen das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung nicht als Zulassungsgrund, sondern deren „offensichtliches“ Fehlen als Grund für die Versagung der Zulassung. Diese Fassung ist insofern weiter als § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, als danach bereits die bloße Möglichkeit der Klärung grundsätzlicher Fragen ausreicht, um den Zugang zum Bundesverwaltungsgericht zu eröffnen. Das hat die wenig wünschenswerte Folge, daß Fälle an das Bundesverwaltungsgericht gelangen, die sich im Ergebnis nicht als grundsätzlich bedeutsam erweisen. Es besteht kein Grund dafür, den Zugang zum Revisionsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet des Wehrpflicht- und Ersatzdienstgesetzes besonders zu regeln. Deswegen soll sich

die Zulassung der Revision künftig auch für diese beiden Rechtsgebiete ausschließlich nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 2 VwGO richten.

Artikel 6

Artikel 6 enthält Überleitungsvorschriften.

Nummer 1 soll gewährleisten, daß die neuen Vorschriften, insbesondere die Regelungen, die die Rechtsmittelfähigkeit von Entscheidungen einschränken, nicht derart in schwebende Verfahren eingreifen, daß die Parteien sich in ihrer Prozeßführung der geänderten Rechtslage nicht anpassen können.

Nummer 2 enthält in Satz 1 den aus den im Ersten Teil dieser Begründung zu A II 5 c ausgeführten Gründen gebotenen zeitweiligen Ausschluß der Nichtzulassungsbeschwerde in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, in denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 DM nicht übersteigt, sowie in nichtvermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten.

Satz 2 und 3 übernehmen für diese Fälle die Regelung des geltenden § 546 Abs. 3 ZPO, allerdings mit der im ersten Halbsatz von Satz 3 gebotenen Änderung, daß die in der Berufungsinstanz unterlegene Partei den Wert des Beschwerdegegenstandes bereits im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde glaubhaft zu machen hat, weil hier künftig deren Statthaftigkeit und nicht mehr die der Revision selbst von dem in Satz 1 genannten Wert des Beschwerdegegenstandes abhängen wird.

Artikel 7

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 8

Artikel 8 bestimmt, daß das Gesetz an einem noch näher zu bestimmenden Tage in Kraft treten soll.

Bundesgerichtshof

Anlage 1

Revisionen

Jahr	eingegangen	erledigt (davon Urteile)	am Jahresende anhängig geblieben	Zivilsenate	Zivil- richter	Zahl der Richter insgesamt
1967	1 940	1 785 (1 273)	3 069	9	69 ¹⁰⁾	103
1968	1 906	1 785 (1 253)	3 190	9 ab 1. März 10	70 ¹¹⁾	104
1969	2 105	2 133 (1 350) **)	3 162	10	69 ¹²⁾	101
1970	1 695	2 154 (968) **)	2 667	10	70 ¹³⁾	103

**) ferner Beschlüsse gemäß Artikel 1 Nr. 2 EntlG: 1969=139; 1970=515

außerdem Revisionsrücknahmen nach Unterrichtung gemäß Artikel 1 Nr. 2 EntlG: 1969=39; 1970=176

¹⁰⁾ davon 6 Richter — 1 in erster Linie — zugleich im Kartellsenat, 4 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen, 5 Richter zugleich im Senat für Notarsachen und 8 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes

¹¹⁾ davon 5 Richter zugleich im Kartellsenat, 4 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen, 5 Richter zugleich im Senat für Notarsachen und 8 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes

¹²⁾ davon 5 Richter zugleich im Kartellsenat, 5 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen, 4 Richter zugleich im Senat für Notarsachen und 7 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes

¹³⁾ davon 6 Richter zugleich im Kartellsenat, 4 Richter zugleich im Senat für Anwaltssachen, 5 Richter zugleich im Senat für Notarsachen und 7 Richter außerdem im Dienstgericht des Bundes

Bundesgerichtshof

Anlage 2

Revisionen
Monatsübersicht

Jahr/Monat	eingegangen	erledigt (davon Urteile)	anhängig geblieben am Monatsende
1967 Januar	156	182 (132)	2 888
Februar	242	196 (143)	2 934
März	164	173 (122)	2 925
April	159	153 (114)	2 931
Mai	198	157 (119)	2 972
Juni	151	174 (120)	2 949
Juli	193	127 (90)	3 015
August	152	23 (—)	3 144
September	120	99 (63)	3 165
Oktober	150	174 (113)	3 141
November	101	164 (128)	3 078
Dezember	154	163 (129)	3 069
insgesamt ...	1 940	1 785 (1 273)	
1968 Januar	164	168 (121)	3 065
Februar	186	158 (113)	3 093
März	164	144 (111)	3 113
April	190	154 (107)	3 149
Mai	185	172 (123)	3 162
Juni	157	163 (119)	3 156
Juli	147	160 (106)	3 143
August	141	27 (2)	3 257
September	178	103 (62)	3 332
Oktober	99	172 (118)	3 259
November	108	192 (138)	3 175
Dezember	187	172 (133)	3 190
insgesamt ...	1 906	1 785 (1 253)	

Bundesgerichtshof

noch Anlage 2

noch Revisionen

Monatsübersicht

Jahr/Monat	eingegangen	erledigt insgesamt davon a) durch Urteil b) durch Beschluß gemäß Artikel 1 Nr. 2 EntlG		anhängig geblieben am Monatsende
		(a)	(b)	
1969 Januar	201	188	(119) (—)	3 203
Februar	202	181	(124) (—)	3 224
März	216	167	(130) (—)	3 273
April	176	158	(120) (—)	3 291
Mai	207	167	(106) (—)	3 331
Juni	161	238	(194) (—)	3 254
Juli	185	179	(121) (—)	3 260
August	197	31	(—) (—)	3 426
September	144	108	(61) (—)	3 462
Oktober	174	229	(144) (21)	3 407 *)
November	84	257	(130) (62)	3 234
Dezember	158	230	(101) (56)	3 162
insgesamt ...	2 105	2 133	(1 350) (139)	*) Ent- lastungs- gesetz in Kraft getreten
		(a)	(b)	
1970 Januar	140	214	(86) (52)	3 088
Februar	128	207	(103) (50)	3 009
März	172	234	(99) (62)	2 947
April	162	201	(78) (52)	2 908
Mai	145	174	(82) (41)	2 879
Juni	143	201	(106) (41)	2 821
Juli	172	153	(67) (36)	2 840
August	119	33	(—) (1)	2 926
September	96	125	(60) (18)	2 897
Oktober	150	227	(110) (51)	2 820
November	83	201	(92) (63)	2 702
Dezember	149	184	(85) (48)	2 667
insgesamt ...	1 659	2 154	(968) (515)	
		(a)	(b)	
1971 Januar	155	172	(85) (30)	2 650
Februar	150	182	(102) (39)	2 618
März	178	180	(98) (40)	2 616
April	177	161	(76) (30)	2 632
Mai	137	162	(86) (39)	2 607
Juni	158	159	(97) (24)	2 606
Juli	189	177	(96) (38)	2 618
August	159	22	(—) (—)	2 755
September	134	128	(47) (33)	2 761
Oktober	140	249	(96) (66)	2 652
insgesamt ...	1 577	1 592	(783) (339)	

Bundesgerichtshof

Anlage 3

Dauer des Revisionsverfahrens

Jahr	bis 3 Monate	bis 6 Monate	bis 9 Monate	bis 12 Monate	bis 18 Monate	bis 24 Monate	über 24 Monate
a) Vom Tage des Eingangs der Revisionsschrift bis zum Tage der Urteilsverkündung							
1967	—	9 0,7 ‰	23 1,8 ‰	52 4,1 ‰	330 26,0 ‰	246 19,3 ‰	613 48,1 ‰
1968	2 0,2 ‰	12 1,0 ‰	26 2,1 ‰	51 4,1 ‰	263 21,0 ‰	354 28,2 ‰	545 43,4 ‰
1969	12 0,9 ‰	55 4,1 ‰	56 4,2 ‰	83 6,1 ‰	202 15,0 ‰	380 28,1 ‰	562 41,6 ‰
1970	—	11 1,1 ‰	28 2,9 ‰	75 7,8 ‰	201 20,8 ‰	301 31,1 ‰	352 36,3 ‰
b) Vom Tage des Eingangs der Revisionsbegründungsschrift bis zum Tage der Urteilsverkündung							
1967	4 0,3 ‰	40 3,1 ‰	65 5,1 ‰	194 15,3 ‰	298 23,4 ‰	230 18,1 ‰	442 34,7 ‰
1968	13 1,0 ‰	35 2,8 ‰	49 3,9 ‰	179 14,3 ‰	252 20,1 ‰	433 34,6 ‰	292 23,3 ‰
1969	25 1,9 ‰	95 7,0 ‰	85 6,3 ‰	131 9,7 ‰	335 24,8 ‰	423 31,3 ‰	256 19,0 ‰
1970	3 0,3 ‰	51 5,3 ‰	49 5,1 ‰	149 15,4 ‰	294 30,6 ‰	161 16,6 ‰	261 27,0 ‰

Bundesgerichtshof

Anlage 4

Übersicht

über die im Jahre 1967 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revisionen
nach Zulässigkeitsvoraussetzungen und Streitwertgruppenunter Zugrundelegung des gesamten in Streit befangenen (auch des mit evtl.
Teilklage nicht geltend gemachten) Anspruchs

Zivil- senate	Gesamt- zahl der eingegan- genen Revi- sionen	unbeschränkt zulässig			zugelassen		zulässig nach dem Streitwert				
		ZPO § 547 I a. F.	ZPO § 547 bzw. § 547 II Nr. 1 a. F. BEG § 221	BEG BEG § 221	durch OLG	durch BGH (BEG- Sachen)	unter 15 000 DM	15 000 bis 20 000 DM	20 000 bis 25 000 DM	25 000 bis 30 000 DM	über 30 000 DM
		Ehesachen	Unzu- lässigkeit der Berufung	Unzu- lässigkeit des Rechts- wegs							
I a	51	—	—	—	1	—	—	4	—	—	46
I b	138	—	—	—	6	—	—	24	13	15	80
II	252	—	—	—	22	—	—	38	39	15	138
III	212	—	—	—	32	—	—	63	27	18	72
IV	369	131	—	—	119	114	—	1	—	—	4
V	185	—	1	—	16	—	—	44	24	8	92
VI	285	—	4	—	101	—	—	56	32	26	66
VII	183	—	1	—	16	—	—	53	18	22	73
VIII	260	—	—	—	23	—	—	92	23	19	103
Kartell- senat	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zu- sammen	1 937	131	6	—	336	114	—	375	176	123	676
= %	100,0	6,7	0,3	—	17,6	5,9	—	19,3	9,1	6,3	34,8

Bundesgerichtshof

noch Anlage 4

Übersicht

über die im Jahre 1968 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revisionen
nach Zulässigkeitsvoraussetzungen und Streitwertgruppenunter Zugrundelegung des gesamten in Streit befangenen (auch des mit evtl
Teilklage nicht geltend gemachten) Anspruchs

Zivil- senate	Gesamt- zahl der eingegan- genen Revi- sionen	unbeschränkt zulässig			zugelassen		zulässig nach dem Streitwert				
		ZPO § 547 I a. F. Ehesachen	ZPO § 547 bzw. § 547 II Nr. 1 a. F. BEG § 221 Unzu- lässigkeit der Berufung	BEG § 221 Unzu- lässigkeit des Rechts- wegs	durch OLG	durch BGH (BEG- Sachen)	unter 15 000 DM	15 000 bis 20 000 DM	20 000 bis 25 000 DM	25 000 bis 30 000 DM	über 30 000 DM
I	122		—		9		—	24	8	12	69
II	166		1		5		—	27	22	11	100
III	248		—		44		—	61	23	15	105
IV	191	103	—		21		—	17	10	9	31
V	186		1		10		—	43	20	19	93
VI	242		1		37		—	62	27	31	84
VII	233		1		22		—	50	30	15	115
VIII	204		4		19		—	52	25	18	86
IX	248		4		157	87	—	—	—	—	—
X	45		—		—		—	4	2	1	38
Kartell- senat	13		—		—		—	3	1	1	8
zusam- men	1 898	103	12	—	324	87	—	343	168	132	729
= %	100,0	5,4	0,6	—	17,1	4,6	—	18,1	8,8	7,0	38,4

Bundesgerichtshof

noch Anlage 4

Übersicht

über die im Jahre 1969 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revisionen
nach Zulässigkeitsvoraussetzungen und Streitwertgruppenunter Zugrundelegung des gesamten in Streit befangenen (auch des mit evtl.
Teilklage nicht geltend gemachten) Anspruchs

Zivil- senate	Gesamt- zahl der eingegan- genen Revi- sionen	unbeschränkt zulässig			zugelassen		zulässig nach dem Streitwert				
		ZPO § 547 I a. F. Ehesachen	ZPO § 547 bzw. § 547 II Nr. 1 a. F. BEG § 221 Unzu- lässigkeit der Berufung	BEG § 221 Unzu- lässigkeit des Rechts- wegs	durch OLG	durch BGH (BEG- Sachen)	unter 15 000 DM	15 000 bis 20 000 DM	20 000 bis 25 000 DM	25 000 bis 30 000 DM	über 30 000 DM
I	145		1		15		—	27	7	17	78
II	160		1		9		—	15	18	20	97
III	207		—		26		—	44	12	14	111
IV	216	112	—		26		—	24	7	7	40
V	180		1		9		—	33	13	22	102
VI	267		2		40		—	69	35	26	95
VII	298		2		19		—	68	34	28	147
VIII	232		1		23		—	53	23	31	101
IX	342		8		136	198	—	—	—	—	—
X	48		—		1		—	3	—	—	44
Kartell- senat	8		—		2		—	1	—	—	5
zu- sammen	2 103	112	16	—	306	198	—	337	149	165	820
= %	100,0	5,3	0,8	—	14,6	9,4	—	16,0	7,1	7,8	39,0

Bundesgerichtshof

noch Anlage 4

Übersicht

über die im Jahre 1970 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revisionen
nach Zulässigkeitsvoraussetzungen und Streitwertgruppenunter Zugrundelegung des gesamten in Streit befangenen (auch des mit evtl.
Teilklage nicht geltend gemachten) Anspruchs

Zivil- senate	Gesamt- zahl der eingegan- genen Revi- sionen	unbeschränkt zulässig			zugelassen		zulässig nach dem Streitwert				
		ZPO § 547 I a. F. Ehesachen	ZPO § 547 bzw. § 547 II Nr. 1 a. F. BEG § 221 Unzu- lässigkeit der Berufung	BEG § 221 Unzu- lässigkeit des Rechts- wegs	durch OLG	durch BGH (BEG- Sachen)	unter 15 000 DM	15 000 bis 20 000 DM	20 000 bis 25 000 DM	25 000 bis 30 000 DM	über 30 000 DM
I	153		1		29		—		1	28	94
II	143		1		17		—		—	20	105
III	195		1		44		—	—	—	32	118
IV	108	10	1		37		—	—	—	14	46
V	190		—		28		—	—	—	28	134
VI	205		2		33		—	1	—	48	121
VII	197		3		21		—	1	2	49	121
VIII	184		1		23		—	1	2	34	123
IX	219		6		101	111	—	—	—	—	1
X	46		—		1		—	—	—	2	43
Kartell- senat	15		—		3		—	—	—	1	11
zu- sammen	1 655	10	16	—	337	111	—	3	5	256	917
= %	100,0	0,6	1,0	—	20,3	6,7	—	0,2	0,3	15,5	55,4

Bundesverwaltungsgericht

Anlage 5

Gesamtübersicht

über den Stand der Streitsachen beim Bundesverwaltungsgericht in den
Jahren 1967, 1968, 1969 und 1970

Art der Streitsachen	An- hängig am 31. De- zember 1966	1967		An- hängig am 31. De- zember 1967	1968		An- hängig am 31. De- zember 1968	1969		An- hängig am 31. De- zember 1969	1970		An- hängig am 31. De- zember 1970
		Ein- gänge	erledigt		Ein- gänge	erledigt		Ein- gänge	erledigt		Ein- gänge	erledigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Erstinstanzliche Sachen und Wie- deraufnahmever- fahren	8	12	12	8	11	16	3	12	7	8	7	10	5
Beschwerden	751	1 296	1 164	883	1 191	1 303	771	1 166	1 182	755	1 019	1 097	677
Revisionen	1 755	889	986	1 658	805	963	1 500	807	922	1 385	772	907	1 250
Anträge außerhalb eines schwebenden Verfahrens	26	79	87	18	61	54	25	70	75	20	61	55	26
insgesamt ...	2 540	2 276	2 249	2 567	2 068	2 336	2 299	2 055	2 186	2 168	1 859	2 069	1 958

Bundesverwaltungsgericht

Anlage 6

Übersicht
über den Geschäftsanfall bei dem Bundesverwaltungsgericht
für die Monate Januar bis einschließlich Juni 1971

	Es waren anhängig	Es sind eingegangen	Es wurden erledigt	Es bleiben anhängig
Erstinstanzliche Sachen und Wiederaufnahmeverfahren	5	4	3	6
Beschwerden	677	504	514	667
Revisionen	1 250	290	448	1 092
ER-Anträge außerhalb eines schwebenden Verfahrens	26	49	39	36
insgesamt ...	1 958	847	1 004	1 801

Bundesverwaltungsgericht

Anlage 7

Revisionen

Jahr	eingegan- gen	erledigt				am Jahres- ende anhängig geblieben	Zahl der Revi- sions- senate	Richter in den Revi- sions- senaten	Richter insge-
		insge- samt	davon Urteile	durch Beschuß	auf sonstige Weise				
1967	889	986	625	353	8	1 658	8	49	67
1968	805	963	584	368	11	1 500	8	49	66
1969	807	922	569	339	14	1 385	8	49	65
1970	772	907	529	355	23	1 250	8	49	64

Bundesverwaltungsgericht

Anlage 8

Übersicht

über die beim Bundesverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar 1967
bis 31. Dezember 1970

anhängig gewesenen, eingegangenen und erledigten Revisionen

1967

anhängig 1967 am		Neuein- gänge im laufenden Monat	Erledigungen im laufenden Monat		am Monats- ende anhängig:
			insgesamt	davon durch Urteil	
1. Januar	1 756	83	93	65	1 746
1. Februar	1 746	86	105	66	1 727
1. März	1 727	82	48	24	1 761
1. April	1 761	91	84	45	1 768
1. Mai	1 768	76	95	58	1 749
1. Juni	1 749	65	102	69	1 712
1. Juli	1 712	71	59	38	1 724
1. August	1 724	76	40	17	1 760
1. September	1 760	76	68	41	1 768
1. Oktober	1 768	72	106	89	1 734
1. November	1 734	67	103	68	1 698
1. Dezember	1 698	42	82	52	1 658
		887	985	632	

1968

anhängig 1968 am		Neuein- gänge im laufenden Monat	Erledigungen im laufenden Monat		am Monats- ende anhängig:
			insgesamt	davon durch Urteil	
1. Januar	1 658	60	75	45	1 643
1. Februar	1 643	76	63	39	1 656
1. März	1 656	81	104	67	1 633
1. April	1 633	81	62	37	1 652
1. Mai	1 652	84	82	49	1 654
1. Juni	1 654	69	92	61	1 631
1. Juli	1 631	60	80	41	1 611
1. August	1 611	64	64	33	1 611
1. September	1 611	64	56	33	1 619
1. Oktober	1 619	52	110	67	1 561
1. November	1 561	52	99	67	1 514
1. Dezember	1 514	62	77	45	1 499
		805	964	584	

Bundesverwaltungsgericht

noch Anlage 8

Übersicht

**über die beim Bundesverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar 1967
bis 31. Dezember 1970**

anhängig gewesenen, eingegangenen und erledigten Revisionen

1969

anhängig 1969 am		Neuein- gänge im laufenden Monat	Erledigungen im laufenden Monat		am Monats- ende anhängig:
			insgesamt	davon durch Urteil	
1. Januar	1 499	75	78	48	1 496
1. Februar	1 496	77	80	46	1 493
1. März	1 493	83	50	26	1 526
1. April	1 526	50	75	51	1 501
1. Mai	1 501	67	78	53	1 490
1. Juni	1 490	68	90	62	1 468
1. Juli	1 468	66	78	45	1 456
1. August	1 456	73	36	7	1 493
1. September	1 493	71	80	44	1 484
1. Oktober	1 484	53	97	70	1 440
1. November	1 440	63	103	69	1 400
1. Dezember	1 400	61	76	48	1 385
		807	921	569	

1970

anhängig 1970 am		Neuein- gänge im laufenden Monat	Erledigungen im laufenden Monat		am Monats- ende anhängig:
			insgesamt	davon durch Urteil	
1. Januar	1 385	70	80	51	1 375
1. Februar	1 375	64	75	43	1 364
1. März	1 364	90	88	46	1 366
1. April	1 366	83	103	49	1 346
1. Mai	1 346	57	53	32	1 350
1. Juni	1 350	53	82	53	1 321
1. Juli	1 321	66	73	47	1 314
1. August	1 314	73	48	20	1 339
1. September	1 339	49	58	37	1 330
1. Oktober	1 330	52	76	53	1 306
1. November	1 306	55	96	62	1 265
1. Dezember	1 265	59	74	39	1 250
		771	906	532	

Bundesverwaltungsgericht

Anlage 9

Bundesverwaltungsgericht
Dauer der Revisionsverfahren vom Eingang der Revisionsschrift
bis zur Urteilsverkündung

Jahr	bis 6 Monaten	bis 12 Monaten	bis 18 Monaten	bis 24 Monaten	über 24 Monaten
1967	43 6,88 %	111 17,76 %	92 14,72 %	81 12,96 %	298 47,68 %
1968	24 4,11 %	86 14,73 %	103 17,64 %	85 14,55 %	286 48,97 %
1969	33 5,80 %	78 13,71 %	115 20,21 %	89 15,64 %	254 44,64 %
1970	39 7,37 %	72 13,61 %	105 19,85 %	95 17,96 %	218 41,21 %

Bundesfinanzhof

Anlage 10

Zahlenmäßige Entwicklung der anhängigen Verfahren seit 1964

Jahr	Streitsache	anhängig am 1. Januar	Neu- einträge	Insgesamt anhängig	Erledigt
1964	a) Revisionen (vor 1966 Rechtsbeschwerden) ..	3 782	1 832	5 614	1 869
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	144	159	303	26
	c) Klagen	—	—	—	—
	insgesamt ...	3 926	1 991	5 917	1 895
1965	a) Revisionen (vor 1966 Rechtsbeschwerden) ..	3 745	1 890	5 635	1 829
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	277	43	320	274
	c) Klagen	—	—	—	—
	insgesamt ...	4 022	1 933	5 955	2 103
1966	a) Revisionen	3 771	1 461	5 232	1 620
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	1	403	404	16
	c) Klagen	80	46	126	23
	insgesamt ...	3 852	1 910	5 762	1 804
1967	a) Revisionen	3 612	1 344	4 956	1 516
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	243	712	955	478
	c) Klagen	103	43	146	58
	insgesamt ...	3 958	2 099	6 057	2 052
1968	a) Revisionen	3 440	1 262	4 708	1 466
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	477	627	1 104	629
	c) Klagen	88	29	111	45
	insgesamt ...	4 005	1 918	5 923	2 140
1969	a) Revisionen	3 241	1 405	4 646	1 458
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	476	777	1 253	621
	c) Klagen	66	29	95	31
	insgesamt ...	3 783	2 211	5 994	2 110
1970	a) Revisionen	3 188	1 488	4 676	1 307
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	632	710	1 342	744
	c) Klagen	64	35	99	36
	insgesamt ...	3 884	2 233	6 117	2 087
1971	a) Revisionen	3 369			
	b) Beschwerden und sonstige Verfahren	598			
	c) Klagen	63			
	insgesamt ...	4 030			

Revisionen

Jahr	ein- gegangen	erledigt (davon Urteile)	am Jahres- ende anhängig geblieben	Zahl der Senate	Zahl der Richter
1967	1 344	1 516	3 441	7	42
1968	1 262	1 466 (1 124)	3 241	7	42
1969	1 405	1 458 (1 072)	3 188	7	42
1970	1 488	1 307 (949)	3 369	7	42

Bundesfinanzhof

Anlage 12

Revisionen
Monatsübersicht

Jahr / Monat	ein- gegangen	erledigt	anhängig geblieben am Monats- ende
1967 Januar			
Februar			
März			
April			
bis Mai	613	626	
Juni	95	148	3 561
Juli	132	136	3 557
August	127	127	3 557
September	108	68	3 597
Oktober	61	104	3 554
November	85	155	3 484
Dezember	123	152	3 441
insgesamt ...	1 344	1 516	3 441

Jahr/Monat	ein- gegangen	erledigt	anhängig geblieben am Monats- ende
1968 Januar	138	96	3 483
Februar	117	113	3 487
März	128	137	3 478
April	70	115	3 434
Mai	72	168	3 337
Juni	59	117	3 279
Juli	89	138	3 230
August	156	82	3 304
September	142	82	3 364
Oktober	97	148	3 313
November	91	152	3 252
Dezember	103	118	3 241
insgesamt ...	1 262	1 466	3 241

Bundesfinanzhof

noch Anlage 12

Revisionen
Monatsübersicht

Jahr/Monat	ein- gegangen	erledigt	anhängig geblieben am Monats- ende
1969 Januar	127	114	3 255
Februar	104	133	3 226
März	94	120	3 200
April	116	110	3 206
Mai	127	110	3 223
Juni	158	112	3 269
Juli	146	136	3 279
August	130	95	3 314
September	136	85	3 365
Oktober	89	171	3 283
November	79	145	3 217
Dezember	99	127	3 188
insgesamt ...	1 405	1 458	3 188

Jahr/Monat	ein- gegangen	erledigt	anhängig geblieben am Monats- ende
1970 Januar	167	113	3 242
Februar	112	116	3 238
März	116	110	3 244
April	147	135	3 256
Mai	123	73	3 306
Juni	116	96	3 326
Juli	129	113	3 342
August	129	80	3 391
September	118	75	3 434
Oktober	106	139	3 401
November	124	121	3 404
Dezember	101	136	3 369
insgesamt ...	1 488	1 307	3 369

Bundesfinanzhof

Anlage 13

**Gesamtübersicht über die einzelnen Verfahrenssachen
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1971**

Anhängig	Revi- sionen	Klagen	Summe	Beschwerden und sonstige Verfahrenssachen					Gesamt- summe
				Nichtzu- lassungs- beschwer- den	Aussetzung der Vollziehung		Andere Be- schwer- den und sonstige Ver- fahren	Summe Spalten 5 bis 8	
					Be- schwer- den	Anträge an BFH			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahres- beginn	3 369	63	3 432	178	121	31	268	598	4 030
Neueingänge	874	26	900	92	95	34	113	334	1 234
Erledigun- gen	569	29	598	61	93	26	87	267	865
Reste am Monats- ende *)	3 674	60	3 734	209	123	39	294	665	4 399

*) unter Berücksichtigung der Übernahmen und Abgaben

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte

sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Durch den Entwurf sollen Gesetze, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind (z. B. Finanzgerichtsordnung, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte), förmlich geändert werden. Deshalb bedarf auch das vorliegende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 547 Abs. 2 ZPO)

§ 547 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Oberlandesgerichts abweicht, bezeichnet werden. Für die Begründung der Beschwerde kann die Frist nach Absatz 1 auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“

Begründung

Die Einführung einer besonderen Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht erforderlich und darüber hinaus geeignet, das Verfahren zu verzögern. Das geltende Recht kennt sie weder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der Finanzgerichtsbarkeit, ohne daß sich daraus Schwierigkeiten ergeben hätten. Für die Prüfung der in § 547 Abs. 2 Satz 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs aufgezählten Voraussetzungen ist in der Regel die Monatsfrist des Absatzes 1 Satz 2 ausreichend, die im Einzelfall vom Vorsitzenden verlängert werden kann. Würde dem Beschwerdeführer allgemein über die Frist von einem Monat für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde hinaus noch eine weitere Frist von einem Monat für ihre Begründung eingeräumt, die außerdem noch verlängert werden kann, so würde dies regelmäßig zu einer nicht unerheblichen Verlängerung des Verfahrens führen, die den Bestrebungen zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren zuwiderlaufen würde.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 564 Abs. 3 bzw. § 565 a — neu — ZPO)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Nach § 565 wird folgender neuer § 565 a eingefügt:

„§ 565 a

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von

Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551.“

Begründung

§ 564 Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs der unverändert übernommen wird, gehört systematisch in einen besonderen Paragraphen.

4. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 133 Abs. 2 VwGO)

§ 133 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Oberverwaltungsgerichts abweicht, bezeichnet werden. Für die Begründung der Beschwerde kann die Frist nach Absatz 1 auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 547 Abs. 2 ZPO).

5. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 113 Abs. 2 Satz 2 FGO)

§ 113 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Beschlüsse über Anträge nach § 69 Abs. 3 und 4 sind stets zu begründen.“

Begründung

In den Absätzen 3 und 4 des § 69 sind Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, auf Aufhebung der Vollziehung und auf Wiederherstellung der hemmenden Wirkung geregelt. Die Begründungspflicht sollte sich auf alle Beschlüsse über diese Anträge beziehen. Dem wird durch die vorgeschlagene allgemeine Fassung, die sich an der für die Verwaltungsgerichte maßgeblichen Vorschrift (Artikel 2 Nr. 2 — § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO) orientiert, Rechnung getragen. Sie dient somit der Klarstellung.

6. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 116 Abs. 2 FGO)

§ 116 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Finanzgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Begründung der Beschwerde kann die Frist nach Absatz 1 auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 547 Abs. 2 ZPO).

7. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 72 Abs. 5 ArbGG)

§ 72 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden. Für die Begründung der Beschwerde kann die Frist nach Absatz 4 auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von den Vorsitzenden verlängert werden.“

Begründung

Wie zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 547 Abs. 2 ZPO).

8. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 133 Nr. 2 und § 139 Abs. 2, 3 GVG)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 133 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. (wie Regierungsvorlage)“.

b) In § 139 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zivilsenate entscheiden über Nichtzulassungsbeschwerden nach § 547 der Zivilprozeßordnung, sofern nicht eine mündliche Verhandlung stattfindet, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Um die Belastung des Bundesgerichtshofs durch Nichtzulassungsbeschwerden in tragbaren Grenzen zu halten, sollte bestimmt werden, daß die Senate des Bundesgerichtshofs über Nichtzulassungsbeschwerden ohne mündliche Verhandlung nur in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden. Durch den Verzicht auf die Mitwirkung von zwei weiteren Senatsmitgliedern — verbunden mit den in § 547 Abs. 4 ZPO i. d. F. des Entwurfs vorgesehenen verfahrensrechtlichen Erleichterungen — wird der für die Entscheidung dieser Sachen benötigte Arbeitsaufwand spürbar vermindert werden. Auch die Kommission für das Zivilprozeßrecht hat sich im Grundsatz für diese Lösung ausgesprochen, indem sie — noch weitergehend — vorgeschlagen hat, die Senate des Bundesgerichtshofs sollten künftig allgemein außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden. Der vorstehende Vorschlag würde schließlich einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen darstellen, da er die heute schon in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

und in der Finanzgerichtsbarkeit für die Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden bestehende Regelung in die Zivilgerichtsbarkeit übernimmt (vgl. § 10 Abs. 3 VwGO, § 10 Abs. 3 FGO).

9. Zu Artikel 5 Nr. 1 a — neu — (§ 8 Abs. 2 EGGVG)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen für die Statthaftigkeit der Revision Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.“

Begründung

Anpassung an die Einführung der Grundsatzrevision und an den Vorschlag zur Änderung des Artikels 5 Nr. 2 (§ 7 EGZPO).

10. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 7 EGZPO)

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht, im Falle des § 566 a der Zivilprozeßordnung das Landgericht, wenn die Revision zugelassen wird, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Die Entscheidung ist für das Revisionsgericht bindend.

(2) Die Beschwerde nach § 547 der Zivilprozeßordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Betrifft die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes im wesentlichen Rechtsnormen, die in den Landesgesetzen enthalten sind, so erklärt sich der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Beschwerde und zur Verhandlung und Entscheidung über die etwa einzulegende Revision für unzuständig und übersendet dem obersten Landesgericht die Prozeßakten. Das oberste Landesgericht ist an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit gebunden.“

Begründung

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts durch ein Antragserfordernis (§ 7 Abs. 2 EGZPO i. d. F. des Entwurfs) einer Prozeßpartei zu überlassen. Da durchaus die Möglichkeit einer willkürlichen Handhabung dieses Antragsrechts besteht, erscheint es

zweifelhaft, ob eine solche Regelung mit dem Gebot des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu vereinbaren ist. Die Regelung des Entwurfs erscheint aber jedenfalls nicht sachgemäß, weil durch sie die Möglichkeit der einheitlichen Auslegung des Landesrechts durch ein oberstes Landesgericht weitgehend vereitelt würde. Die unterschiedliche Handhabung des Antragsrechts durch die Parteien würde dazu führen, daß die gleiche landesrechtliche Rechtsfrage einmal durch den Bundesgerichtshof, ein anderes Mal durch das Bayerische Oberste Landesgericht entschieden wird. Eine unterschiedliche Rechtsprechung der beiden Gerichte hinsichtlich einzelner landesrechtlicher Fragen wäre daher kaum zu vermeiden. — Der mit dem Antragsrecht verfolgte Zweck der Entlastung des Bundesgerichtshofs wird nicht erreicht, weil sich der Bundesgerichtshof in vielen Fällen zweimal mit der Zuständigkeitsfrage befassen muß: das erste Mal bei der Behandlung der Nichtzulassungsbeschwerde (hier hätte er zu prüfen, ob bei der Grundsatzfrage das Landesrecht überwiegt), das zweite Mal bei der Einlegung der Revision (hier müßte der Bundesgerichtshof prüfen, ob im gesamten Rechtsstoff das Landesrecht überwiegt). Stellen die Parteien keinen Antrag auf Verweisung an das Oberste Landesgericht, so bleiben zwar dem Bundesgerichtshof die erwähnten Arbeiten erspart, er ist aber dann für das gesamte Revisionsverfahren zuständig und muß sich — oft mit erheblichem zusätzlichen Zeitaufwand — mit entlegenen und schwierigen landesrechtlichen Fragen befassen.

Die vorgeschlagene Fassung des § 7 EGZPO vermeidet die dargestellten Nachteile, indem sie — was anläßlich der Umgestaltung des Rechtsmittels der Revision zu einem Grundsatzrechtsmittel nahe liegt — eine Verbindung der Zuständigkeitsentscheidung mit der ohnehin zu treffenden Entscheidung über die Zulassung der Revision vorsieht. Da bei der Entscheidung über die Zulassung der Revision stets die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (oder die Divergenz) zu prüfen ist (§ 545 Abs. 2 ZPO), ist dem Gericht ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand stets bekannt, ob sich die grundsätzliche Bedeutung oder die Divergenz auf eine Frage des Landesrechts oder auf eine Frage des Bundesrechts bezieht.

11. Zu Artikel 5 Nr. 6 a — neu — (§ 46 Abs. 2 Satz 1 GKG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wird das Dop-

pelte der vollen Gebühr und für Verfahren über sonstige Beschwerden die volle Gebühr erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.“

Begründung

Nach dem in § 61 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte neu angefügten Absatz 4 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Zivilsachen 13/10 der in § 31 bestimmten Gebühren gegenüber 3/10 der Gebühren für Beschwerdeverfahren im allgemeinen. Der Anwalt soll die erhöhten Gebühren erhalten, um die mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde verbundene besondere Mühewaltung abzugelten. Mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit und die größere Arbeitsbelastung sollte jedoch für die Nichtzulassungsbeschwerde auch bei den Gerichtskosten die zu erhebende Gebühr sich nach den für die Revisionsinstanz geltenden Sätzen richten, d. h. daß für die Nichtzulassungsbeschwerde das Doppelte der für sonstige Beschwerden vorgesehenen Gebühr erhoben werden sollte.

12. Zu Artikel 6 Nr. 2

Artikel 6 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde auf vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Beschwerdewert über 15 000 DM für die Dauer von zwölf Jahren ist nicht angemessen, um eine zu starke Belastung des Bundesgerichtshofs durch Nichtzulassungsbeschwerden zu vermeiden. Die Lösung des Entwurfs verhindert für einen sehr langen Zeitraum, der über den Rahmen einer Übergangsregelung weit hinausgeht, eine Gleichbehandlung aller vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert und behält Elemente der Streitwertrevision bei. Der Streitwert ist aber als Kriterium für eine Überprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen, genauso wenig geeignet wie als Maßstab für die Zulässigkeit der Revision selbst. Durch die Ergänzung des § 139 GVG i. V. m. den in § 547 Abs. 4 ZPO i. d. F. des Entwurfs vorgesehenen verfahrensrechtlichen Erleichterungen wird der für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerden benötigte Arbeitsaufwand so vermindert, daß die Einführung einer Beschwerdesumme entbehrlich wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen wird zugestimmt, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben.

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, weil Bestimmungen mehrerer mit Zustimmung des Bundesrates beschlossener Gesetze geändert werden, kann nicht gefolgt werden. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit eines geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gegeben.

Zu 2., 4., 6., 7.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in der Regierungsvorlage vorgesehene besondere Frist wird unter Berücksichtigung des Geschäftsablaufs bei den Revisionsgerichten in der Praxis kaum die vom Bundesrat befürchtete Wirkung einer Verfahrensverlängerung haben.

Die besondere Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde ist mit Rücksicht auf die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde angezeigt. Der Beschwerdeführer muß schon in diesem Stadium des Verfahrens die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen oder das nach seiner Auffassung von der anzufechtenden Entscheidung divergierende Urteil des Revisionsgerichts bezeichnen. Gerade in den erstgenannten Fällen der grundsätzlichen Bedeutung, die zahlenmäßig im Vordergrund stehen werden, werden diese Darlegungen an Umfang und Schwierigkeit den späteren Ausführungen zur Begründung der Revision zuweilen wenig nachstehen. Die geltende Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung und in der Finanzgerichtsordnung hat — im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesrates — zu Schwierigkeiten geführt; die geltende Monatsfrist reicht nach den Erfahrungen der Praxis häufig für eine angemessene Begründung nicht aus. Wie bereits in der Begründung der Regierungsvorlage zu § 547 Abs. 2 Satz 2 ZPO ausgeführt, ist die Verlängerung der Begründungsfrist durch den Vor-

sitzenden des Senats nur für besondere Fälle, und zwar vor allem dann vorgesehen, wenn dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am Ort des Revisionsgerichts die Akten des Berufungsverfahrens erst kurze Zeit vor Ablauf der Frist zugänglich gemacht worden sind.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dadurch würde die Regelung des Zivilprozeßrechts für die Berufungsinstanz uneinheitlich: Bayerische Oberlandesgerichte hätten bei Zulassung der Revision auch über die Zuständigkeit des Revisionsgerichts verbindlich zu entscheiden, andere Oberlandesgerichte nicht. Die auf Grund des § 8 EGGVG schon bislang bestehenden Verfahrensunterschiede zwischen dem Land Bayern einerseits und den übrigen Bundesländern andererseits würden auch noch in das Berufungsverfahren in Zivilsachen hineingetragen, während sie sich nach geltendem Recht nur im Revisionsverfahren auswirken. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts nicht wünschenswert; darüber hinaus würde auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet werden, wenn die Oberlandesgerichte in einzelnen Fällen eine unrichtige Entscheidung über die Zuständigkeit des Revisionsgerichts trafen. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn das Oberlandesgericht in einzelnen Rechtssachen, in denen für die Entscheidung Bundes- und Landesrecht in Betracht kommt, nach § 8 Abs. 2 EGGVG abzuwägen hat, ob es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in bayerischen Landesgesetzen enthalten sind. Führt diese Abwägung im Einzelfall etwa zu Unrecht zur Annahme einer Präferenz des Landesrechts, so würde sich die Gefahr von Rechtsprechungsdivergenzen über Bundesrecht zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Bayerischen Obersten Landesgericht gegenüber dem geltenden Recht vergrößern. Die entsprechende Befürchtung wäre hinsichtlich des bayerischen Landesrechts nicht auszuschließen, wenn das Oberlandesgericht irrtümlich annähme, bei der Entscheidung komme im wesentlichen Bundesrecht in Betracht.

Die vorstehenden Bedenken gelten in verstärktem Maße, soweit nicht das Oberlandesgericht, sondern nach § 566 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 der Regierungsvorlage im erstinstanzlichen Verfahren sogar das Landgericht die Zuständigkeit des Revisionsgerichts zu bestimmen hätte.

Die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden wird voraussichtlich nicht gering sein. Die vorgeschlagene Regelung würde die unerwünschte Folge haben,

daß der Bundesgerichtshof in einer großen Zahl von Verfahren, soweit sie Urteile bayerischer Oberlandesgerichte betreffen, die oft nicht einfache Zuständigkeitsabgrenzung zwischen sich und dem Bayerischen Obersten Landesgericht nach § 8 Abs. 2 EGGVG durchzuführen hätte, obwohl sich nur in den wenigsten Fällen hierbei die Notwendigkeit einer Abgabe der Sache an das Bayerische Oberste Landesgericht herausstellen würde. Diese Arbeit würde im allgemeinen nicht einmal bis zur Prüfung des Rechtsmittels im übrigen aufgeschoben werden können, weil die vorrangige Feststellung des zuständigen Revisionsgerichts kaum bis dahin offen bleiben könnte.

Schließlich erscheint es auch nicht befriedigend, daß die Zuständigkeitskonkurrenz zwischen zwei Revisionsgerichten durch Instanzgerichte verbindlich entschieden werden soll.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird allerdings — auch im Hinblick auf die Ausführungen zur Begründung des Vorschlags des Bundesrates — zu prüfen sein, ob es nicht bei der Regelung des geltenden Rechts in den §§ 7, 8 EGZPO verbleiben sollte. Alsdann wäre in § 7 Abs. 6 EGZPO auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 547 ZPO ausdrücklich aufzuführen, während die Regelung des geltenden § 8 EGZPO im ganzen unverändert aufrechtzuerhalten wäre. Ferner hätten die in Artikel 5 Nr. 3 und 4 der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen sowie des § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu entfallen.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gegen den Ansatz einer doppelten Gebühr für das Verfahren über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision bestehen insbesondere aus der Sicht der Parteien erhebliche Bedenken. Zwar erscheint es notwendig, die Anwaltsgebühren für dieses Vorhaben anzuheben, um Schwierigkeit und Arbeitsaufwand, die mit der Vorbereitung und Abfassung von Nichtzulassungsbeschwerden gemeinhin verbunden sind, angemessen abzugelten (vgl. hierzu im einzelnen die Ausführungen zu § 61 Abs. 4 BRAGebO i. d. F. des Artikels 5 Nr. 5 Buchstabe b der Regierungsvorlage). Diese Erwägung greift jedoch für die gerichtlichen Gebühren nicht durch. Hier wird vielmehr der Umstand bestimmend sein müssen, daß das Verfahren über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision nur eine Vorfrage des eigentlichen Rechtsmittelverfahrens betrifft; es handelt sich bei diesem Beschwerdeverfahren nur darum, ob eine Prüfung der Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache selbst durch das Revisionsgericht stattfinden kann oder nicht. Diese Entscheidung mit höheren Gerichtsge-

bühren zu belasten als andere Beschwerdeverfahren, die die Rechtssache selbst betreffen (etwa das Verfahren über eine Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO), erscheint nicht gerechtfertigt. Das gilt auch deshalb, weil die Partei, die in der Berufungsinstanz unterlegen ist, sich in der Annahme der rechtlichen Grundsätzlichkeit des Verfahrens (entgegen der Entscheidung des Berufungsgerichts, das die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen hat) häufig nicht in vollem Umfang sicher sein kann. Durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde sollte der Beschwerdeführer daher gerichtskostenmäßig nicht stärker belastet werden als bei Zurückweisung einer sonstigen Beschwerde.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Notwendigkeit der in Artikel 6 Nr. 2 der Regierungsvorlage enthaltenen Übergangsregelung ist im Ersten Teil der Begründung unter A.II.5.c) im einzelnen ausgeführt und zahlenmäßig belegt. In der Übergangszeit, bis die Gerichte, die Rechtssuchenden und deren Vertreter sich auf das neue System eingestellt haben, wäre die Zahl der ohne eine solche Übergangsregelung zu erwartenden Nichtzulassungsbeschwerden so hoch, daß die Arbeitskraft des Bundesgerichtshofes allein durch die Bearbeitung dieser Beschwerden in untragbarem Ausmaß in Anspruch genommen würde. Der Bundesgerichtshof würde dadurch seiner eigentlichen Aufgabe, über die Revisionen selbst zu entscheiden und damit die Rechtseinheit zu sichern und die Fortbildung des Rechts zu fördern, zu sehr entzogen. Das wäre um so unerträglicher, als dem Bundesgerichtshof noch immer erhebliche Rückstände an Revisionen in Zivilsachen vorliegen. Auch die in der Regierungsvorlage sowie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehenen neuen Maßnahmen zur Vereinfachung der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden (§ 547 Abs. 4 Sätze 2, 3 ZPO sowie § 139 Abs. 2 GVG) vermögen den hierfür benötigten Arbeitsaufwand keinesfalls derart entscheidend zu vermindern, daß die Vorschrift des Artikels 6 Nr. 2 der Regierungsvorlage entbehrlich werden könnte.

Ein Verzicht auf die Übergangsregelung des Artikels 6 Nr. 2 der Regierungsvorlage würde gerade die Parteien empfindlich treffen, da sie infolge der Überlastung des Bundesgerichtshofes auf absehbare Zeit weithin mit einer erheblichen Verzögerung der Erledigung ihres Rechtsstreits zu rechnen haben würden. Dies zu vermeiden und dem Bundesgerichtshof die Anpassung an das neue Revisionsrecht zu ermöglichen, ist der Zweck der Übergangsregelung, die aus den im Ersten Teil der Begründung der Regierungsvorlage unter A. II. 5. c) dargelegten Gründen einer nicht knapp zu bemessenden Geltungsdauer bedarf.